

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979
und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

A. Zielsetzung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften geschaffen werden.

B. Lösung

Der Beitrittsvertrag bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes. Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten werden nur mittelbar für den Bund entstehen (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 680 03 — Gr 12/79

Bonn, den 4. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Das Vertragswerk besteht aus dem Vertrag vom 28. Mai 1979 über den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, aus dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ferner der „Akte über die Bedingungen des Beitritts“, 12 Anhängen, 7 Protokollen sowie der Schlußakte.

Die Anhänge I bis XII des Vertragswerkes sind aus drucktechnischen Gründen nicht beigelegt. Sie werden gesondert ausgedruckt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 23. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der zustimmenden Stellungnahme des Bundesrates hält die Bundesregierung eine Gegenäußerung nicht für erforderlich.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979
und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird zugestimmt

- dem in Athen am 28. Mai 1979 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,
- dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- der Schlußakte.

Der Vertrag, der Beschluß und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und der Beschluß nach seinem Artikel 2 Abs. 2 wirksam wird, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften steht mit dem Vertrag und der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge in einem untrennbaren Zusammenhang, so daß er in das Zustimmungsverfahren mit einbezogen wird. Dasselbe gilt für die Einbeziehung der Schlußakte.

Zu Artikel 2

Der Vertrag, der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften und die Schlußakte sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und der Beschluß nach seinem Artikel 2 Abs. 2 wirksam wird, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Dem Bund entstehen unmittelbar keine Kosten. Mittelbar wird der Bundeshaushalt durch erhöhte Abführung von Mehrwertsteuereinnahmen an den Gemeinschaftshaushalt im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft betroffen. Der deutsche Anteil an der Mehrwertsteuer, die nach dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft an die Gemeinschaft abzuführen ist, beträgt z. Z. rund 32 Prozent. Die EG-Kommission schätzt die Kosten des griechischen Beitritts für den Gemeinschaftshaushalt auf jährlich netto rund 400 Mio. ERE (= z. Z. rund 1 000 Mio. DM). Nach dem deutschen Anteil an den Mehrwertsteuereinnahmen wäre damit die mittelbare deutsche Belastung rund 320 Mio. DM.

Es ist nicht zu erwarten, daß Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten belastet werden.

Vertragswerk über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Inhaltsverzeichnis (nicht Bestandteil des Vertragswerks)

	Seite		Seite
Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft	7	Kapitel 2: Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen	
Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	9	Abschnitt 1 — Obst und Gemüse	
Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge	10	Abschnitt 2 — Fette	
Erster Teil — Grundsätze	10	Abschnitt 3 — Milch und Milcherzeugnisse	
Zweiter Teil — Anpassungen der Verträge	11	Abschnitt 4 — Rindfleisch	
Titel I — Vorschriften über die Organe	11	Abschnitt 5 — Tabak	
Kapitel 1: Die Versammlung		Abschnitt 6 — Flachs und Hanf	
Kapitel 2: Der Rat		Abschnitt 7 — Hopfen	
Kapitel 3: Die Kommission		Abschnitt 8 — Saatgut	
Kapitel 4: Der Gerichtshof		Abschnitt 9 — Seidenraupen	
Kapitel 5: Der Wirtschafts- und Sozialausschuß		Abschnitt 10 — Zucker	
Kapitel 6: Der Rechnungshof		Abschnitt 11 — Getreide	
Kapitel 7: Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik		Abschnitt 12 — Schweinefleisch	
Titel II — Sonstige Anpassungen	12	Abschnitt 13 — Eier	
Dritter Teil — Anpassungen der Rechtsakte der Organe	12	Abschnitt 14 — Geflügelfleisch	
Vierter Teil — Übergangsmaßnahmen	12	Abschnitt 15 — Reis	
Titel I — Vorschriften über die Organe	12	Abschnitt 16 — Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	
Titel II — Freier Warenverkehr	12	Abschnitt 17 — Trockenfutter	
Kapitel 1: Zollbestimmungen		Abschnitt 18 — Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	
Kapitel 2: Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung		Abschnitt 19 — Wein	
Kapitel 3: Sonstige Bestimmungen		Kapitel 3: Bestimmungen über Fischereierzeugnisse	
Titel III — Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	16	Kapitel 4: Sonstige Bestimmungen	
Kapitel 1: Die Arbeitnehmer		Abschnitt 1 — Veterinärrechtliche Maßnahmen	
Kapitel 2: Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen		Abschnitt 2 — Maßnahmen zum Saat- und Pflanzgutrecht	
Abschnitt I — Der Kapitalverkehr		Abschnitt 3 — Sonstige Maßnahmen	
Abschnitt II — Unsichtbare Transaktionen		Titel V — Auswärtige Beziehungen	28
Abschnitt III — Allgemeine Bestimmungen		Kapitel 1: Gemeinsame Handelspolitik	
Titel IV — Landwirtschaft	18	Kapitel 2: Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern	
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen		Kapitel 3: Beziehungen zu den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	
		Kapitel 4: Textilien	
		Titel VI — Finanzvorschriften	29
		Titel VII — Sonstige Bestimmungen	29
		Fünfter Teil — Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte	30
		Titel I — Einsetzung der Organe	30
		Titel II — Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe	31
		Titel III — Schlußbestimmungen	31

	Seite		Seite
Anhänge *)		Protokoll Nr. 7	
Anhang I		über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Griechenlands	36
Liste zu Artikel 21 der Beitrittsakte		Schlußakte	37
Anhang II		Gemeinsame Erklärung betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	39
Liste zu Artikel 22 der Beitrittsakte		Gemeinsame Erklärung über besondere Übergangsmaßnahmen, die in den Beziehungen Griechenlands zu Spanien und Portugal nach deren Beitritt erforderlich werden könnten	39
Anhang III		Gemeinsame Erklärung über die nach Artikel 118 zu schließenden Protokolle mit bestimmten dritten Ländern	39
Liste zu Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte		Gemeinsame Erklärung betreffend den Berg Athos	39
Anhang IV		Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte	39
Liste zu Artikel 114 der Beitrittsakte		Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der jährlichen Preisänderungen bei Agrarerzeugnissen in Griechenland während der Zeit vor dem Beitritt	39
Anhang V		Gemeinsame Erklärung über Zucker, Milcherzeugnisse, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	39
Liste zu Artikel 115 Absatz 1 der Beitrittsakte ..		Gemeinsame Erklärung betreffend die Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	40
Anhang VI		Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin	40
Liste zu Artikel 115 Absatz 3 der Beitrittsakte ..		Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“	40
Anhang VII		Erklärung der Gemeinschaft über den Zugang griechischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten	40
Liste zu Artikel 117 Absatz 1 der Beitrittsakte ..		Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	40
Anhang VIII		Erklärung der Republik Griechenland über Währungsfragen	40
Liste zu Artikel 128 der Beitrittsakte		Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse	41
Anhang IX		Denkschrift	42
Liste zu Artikel 142 Absatz 1 der Beitrittsakte ..			
Anhang X			
Liste zu Artikel 142 Absatz 2 der Beitrittsakte ..			
Anhang XI			
Liste zu Artikel 144 der Beitrittsakte			
Anhang XII			
Liste zu Artikel 145 der Beitrittsakte			
Protokolle			
Protokoll Nr. 1			
über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	33		
Protokoll Nr. 2			
über die Bestimmung des Ausgangszollsatzes für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs	34		
Protokoll Nr. 3			
über die Gewährung der Zollbefreiung durch die Republik Griechenland bei der Einfuhr bestimmter Waren	34		
Protokoll Nr. 4			
über Baumwolle	34		
Protokoll Nr. 5			
über die Beteiligung der Republik Griechenland am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	36		
Protokoll Nr. 6			
über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Republik Griechenland	36		

*) Die Anhänge I bis XII werden gesondert ausgedruckt.

Vertrag
zwischen dem Königreich Belgien,
dem Königreich Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
Irland,
der Italienischen Republik,
dem Großherzogtum Luxemburg,
dem Königreich der Niederlande,
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
(Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften)
und der Republik Griechenland
über den Beitritt der Republik Griechenland
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und zur Europäischen Atomgemeinschaft

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Republik Griechenland,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland —

EINIG in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fortzuführen,

ENTSCHLOSSEN, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker herbeizuführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß Artikel 237 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 205 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnen, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Republik Griechenland beantragt hat, Mitglied dieser Gemeinschaften zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Einholung der Stellungnahme der Kommission für die Aufnahme dieses Staates ausgesprochen hat —

HABEN BESCHLOSSEN, die Aufnahmebedingungen und die erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier

Herrn Wilfried Martens,
Ministerpräsident;

Herrn Henri Simonet,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Joseph van der Meulen,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark

Herrn Henning Christophersen,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn N. E. Ersbøll,
Staatssekretär;

Herrn Gunnar Riberholdt,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Herrn Helmut Sigrist,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Republik Griechenland
Herrn Konstantinos Karamanlis,
Ministerpräsident;

Herrn Georgios Rallis,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Georgios Kontogeorgis,
Minister ohne Geschäftsbereich,
beauftragt mit den Beziehungen
zu den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Französischen Republik

Herrn Jean Francois-Poncet,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Luc de La Barre de Nanteuil,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident Irlands

Herrn John Lynch,
Ministerpräsident;

Herrn Michael O'Kennedy,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Brendan Dillon,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Italienischen Republik

Herrn Giulio Andreotti,
Präsident des Ministerrats;

Herrn Adolfo Battaglia,
Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Eugenio Plaja,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg

Herrn Gaston Thorn,
Präsident der Regierung,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Jean Dondelinger,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Herrn Van Agt,
Ministerpräsident;

Herrn Ch. A. van der Klaauw,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn J. H. Lubbers,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

Lord Carrington,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Sir Donald Maitland,
Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Republik Griechenland wird Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Vertragspartei der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 31. Dezember 1980 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind und die Ratifikationsurkunde über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an diesem Tag hinterlegt wird.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Athen am achtundzwanzigsten Mai
neunzehnhundertneunundsiebzig.

Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1979
über den Beitritt der Republik Griechenland
zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 98 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß die Republik Griechenland den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt hat,

in der Erwägung, daß die vom Rat festzulegenden Beitrittsbedingungen mit der Republik Griechenland ausgehandelt worden sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Republik Griechenland kann Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden, indem sie unter den in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen dem Vertrag über die Gründung dieser Gemeinschaft mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen beitrifft.

(2) Die Beitrittsbedingungen und die erforderlichen Anpassungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind in der diesem Beschluß beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(3) Die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Vertrags über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Beschluß.

Artikel 2

(1) Die Urkunde über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird am 1. Januar 1981 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Der Beitritt wird am 1. Januar 1981 wirksam, sofern die Republik Griechenland ihre Beitrittsurkunde an diesem Tag hinterlegt hat und alle Unterzeichnerstaaten des Vertrags über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ihre Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt haben.

(3) Die Regierung der Französischen Republik übermittelt eine beglaubigte Abschrift der Beitrittsurkunde der Republik Griechenland an die Regierungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Griechenland übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1979.

Im Namen des Rates
Der Präsident

Jean François-Poncet

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge

Erster Teil Grundsätze

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bezieht sich

- der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“ auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor dem Beitritt der Republik Griechenland in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind; der Ausdruck „EGKS-Vertrag“, „EWG-Vertrag“ oder „EAG-Vertrag“ auf den betreffenden ursprünglichen Vertrag mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen;
- der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ auf das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Artikel 2

Vom Zeitpunkt des Beitritts an sind die ursprünglichen Verträge und die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften für die Republik Griechenland verbindlich und gelten in diesem Staat in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die Republik Griechenland tritt durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Beitritt allen sonstigen von den derzeitigen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Gemeinschaften oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

(2) Die Republik Griechenland verpflichtet sich, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen, von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder derzeitigen Zusammensetzung unterzeichneten Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

(3) Die Republik Griechenland befindet sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen des Rates sowie hinsichtlich der die Europäischen Gemeinschaften betreffenden Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie wird demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gege-

benenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 4

(1) Die von einer Gemeinschaft mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen sind für die Republik Griechenland in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Verträgen und dieser Akte verbindlich.

(2) Die Republik Griechenland verpflichtet sich in Übereinstimmung mit dieser Akte den von den derzeitigen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen sowie den von den derzeitigen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, die mit diesen Abkommen oder Übereinkommen verbunden sind, beizutreten. Die Gemeinschaft und die derzeitigen Mitgliedstaaten leisten der Republik Griechenland hierbei Hilfe.

(3) Die Republik Griechenland tritt durch diese Akte und unter den darin vorgesehenen Bedingungen den internen Abkommen bei, die die derzeitigen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkommen im Sinne des Absatzes 2 geschlossen haben.

(4) Die Republik Griechenland ergreift geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung in Bezug auf internationale Organisationen oder internationale Übereinkommen, denen auch andere Mitgliedstaaten oder eine Gemeinschaft als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zu den Gemeinschaften ergeben.

Artikel 5

Der Artikel 234 des EWG-Vertrags und die Artikel 105 und 106 des EAG-Vertrags sind für die Republik Griechenland auf die vor ihrem Beitritt geschlossenen Abkommen und Übereinkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Die von den Organen der Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte festgelegten Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte auf sie anwendbar.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 9

(1) Für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe gelten vorübergehend die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

(2) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Akte, die unterschiedliche Zeitpunkte oder kürzere oder längere Fristen vorsehen, endet die Anwendung der Übergangsmaßnahmen mit Ablauf des Jahres 1985.

Zweiter Teil Anpassungen der Verträge

Titel I Vorschriften über die Organe

Kapitel 1 Die Versammlung

Artikel 10

Artikel 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, der dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom beigelegt ist, erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Dänemark	16
Deutschland	81
Griechenland	24
Frankreich	81
Irland	15
Italien	81
Luxemburg	6
Niederlande	25
Vereinigtes Königreich	81.“

Kapitel 2 Der Rat

Artikel 11

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich.“

Artikel 12

Artikel 28 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten enthält, die mindestens je

ein Achtel des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78 b und 78 d dieses Vertrags, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen: Belgien 5, Dänemark 3, Deutschland 10, Griechenland 5, Frankreich 10, Irland 3, Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5, Vereinigtes Königreich 10. Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens 45 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, abgegeben werden.“

Artikel 13

Artikel 95 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von neun Zehnteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.“

Artikel 14

Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Griechenland	5
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10.

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

- fünfundvierzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- fünfundvierzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.“

Kapitel 3 Die Kommission

Artikel 15

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Die Kommission besteht aus vierzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.“

Kapitel 4

Der Gerichtshof

Artikel 16

Unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften einstimmig über die Anpassungen des Artikels 32 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, des Artikels 165 Absatz 1 des EWG-Vertrags und des Artikels 137 Absatz 1 des EAG-Vertrags, um die Anzahl der den Gerichtshof bildenden Richter um einen zu erhöhen. Er beschließt ebenso über die dadurch erforderlich werdenden Anpassungen des Artikels 32 b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, des Artikels 167 Absatz 2 des EWG-Vertrags und des Artikels 139 Absatz 2 des EAG-Vertrags sowie des Artikels 18 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft.

Kapitel 5

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 17

Artikel 194 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Vereinigtes Königreich	24.“

Kapitel 6

Der Rechnungshof

Artikel 18

Artikel 78 e Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 206 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 180 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Rechnungshof besteht aus zehn Mitgliedern.“

Kapitel 7

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik

Artikel 19

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus achtundzwanzig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

Titel II

Sonstige Anpassungen

Artikel 20

Artikel 227 Absatz 1 des EWG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum, Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Dritter Teil

Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Artikel 21

Die in der Liste des Anhangs I aufgeführten Rechtsakte sind Gegenstand der in diesem Anhang festgelegten Anpassungen.

Artikel 22

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II aufgeführt sind, werden im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und nach Maßgabe des Artikels 147 festgelegt.

Vierter Teil

Übergangsmaßnahmen

Titel I

Vorschriften über die Organe

Artikel 23

(1) Im Jahre 1981 führt die Republik Griechenland die Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten des Volkes von Griechenland in der Versammlung in allgemeiner unmittelbarer Wahl nach Maßgabe des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung durch.

Das Mandat dieser Abgeordneten endet zu gleicher Zeit wie das Mandat der in den derzeitigen Mitgliedsstaaten gewählten Abgeordneten.

(2) Für die Zeit vom Beitritt bis zu der Wahl nach Absatz 1 werden die vierundzwanzig Abgeordneten des Volkes von Griechenland in der Versammlung durch das griechische Parlament aus seiner Mitte nach dem von der Republik Griechenland festgelegten Verfahren ernannt.

Titel II

Freier Warenverkehr

Kapitel 1

Zollbestimmungen

Artikel 24

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, nach dem die in den Artikeln 25 und 64 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, der am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz für die in den Artikeln 31, 32 und 64 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif der von der Republik Griechenland am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und die Republik Griechenland teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

Artikel 25

(1) Die Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Republik Griechenland schrittweise wie folgt abgeschafft:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- die vier weiteren Herabsetzungen um jeweils 20 v. H. erfolgen am
 - 1. Januar 1983
 - 1. Januar 1984
 - 1. Januar 1985
 - 1. Januar 1986.

(2) In Abweichung von Absatz 1 wird

- a) vom Beitritt an eine Zollbefreiung bei den Einfuhren angewandt, für die die Bestimmungen über Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gelten;
- b) vom Beitritt an eine Zollbefreiung bei den Einfuhren von Waren in Kleinsendungen ohne kommerzielle Erwägungen angewandt, für die die Bestimmungen über Steuerbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 26

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Falle höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für die die Meistbegünstigung gilt.

Bei einer Änderung oder Aussetzung von Sätzen des Gemeinsamen Zolldarfs oder bei Anwendung des Artikels 34 durch die Republik Griechenland kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 27

Die Republik Griechenland kann die Anwendung ihrer Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Zollsätze für aus Griechenland eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 28

Jede ab 1. Januar 1979 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland eingeführte Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll wird am 1. Januar 1981 abgeschafft.

Artikel 29

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland schrittweise wie folgt abgeschafft:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 v. H. des am 31. Dezember 1980 angewandten Satzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 v. H. des am 31. Dezember 1980 angewandten Satzes herabgesetzt;
- die vier weiteren Herabsetzungen um jeweils 20 v. H. erfolgen am
 - 1. Januar 1983
 - 1. Januar 1984
 - 1. Januar 1985
 - 1. Januar 1986.

Artikel 30

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland am 1. Januar 1981 abgeschafft.

Artikel 31

Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolldarfs ändert die Republik Griechenland ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

- Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolldarfs um 10 v. H. verringert wird;
- ab 1. Januar 1982
 - a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolldarfs abweichen, letztere Sätze angewandt;
 - b) wendet in den anderen Fällen die Republik Griechenland einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolldarfs um weitere 10 v. H. verringert wird.

Dieser Abstand wird am 1. Januar 1983, 1. Januar 1984 und 1. Januar 1985 erneut um jeweils 20 v. H. verringert.

Die Republik Griechenland wendet den Gemeinsamen Zolldarf ab 1. Januar 1986 in vollem Umfang an.

Artikel 32

(1) Zur schrittweisen Einführung des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändert die Republik Griechenland ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

- a) auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, werden letztere Sätze ab 1. Januar 1982 angewandt;
 - b) in den anderen Fällen wendet die Republik Griechenland vom gleichen Zeitpunkt an einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 20 v. H. verringert wird.
- Dieser Abstand wird am 1. Januar 1983, 1. Januar 1984 und 1. Januar 1985 erneut um jeweils 20 v. H. verringert.

Die Republik Griechenland wendet den vereinheitlichten EGKS-Tarif ab 1. Januar 1986 in vollem Umfang an.

(2) Für Braunkohle, auch agglomeriert, der Nummer 27.02 des Gemeinsamen Zolldarfs führt die Republik Griechenland die im Gemeinsamen Zolldarf für diese Waren aufgeführten Bestimmungen in derselben Stufenfolge wie in Absatz 1 ein und wendet spätestens ab 1. Januar 1986 einen Zollsatz von 5 v. H. an.

Artikel 33

(1) Wenn sich die Sätze des Zolldarfs der Republik Griechenland von den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolldarfs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unterscheiden, so erfolgt die schrittweise Annäherung der erstgenannten Sätze an die letztgenannten durch Addieren der Teilbeträge des griechischen Ausgangszollsatzes und der Teilbeträge des Satzes des Gemeinsamen Zolldarfs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs; dabei wird der griechische Ausgangszollsatz schrittweise in der in den Artikeln 31, 32 und 64 vorgesehenen Stufenfolge auf Null gesenkt und geht der

Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs von Null aus, um schrittweise in der gleichen Stufenfolge den Endbetrag zu erreichen.

(2) Werden vom 1. Januar 1981 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt so wird die Republik Griechenland ihren Tarif gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Durchführung der Artikel 31, 32 und 64 ergibt, ändern oder aussetzen.

(3) Die Republik Griechenland wendet das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ab 1. Januar 1981 an.

Die Republik Griechenland kann in diese Schemata die im Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Annäherung ihrer Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unerlässlich sind.

(4) Um der Republik Griechenland die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls die Einzelheiten fest, nach denen die Republik Griechenland ihre Zollsätze ändert.

Artikel 34

Zur Angleichung ihres Tarifs an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif steht es der Republik Griechenland frei, ihre Zollsätze schneller als in den Artikeln 31, 32 und 64 vorgesehen zu ändern. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Kapitel 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 35

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland entfallen beim Beitritt.

Artikel 36

(1) Abweichend von Artikel 35 kann die Republik Griechenland bis zum 31. Dezember 1985 für die in Anhang III aufgeführten Waren mit Herkunft aus den derzeitigen Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Kontingente. Die Kontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang III aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den in Rechnungseinheiten ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 v. H. betragen. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf Grund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich um mindestens 20 v. H. und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 v. H. erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr auf Grund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Omnibussen, Reisebussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 v. H. jährlich erhöht.

(4) Stellt die Kommission durch Entscheidung fest, daß die Einfuhren einer in Anhang III genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingentierung betragen so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr der Ware aus den derzeitigen Mitgliedstaaten zu.

(5) Die für Düngemittel der Nummern 31.02, 31.03 und 31.05 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffneten Kontingente stellen ebenfalls Übergangsmaßnahmen dar, die zur Aufhebung der ausschließlichen Einfuhrrechte erforderlich sind. Diese Kontingente sind jedem Einführer in Griechenland zugänglich, und für die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Waren dürfen in Griechenland keine ausschließlichen Vermarktungsrechte gelten.

Artikel 37

Abweichend von Artikel 35 können die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland im Handel zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und Griechenland Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, der Nummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs zwei Jahre lang ab 1. Januar 1981 beibehalten, sofern diese Regelung nicht restriktiver ist als die auf die Ausfuhr nach dritten Ländern angewandte Regelung.

Artikel 38

Abweichend von Artikel 35 werden die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhren aus den derzeitigen Mitgliedstaaten geltenden Sicherheitsleistungen und Barbeträge während eines Zeitraums von drei Jahren ab 1. Januar 1981 schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen und die Barbeträge werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 v. H.
- 1. Januar 1982: 25 v. H.
- 1. Januar 1983: 25 v. H.
- 1. Januar 1984: 25 v. H.

Artikel 39

(1) Abweichend von Artikel 35 wird die in Griechenland für öffentliche Aufträge geltende allgemeine Präferenz von 8 v. H. durch die Republik Griechenland schrittweise in der gleichen Stufenfolge abgeschafft wie sie in Artikel 25 für die Abschaffung der Einfuhrzölle zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgelegt ist.

(2) Abweichend von Artikel 35 kann die Republik Griechenland während eines Zeitraums von zwei Jahren ab 1. Januar 1981 den Zugang zu ihren Listen zugelassener Lieferanten für die Lieferanten der Gemeinschaft aussetzen.

Artikel 40

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 formt die Republik Griechenland vom 1. Januar 1981 an ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß zum 31. Dezember 1985 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber der Republik Griechenland gleichwertige Verpflichtungen.

Die Kommission spricht Empfehlungen über die Art und Weise und die Stufenfolge der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Anpassung aus, wobei diese Art und Weise und diese Stufenfolge für die Republik Griechenland und für die derzeitigen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

(2) Die Republik Griechenland beseitigt vom 1. Januar 1981 an sämtliche ausschließlichen Ausfuhrrechte. Ebenso beseitigt sie zum selben Zeitpunkt die ausschließlichen Einfuhrrechte für Kupfersulfat der Tarifstelle ex 28.38 A II des Gemeinsamen Zolltarifs Saccharin der Tarifstelle ex 29.26 A I des Gemeinsamen Zolltarifs und dünnes Papier der Tarifnummer ex 48.18 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Kapitel 3 Sonstige Bestimmungen

Artikel 41

(1) Die Kommission regelt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch die die Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, die die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, vom 1. Januar 1981 an gewährleistet werden soll.

(2) Die Kommission erläßt vom 1. Januar 1981 an Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt sind unter Verwendung von

- Waren, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Griechenland anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Griechenland nicht erfüllen.

Bei Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Vorschriften für die gemeinsame Agrarpolitik durch die Republik Griechenland.

Artikel 42

(1) Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nicht anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit dritten Ländern ist bis zum 1. Januar 1986 als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1980 in der Gemeinschaft und in der Republik Griechenland geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Die Republik Griechenland wendet ab 1. Januar 1981 im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Die Republik Griechenland kann in diese Schemata die im Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen

Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Abschaffung ihrer Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerlässlich sind.

Artikel 43

(1) Werden Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 61 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland auf einzelne oder mehrere Grunderzeugnisse erhoben, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, welche unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, Nr. 2730/75 über Glukose und Laktose und Nr. 2783/75 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin fallen, so gelten folgende Übergangsmaßnahmen:

- Bei der Einfuhr dieser Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 61 genannten Ausgleichsbeträge nach den Regeln berechnet wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 für die Berechnung des bei den Waren dieser Verordnung geltenden beweglichen Teilbetrags vorgesehen sind;
- bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 aus dritten Ländern nach Griechenland erhöht oder verringert sich der durch diese Verordnung festgelegte bewegliche Teilbetrag um den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbetrag;
- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren aus der Gemeinschaft nach Griechenland ausgeführt werden, wird, außer für Albumine, ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der für die Grunderzeugnisse festgesetzten Ausgleichsbeträge nach den Regeln bestimmt wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 für die Berechnung der Erstattungen vorgesehen sind;
- bei der Einfuhr von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2730/75 und Nr. 2783/75 aus dritten Ländern oder aus der Gemeinschaft nach Griechenland und aus Griechenland in die Gemeinschaft wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 61 genannten Ausgleichsbeträge nach den Regeln berechnet wird, die in diesen Verordnungen für die Berechnung der Einfuhrbelastung vorgesehen sind;
- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2682/72 und Nr. 2730/75 aus Griechenland nach dritten Ländern wird der unter dem dritten oder vierten Gedankenstrich genannte Ausgleichsbetrag angewandt.

(2) Treten während der Anwendung von Ausgleichsbeträgen bei den Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75 und Nr. 2730/75 Verkehrsverlagerungen auf, so kann die Kommission geeignete Gegenmaßnahmen treffen.

(3) Der Wertzoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe auf die Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 aus dritten Ländern nach Griechenland darstellt, wird dadurch bestimmt, daß der unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Übergangsmaßnahmen zu schaffende Agrarschutz von dem Gesamt-

schutz, den die Republik Griechenland im Zeitpunkt des Beitritts anwendet, getrennt wird.

Jeder nach Unterabsatz 1 ermittelte feste Teilbetrag, den die Republik Griechenland bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendet, wird entsprechend der in Artikel 31 festgelegten Stufenfolge dem Gemeinsamen Zolltarif angenähert. Liegt jedoch der feste Teilbetrag, den die Republik Griechenland mit dem Beitritt anzuwenden hat, unter dem festen Teilbetrag des Gemeinsamen Zolltarifs, so kann die Republik Griechenland den letzteren mit dem Beitritt unmittelbar übernehmen. Bei den nach Unterabsatz 1 ermittelten festen Teilbeträgen werden ferner möglichst alle besonderen Schwierigkeiten berücksichtigt, welche die Republik Griechenland für bestimmte Erzeugnisse vorhersieht.

(4) Die Republik Griechenland wendet das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs bei den Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 1059/69, Nr. 2682/72 und Nr. 2730/75 mit dem Beitritt in vollem Umfang an.

(5) Die Republik Griechenland schafft bei Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 alle Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung mit Ausnahme der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen und bei Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2682/72 und Nr. 2730/75 alle Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen gleicher Wirkung mit dem Beitritt ab.

Für Einfuhren aus der Gemeinschaft schafft die Republik Griechenland bei Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 1059/69, Nr. 2730/75 und Nr. 2783/75 alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen mit dem Beitritt ab.

(6) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Titel III

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Die Arbeitnehmer

Artikel 44

Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und Griechenland nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 45, 46, und 47 dieser Akte anwendbar.

Artikel 45

(1) Die Artikel 1 bis 6 und 13 bis 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber griechischen Staatsangehörigen und in Griechenland gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten erst ab 1. Januar 1988 anwendbar.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland können bis zum 1. Januar 1988 gegenüber griechischen Staatsangehörigen beziehungsweise gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Vorschriften beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Beschäftigung im Lohn- oder

Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Beschäftigung von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

(2) Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ist in den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber griechischen Staatsangehörigen und in Griechenland gegenüber Staatsangehörigen der derzeitigen Mitgliedstaaten erst ab 1. Januar 1986 anwendbar.

Jedoch haben Familienangehörige des Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 10 der genannten Verordnung das Recht, in dem Mitgliedstaat, in dem sie mit dem Arbeitnehmer wohnen, eine Beschäftigung auszuüben, sofern sie sich seit mindestens drei Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten. Die Dauer dieses Aufenthalts braucht vom 1. Januar 1984 an nur noch 18 Monate zu betragen.

Die Regelung dieses Absatzes läßt günstigere innerstaatliche Bestimmungen unberührt.

Artikel 46

Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 45 aufgeschoben wird, können die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland jeweils von diesen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 45 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen.

Artikel 47

Die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Republik Griechenland treffen mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens vom 1. Januar 1988 an die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 betreffend das „SEDOC“ genannte einheitliche Verfahren gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das „Gemeinschaftsschema“ für die Sammlung und Verbreitung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vorgesehenen Informationen auch auf Griechenland angewendet werden können.

Artikel 48

Bis zum 31. Dezember 1983 sind Artikel 73 Absätze 1 und 3, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie die Artikel 86 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht für die in einem anderen Mitgliedstaat als Griechenland beschäftigten griechischen Arbeitnehmer anwendbar, deren Familienangehörige in Griechenland wohnen.

Artikel 73 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Artikel 87, 89 und 98 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten für die genannten Arbeitnehmer entsprechend.

Jedoch bleiben Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unberührt, nach denen der Arbeitnehmer Familienleistungen ohne Rücksicht darauf erhält, in welchem Land seine Familienangehörigen wohnen.

Kapitel 2**Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen****Abschnitt I****Der Kapitalverkehr****Artikel 49**

(1) Die Republik Griechenland kann die in der ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages und in der zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 50 bis 53 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

(2) Zwischen den griechischen Behörden und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 50

(1) Die Republik Griechenland kann

- a) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Devisenländer in den derzeitigen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1985 aufschieben;
- b) die Liberalisierung des Transfers von Liquidationserlösen aus Direktinvestitionen, die vor dem 12. Juni 1975 von in der Gemeinschaft ansässigen Personen in Griechenland getätigt wurden, bis zum 31. Dezember 1983 aufschieben. Während der Geltungsdauer dieser befristeten Ausnahmeregelung bleiben die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen, die aufgrund griechischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Übereinkünften der Republik Griechenland mit einem derzeitigen Mitgliedstaat für den freien Transfer von Liquidationserlösen aus derartigen Investitionen bestehen, in Kraft und werden nichtdiskriminierend angewendet.

(2) Die Republik Griechenland erkennt an, daß es wünschenswert ist, vom 1. Januar 1981 an eine erhebliche Lockerung der Regeln für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Geschäfte vorzunehmen; sie wird bestrebt sein, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 51

(1) Die Republik Griechenland kann bis zum 31. Dezember 1985 folgendes aufschieben:

- a) die Liberalisierung des in einem derzeitigen Mitgliedstaat getätigten Immobilienerwerbs durch Devisenländer, die nicht im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige auswandern;
- b) die Liberalisierung des in einem derzeitigen Mitgliedstaat getätigten Immobilienerwerbs durch Devisenländer, die Selbständige sind und auswandern, wenn der Immobilienerwerb nicht mit ihrer Niederlassung zusammenhängt.

(2) Die Rückführung des Liquidationserlöses aus Immobilienerwerb in Griechenland, der vor dem Beitritt durch Devisenländer der derzeitigen Mitgliedstaaten getätigt wurde, wird durch die Einbeziehung der betreffenden Geschäfte in die Regelung des Artikels 52 betreffend die Freigabe in Griechenland bestehender Sperrguthaben schrittweise liberalisiert.

Artikel 52

Sperrguthaben in Griechenland, die Deviseninländern der derzeitigen Mitgliedstaaten gehören, werden vom Beitritt an bis zum 31. Dezember 1985 zu gleichen Jahresraten in sechs Abschnitten, deren erster am 1. Januar 1981 beginnt, freigegeben.

Die am 1. Januar 1981 bestehenden Sperrguthaben sowie die zwischen diesem Zeitpunkt und dem 31. Dezember 1985 auf Sperrkonten eingezahlten Beträge werden zu Beginn der einzelnen Abschnitte nacheinander zu einem Sechstel, einem Fünftel, einem Viertel, einem Drittel und der Hälfte des zu Beginn der einzelnen Abschnitte auf einem Sperrkonto befindlichen Guthabens freigegeben.

Am 1. Januar 1986 werden die Sperrkonten von Deviseninländern der derzeitigen Mitgliedstaaten aufgehoben.

Artikel 53

Die Republik Griechenland kann die Liberalisierung der Geschäfte, die in der Liste B im Anhang zu den in Artikel 49 genannten Richtlinien aufgeführt sind und von Deviseninländern getätigt werden, bis zum 31. Dezember 1985 aufschieben.

Geschäfte von Deviseninländern Griechenlands mit Anleihepapieren, die von den Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank ausgegeben worden sind, werden jedoch in dieser Zeit schrittweise folgendermaßen liberalisiert:

- a) Im Jahre 1981 können diese Geschäfte auf 20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten begrenzt werden;
- b) dieser Höchstbetrag wird dann jeweils zum Jahresanfang um 20 v. H. gegenüber dem Betrag des Jahres 1981 angehoben.

Abschnitt II**Unsichtbare Transaktionen****Artikel 54**

(1) Die Republik Griechenland kann Transferbeschränkungen für den Fremdenverkehr bis zum 31. Dezember 1985 nach Maßgabe des Absatzes 2 aufrechterhalten.

(2) Am 1. Januar 1981 beträgt die Devisenzuteilung im Fremdenverkehr je Person mindestens 400 Europäische Rechnungseinheiten im Jahr.

Vom 1. Januar 1982 an wird diese Zuteilung jährlich um mindestens 20 v. H. gegenüber der Zuteilung des Jahres 1981 angehoben.

Abschnitt III**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 55**

Die Republik Griechenland führt, wenn die Umstände es erlauben, die in den Artikeln 50 bis 54 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 56

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

Titel IV Landwirtschaft

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 57

Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung.

Artikel 58

(1) Dieser Artikel findet auf die Preise Anwendung, hinsichtlich derer in Kapitel 2 auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 59 werden die in Griechenland anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Warenbereich vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt, die den Erzeugern dieses Bereichs Marktpreise ermöglicht, welche den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung während eines für jedes Erzeugnis festzulegenden repräsentativen Zeitraums erzielten Marktpreisen gleichkommen.

Fehlen jedoch für bestimmte Erzeugnisse auf dem griechischen Markt die zur Preisfestsetzung erforderlichen Angaben, so wird der in diesem Mitgliedstaat anzuwendende Preis auf der Grundlage der Preise gleichartiger oder konkurrierender Waren oder Warengruppen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechnet.

Artikel 59

(1) Führt die Anwendung dieses Titels zu einem von dem der gemeinsamen Preise abweichenden Preisniveau, so werden vorbehaltlich des Absatzes 4 die Preise, hinsichtlich derer in Kapitel 2 auf diesen Artikel verwiesen wird, den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahrs gemäß den Absätzen 2 und 3 ange nähert.

(2) Bei

- Tomaten und Pfirsichen, für welche die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse gilt, und
- Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten oder Pfirsichen, für welche die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt,

erfolgt die Annäherung in sieben Stufen wie folgt:

- a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Griechenland unter dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis dieses Mitgliedstaats bei den ersten sechs Annäherungen nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis zur etwaigen Erhöhung des gemeinsamen Preises für das nächste Wirtschaftsjahr erhöht; der gemeinsame Preis wird mit der siebten Annäherung angewandt;
- b) liegt der Preis eines Erzeugnisses in Griechenland über dem gemeinsamen Preis, so wird der Unterschied zwischen dem vor jeder Annäherung in diesem Mitgliedstaat bestehenden Preisniveau und dem für das nächste Wirtschaftsjahr geltenden gemeinsamen

Preisniveau bei den ersten sechs Annäherungen nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte verringert; der gemeinsame Preis wird mit der siebten Annäherung angewandt.

(3) Bei den anderen Erzeugnissen erfolgt die Annäherung in fünf Stufen wie folgt:

- a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Griechenland unter dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis dieses Mitgliedstaats bei den ersten vier Annäherungen nacheinander um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis zur etwaigen Erhöhung des gemeinsamen Preises für das nächste Wirtschaftsjahr erhöht; der gemeinsame Preis wird mit der fünften Annäherung angewandt;
- b) liegt der Preis eines Erzeugnisses in Griechenland über dem gemeinsamen Preis, so wird der Unterschied zwischen dem vor jeder Annäherung in diesem Mitgliedstaat bestehenden Preisniveau und dem für das nächste Wirtschaftsjahr geltenden gemeinsamen Preisniveau bei den ersten vier Annäherungen um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte verringert; der gemeinsame Preis wird mit der fünften Annäherung angewandt.

(4) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschließen, daß abweichend von den Absätzen 2 und 3 in Griechenland der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse während eines Wirtschaftsjahrs von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 oder 3 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 oder 3 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 2 oder 3 vorgesehene Abweichung.

Artikel 60

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschließen, daß in Griechenland bei einem bestimmten Erzeugnis der gemeinsame Preis angewandt wird,

- a) wenn festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis für das betreffende Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist;
- b) wenn der Preis in Griechenland oder der Weltmarktpreis für das betreffende Erzeugnis über dem gemeinsamen Preis liegt.

Artikel 61

Die Unterschiede in den Preisen, hinsichtlich derer in Kapitel 2 auf diesen Artikel verwiesen wird, werden wie folgt ausgeglichen:

1. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 58 und 59 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusam-

mensetzung und Griechenland sowie zwischen Griechenland und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Griechenland festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

2. Führt die Anwendung der Nummer 1 jedoch zu einem äußerst geringen Betrag, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.
 3. a) Im Handel zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt;
 - b) im Handel zwischen Griechenland und dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge gesenkt oder erhöht. Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.
 4. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.
 5. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Nummer 1 erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt, welche die Meistbegünstigung erhalten.
- Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.
6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den Erzeugnissen, für die Ausgleichsbeträge gelten, von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 abweichen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 62

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 61 von der Einfuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten.

Artikel 63

Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 64

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Einfuhrzölle werden zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland nach dem Zeitplan und der Stufenfolge des Artikels 25 abgeschafft.

Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch werden die Ausgangszollsätze jedoch schrittweise in fünf Stufen von je 20 v. H. zu Beginn jedes der dem Beitritt folgenden fünf Wirtschaftsjahre abgeschafft.

Liegen bei Erzeugnissen der Nummer 2 Buchstabe b die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs unter den Ausgangszollsätzen, so werden diese für die Anwendung des vorliegenden Absatzes durch die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ersetzt.

2. a) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs verringert die Republik Griechenland den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nach den Bedingungen, dem Zeitplan und der Stufenfolge des Artikels 31.
- b) Abweichend von Buchstabe a wendet die Republik Griechenland ab 1. Januar 1981 den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang auf folgende Erzeugnisse an:
 - Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 805/68;
 - Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, bei denen für das gesamte Wirtschaftsjahr oder einen Teil desselben ein Referenzpreis festgesetzt wird;
 - Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird;
 - Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird.

3. Der Ausgangszollsatz im Sinne der Nummern 1 und 2 ist in Artikel 24 definiert.

Für die Erzeugnisse der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette sind die Ausgangszollsätze nachstehend festgelegt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz, der als von der Republik Griechenland am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandt gilt	
		gegenüber dritten Ländern	gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung
12.01	Olisaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: ex B. andere, ausgenommen Leinsamen und Rizinussamen	40 v. H.	36 v. H.
12.02	Mehl von Olisaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl: ex B. anderes, ausgenommen Leinsamen und Rizinussamen		
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: ex D. andere Öle, ausgenommen: — Leinöl — Kopraöl und Palmöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	130 v. H.	104 v. H.
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet: A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger B. in anderer Aufmachung		

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen beschlossen werden, daß

- a) die Republik Griechenland ermächtigt wird,
- die unter Nummer 1 genannten Zollsätze schneller abzuschaffen oder die unter Nummer 2 genannte Annäherung schneller vorzunehmen als unter diesen Nummern vorgesehen;
 - die Zölle auf aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise auszusetzen;
 - die Zölle auf aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise auszusetzen;
- b) die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung
- die unter Nummer 1 genannten Zollsätze schneller abschafft als in diesem Absatz vorgesehen;
 - die Zölle auf aus Griechenland eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt.

Bei den anderen Erzeugnissen bedarf die Republik Griechenland keiner Ermächtigung für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen. Die Republik Griechenland unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Die sich aus einer schnelleren Annäherung ergebenden Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 65

(1) Die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung findet in Griechenland vom 1. Januar 1981 an, vorbehaltlich der Artikel 61, 64 und 115, auf die Erzeugnisse Anwendung, die im Zeitpunkt des Beitritts unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen.

(2) Bei den Erzeugnissen, die im Zeitpunkt des Beitritts nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, finden die Bestimmungen des Titels II über die schrittweise Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, wenn sie im Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind.

Unterabsatz 1 gilt nur bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens aber bis zum 31. Dezember 1985, und nur insoweit, wie es zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Republik Griechenland wendet für die Erzeugnisse des Anhangs II zum EWG-Vertrag ab 1. Januar 1981 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Titel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Republik Griechenland

ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerlässlich sind.

Artikel 66

(1) Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird bei der Einfuhr aus Griechenland in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben.

(2) Für Einfuhren nach Griechenland wird der Betrag dieses Bestandteils dadurch bestimmt, daß der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie von dem ab 1. Januar 1979 geltenden Gesamtschutz getrennt werden.

Dieser Bestandteil oder diese Bestandteile werden bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten erhoben und treten, was die Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern anbelangt, an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils.

(3) Artikel 64 findet auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestandteil Anwendung, wobei dieser als Ausgangsbestandteil gilt. Die betreffenden Herabsetzungen oder Annäherungen werden jedoch in fünf Stufen von je 20 v. H. zu Beginn jedes der fünf dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen, die für das betreffende Grunderzeugnis festgelegt werden.

Artikel 67

Für Griechenland werden bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der in Artikel 58 genannten Preise, der angewandte Ausgleichsbetrag oder, mangels eines solchen, der festgestellte Preisunterschied und gegebenenfalls die Zollbelastung berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 68

(1) Dieser Artikel findet auf die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge Anwendung, hinsichtlich derer in Kapitel 2 auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Für die Einführung der Gemeinschaftsbeihilfen in Griechenland gilt folgendes:

- a) Die Höhe der in Griechenland für ein Erzeugnis vom 1. Januar 1981 an zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe wird auf der Grundlage der Beihilfen bestimmt, die in Griechenland zuvor während eines festzulegenden repräsentativen Zeitraums nach der innerstaatlichen Regelung gewährt wurden. Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Beihilfe, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Zeitpunkt des Beitritts gewährt wird. Wurde zuvor nach der innerstaatlichen Regelung keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in Griechenland im Zeitpunkt des Beitritts keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt;
- b) anschließend wird entweder die Gemeinschaftsbeihilfe in Griechenland eingeführt, oder die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Griechenland wird, sofern ein Unterschied besteht, der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe wie folgt angenähert:

- zu Beginn eines jeden der vier Wirtschaftsjahre oder — wenn kein Wirtschaftsjahr besteht — der vier Zeiträume, während derer nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, stufenweise um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte = der Gemeinschaftsbeihilfe für das folgende Wirtschaftsjahr oder den folgenden Zeitraum oder
- = des Unterschieds zwischen der Beihilfe in Griechenland und der Beihilfe in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das folgende Wirtschaftsjahr oder den folgenden Zeitraum;
- die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Griechenland mit Beginn des fünften Wirtschaftsjahrs oder des fünften Zeitraums, während dessen nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 69

(1) Unbeschadet des Artikels 68 kann die Republik Griechenland innerstaatliche Beihilfen in abnehmendem Umfang übergangsweise bis zum 31. Dezember 1985 beibehalten. Von dem Grundsatz eines abnehmenden Umfangs kann jedoch bei solchen griechischen innerstaatlichen Beihilfen abgewichen werden, die nach dem Anwendungsbereich der in Anhang IV genannten Sozialstruktur-Richtlinien zu beurteilen sind.

(2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vom Beitritt an die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel fest. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere das Verzeichnis und die genaue Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Beihilfen, ihre Höhe, der Zeitplan ihres Abbaus und die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Modalitäten; diese Modalitäten müssen ferner auf dem griechischen Markt gleichen Zugang sowohl für die aus Griechenland als auch für die aus den derzeitigen Mitgliedstaaten stammenden Produktionsmittel gewährleisten.

Artikel 70

(1) Bis zum Inkrafttreten der von der Gemeinschaft zu erlassenden Ergänzungsbestimmungen, längstens aber bis zum

- Beginn des ersten dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahrs für die Erzeugnisse des Absatzes 2 Buchstabe a,
- 31. Dezember 1985 für die Erzeugnisse des Absatzes 2 Buchstabe b

kann die Republik Griechenland für diese Erzeugnisse von den Maßnahmen, die dort zuvor nach der innerstaatlichen Regelung während eines festzulegenden repräsentativen Zeitraums galten, diejenigen beibehalten, die unbedingt erforderlich sind, damit das griechische Erzeugereinkommen auf der gleichen Höhe bleibt wie zuvor nach der innerstaatlichen Regelung.

(2) Folgende Erzeugnisse fallen unter Absatz 1:

- a) getrocknete Feigen der Tarifstelle 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- b) Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt, der Tarifstellen 07.01 N I, ex 07.02 A, 07.03 A I, ex 07.04 B, ex 20.01 B und ex 20.02 F des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vom Beitritt an die Maßnahmen nach Absatz 1 fest, welche die Republik Griechenland beibehalten kann.

Artikel 71

Jeder Warenbestand, der sich am 1. Januar 1981 im griechischen Hoheitsgebiet im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragbestand übersteigt, muß von der Republik Griechenland auf ihre Kosten im Rahmen festzulegender Gemeinschaftsverfahren nach festzusetzenden Fristen abgebaut werden.

Artikel 72

(1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Titels erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der in diesem Titel enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Artikel 73

(1) Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in Griechenland bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation nach Maßgabe dieses Titels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums, der am 31. Januar 1982 endet, getroffen werden; ihre Anwendbarkeit ist auf diese Frist begrenzt.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung den in Absatz 1 genannten Zeitraum verlängern.

Kapitel 2
**Bestimmungen
über gemeinsame Marktorganisationen**
Abschnitt 1**Obst und Gemüse****Artikel 74**

Bei Obst und Gemüse findet Artikel 59 auf den Grundpreis Anwendung.

Der Grundpreis wird in Griechenland im Zeitpunkt des Beitritts auf Grund des Unterschieds festgesetzt, der zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei dem Durchschnitt der Erzeugerpreise während eines festzulegenden Bezugszeitraums festgestellt wurde.

Artikel 75

(1) Für Obst und Gemüse, das aus Griechenland in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt wird und für das ein institutioneller Preis festgesetzt ist, wird ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

(2) Für diesen Mechanismus gilt folgendes:

- a) Ein nach Buchstabe b berechneter Angebotspreis für das griechische Erzeugnis und ein jährlich berechneter Angebotspreis der Gemeinschaft werden miteinander verglichen; hierfür wird einerseits das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

unter Hinzurechnung der Kosten für Transport und Verpackung der Erzeugnisse aus den Erzeugergebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft zugrunde gelegt und andererseits die Entwicklung der Erzeugerkosten berücksichtigt. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche Gemeinschaftspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht übersteigen. Dieser Angebotspreis der Gemeinschaft wird bei der ersten der in Artikel 59 genannten Preisannäherungen um 3 v. H. verringert, bei der zweiten Annäherung um 6 v. H., bei der dritten Annäherung um 9 v. H., bei der vierten Annäherung um 12 v. H., bei der fünften Annäherung um 15 v. H. und für Pfirsiche und Tomaten bei der sechsten Annäherung um 18 v. H. und bei der siebten Annäherung um 21 v. H.

- b) Der Angebotspreis für das griechische Erzeugnis wird an jedem Markttag an Hand der repräsentativen Notierungen berechnet, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellt oder auf die Einfuhrgrößhandelsstufe festgesetzt werden. Der Preis für Waren griechischer Herkunft entspricht dem niedrigsten repräsentativen Kurs oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Kurse für mindestens 30 v. H. der Mengen der betreffenden Herkunft, welche auf allen repräsentativen Märkten angeboten werden, für die Kurse zur Verfügung stehen. Von diesem Kurs oder diesen Kursen wird der Berichtungsbetrag abgezogen, falls ein solcher gemäß Buchstabe c festgesetzt ist.
- c) Liegt der so berechnete griechische Preis unter dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a, so erhebt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung der einführende Mitgliedstaat einen Berichtungsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen. Liegt der Tagesangebotspreis für das Gemeinschaftserzeugnis auf den Märkten der Verbrauchszentren unter dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a, so darf der Berichtungsbetrag jedenfalls nicht den Unterschied zwischen dem arithmetischen Mittel dieser beiden Preise und dem Preis des griechischen Erzeugnisses übersteigen.
- d) Der Berichtungsbetrag wird so lange erhoben, bis die Feststellungen ergeben, daß der Preis für das griechische Erzeugnis mindestens ebensohoch ist wie der Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a oder gegebenenfalls das arithmetische Mittel der Gemeinschaftspreise nach Buchstabe c.

(3) Der Ausgleichsmechanismus dieses Artikels gilt bis zum

- 31. Dezember 1987 für die Erzeugnisse des Artikels 59 Absatz 2,
- 31. Dezember 1985 für die Erzeugnisse des Artikels 59 Absatz 3.

(4) Wird der griechische Markt durch Einführen aus den derzeitigen Mitgliedstaaten gestört, so können im Hinblick auf Obst und Gemüse, das aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Griechenland eingeführt wird und für das ein institutioneller Preis festgesetzt ist, geeignete Maßnahmen beschlossen werden; diese können einen Ausgleichsmechanismus vorsehen, der demjenigen der vorstehenden Absätze gleicht.

Artikel 76

Artikel 68 findet auf den finanziellen Ausgleich nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Son-

dermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Anwendung.

Dieser finanzielle Ausgleich gilt als Beihilfe, die in Griechenland zuvor nach der innerstaatlichen Regelung nicht gewährt wurde.

Artikel 77

Der Mindestpreis und der finanzielle Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen werden für Griechenland wie folgt festgesetzt:

(1) Bis zur ersten Preisangleichung nach Artikel 59 wird der anwendbare Mindestpreis an Hand der Preise bestimmt, die in Griechenland den Erzeugern von zur Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten zuvor nach der innerstaatlichen Regelung auf Grund der Feststellungen während eines festzulegenden Zeitraums gezahlt wurden. Der finanzielle Ausgleich ist derjenige der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis und dem in Griechenland geltenden Mindestpreis verringert wird.

(2) Bei den folgenden Festsetzungen wird der in Griechenland geltende Mindestpreis dem gemeinsamen Mindestpreis gemäß Artikel 59 angenähert. Der finanzielle Ausgleich in Griechenland ist bei jeder Angleichungsstufe derjenige der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis und dem in Griechenland geltenden Mindestpreis verringert wird.

(3) Liegt jedoch der Mindestpreis nach Absatz 1 oder 2 über dem gemeinsamen Mindestpreis, so kann letzterer endgültig für Griechenland festgesetzt werden.

Artikel 78

Die Republik Griechenland kann bis zum 31. Dezember 1987 für alle Erzeuger von Obst und Gemüse die Verpflichtung vorsehen, ihre gesamte gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegende Erzeugung an Obst und Gemüse über inländische Märkte zu vermarkten.

Abschnitt 2

Fette

Artikel 79

(1) Bei Olivenöl finden die Artikel 58, 59 und 61 auf den Interventionspreis Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag auf Grund des Artikels 61 wird jedoch gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung des Unterschieds korrigiert, der bei den Verbraucherbeihilfen der Gemeinschaft zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland besteht.

(2) Bei Olsaaten werden die Richtpreise oder Zielpreise entsprechend dem Abstand festgesetzt, der während eines festzulegenden Bezugszeitraums in den Preisen für Erzeugnisse, die in der Fruchtfolge in Wettbewerb treten, zwischen Griechenland und der Gemeinschaft besteht. Liegen die Preise für diese konkurrierenden Erzeugnisse nahe beieinander, so gilt in Griechenland der gemeinsame Preis vom Beitritt an. Anderenfalls findet Artikel 61 auf den Richtpreis oder Zielpreis für diese Erzeugnisse Anwendung. Jedoch dürfen die Richtpreise oder Zielpreise in Griechenland die gemeinsamen Richtpreise oder Zielpreise nicht übersteigen.

Artikel 80

Bei der Festsetzung der verschiedenen im Olsaaten-sektor vorgesehenen Beträge mit Ausnahme der in Artikel 79 Absatz 2 genannten Preise wird für Griechenland in Abweichung von Artikel 67 der Abstand auf Grund des Artikels 79 Absatz 2 berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse erforderlich ist.

Artikel 81

(1) Artikel 68 findet auf die Beihilfen für Olivenöl Anwendung. Jedoch erfolgt die erste Annäherung bei der Erzeugerbeihilfe für dieses Erzeugnis am 1. Januar 1981.

Hierbei ist zur Berechnung der Erzeugerbeihilfe für Griechenland die Erzeugerbeihilfe der Gemeinschaft in der Höhe zugrunde zu legen, die für das im Zeitpunkt des Beitritts laufende Wirtschaftsjahr festgelegt wurde.

Die zweite Annäherung erfolgt zu Beginn des zweiten Wirtschaftsjahrs nach dem Beitritt; zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs ist eine Anpassung ausschließlich auf Grund einer Änderung der Gemeinschaftsbeihilfe möglich, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gilt.

(2) Die Beihilfe für in Griechenland geerntete Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Rizinussamen wird in Höhe des Unterschieds berichtigt, der gegebenenfalls beim Richtpreis oder Zielpreis zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die Beihilfe für in Griechenland verarbeitete Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Rizinussamen um die Belastung mit Zöllen verringert, die Griechenland bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern erhebt.

(3) Die Beihilfe für in Griechenland geerntete Sojabohnen und Leinsamen wird in Höhe des Unterschieds berichtigt, der gegebenenfalls beim Zielpreis zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht, und um die Belastung mit Zöllen verringert, die Griechenland bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern erhebt.

Artikel 82

Die Republik Griechenland kann das Kontrollsystem für die Einfuhr von Olsaaten und pflanzlichen Ölen und Fetten, das sie am 1. Januar 1979 anwendet, unter festzulegenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 1983 anwenden.

Abschnitt 3

Milch und Milcherzeugnisse

Artikel 83

Die Artikel 58, 59 und 61 finden auf die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Anwendung.

Artikel 84

Der Ausgleichsbetrag für Milcherzeugnisse mit Ausnahme von Butter und Magermilchpulver wird mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten festgesetzt.

Abschnitt 4

Rindfleisch

Artikel 85

Die Artikel 58, 59 und 61 finden auf die Preise für ausgewachsene Rinder in Griechenland und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

Artikel 86

Der Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse des Anhangs zu der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten festgesetzt.

Abschnitt 5**Tabak****Artikel 87**

(1) Artikel 58 findet auf den Interventionspreis für jede Sorte oder Sortengruppe Anwendung.

(2) Der dem in Absatz 1 genannten Interventionspreis entsprechende Zielpreis wird in Griechenland für die erste Ernte nach dem Beitritt in einer Höhe festgesetzt, die das Verhältnis zwischen dem Zielpreis und dem Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak wiedergibt.

(3) Dieser Zielpreis wird für die folgenden vier Ernten

- a) gemäß den Merkmalen des Artikels 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgesetzt; dabei werden jedoch die Beihilfen berücksichtigt, welche die Republik Griechenland nach Artikel 69 für Tabak beibehalten kann;
- b) entsprechend der Auswirkung der Verringerung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland nach Artikel 69 für Tabak in abnehmendem Umfang beibehalten kann, in vier Stufen erhöht, und zwar erstmals für die zweite Ernte nach dem Beitritt.

Artikel 88

Jeder Tabakbestand in Griechenland aus Ernten vor dem Beitritt muß in Abweichung von Artikel 71 von der Republik Griechenland auf ihre Kosten im Rahmen festzulegender Gemeinschaftsverfahren nach festzusetzenden Fristen abgebaut werden.

Abschnitt 6**Flachs und Hanf****Artikel 89**

Artikel 68 findet auf die Beihilfe für Flachs und Hanf Anwendung.

Abschnitt 7**Hopfen****Artikel 90**

Artikel 68 findet auf die Beihilfe für Hopfen Anwendung.

Abschnitt 8**Saatgut****Artikel 91**

Artikel 68 findet auf die Beihilfe für Saatgut Anwendung.

Abschnitt 9**Seidenraupen****Artikel 92**

Artikel 68 findet auf die Beihilfe für Seidenraupen Anwendung.

Abschnitt 10**Zucker****Artikel 93**

Die Artikel 58, 59 und 61 finden auf den Interventionspreis für Weißzucker und auf den Mindestpreis für Zuckerrüben Anwendung.

Artikel 94

Die Ausgleichsbeträge bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme frischer Zuckerrüben und den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen werden von dem auf das betreffende Ausgangserzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag nach festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 95

Der Betrag nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird in Griechenland um den Ausgleichsbetrag berichtigt.

Abschnitt 11**Getreide****Artikel 96**

Auf dem Getreidesektor finden die Artikel 58, 59 und 61 auf die Interventionspreise und bei Weichweizen auf den Referenzpreis Anwendung.

Artikel 97

Die Ausgleichsbeträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Getreidearten, für die kein Interventionspreis festgesetzt ist, wird der bis zur ersten Annäherung anwendbare Ausgleichsbetrag von demjenigen für die konkurrierende Getreideart, für die ein Interventionspreis festgesetzt ist, abgeleitet; dabei wird
 - das Verhältnis der Preise auf dem griechischen Markt oder
 - das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten
 berücksichtigt.

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird der Betrag nach den in Artikel 59 für die Preisannäherung aufgestellten Regeln ausgehend von dem in Unterabsatz 1 genannten Betrag festgesetzt.

Jedoch muß im Fall des Unterabsatzes 1 erster Gedankenstrich das berücksichtigte Verhältnis dem Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen nach den Regeln des Artikels 59 angenähert werden.

2. Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen die Erzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 wird bei Verarbeitungserzeugnissen aus Weichweizen oder Hartweizen der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit der auch eine etwaige innerstaatliche Beihilfe berücksichtigt wird, welche die Republik Griechenland aufgrund des Artikels 69 für Weizen zur Mehlerstellung gegebenenfalls beibehält.

Artikel 98

Artikel 68 findet auf die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Beihilfe für Hartweizen Anwendung.

Abschnitt 12

Schweinefleisch

Artikel 99

(1) Auf dem Schweinefleischsektor finden die Artikel 58, 59 und 61 auf den Preis für dieses Erzeugnis in Griechenland und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

(2) Um die Gefahr von Störungen im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland auszuschließen, kann der Ausgleichsbetrag jedoch auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für Futtergetreide berechnet werden. Hierfür wird der Ausgleichsbetrag für ein Kilogramm geschlachtete Schweine ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt werden, mit der auch die innerstaatliche Beihilfe berücksichtigt wird, welche die Republik Griechenland auf Grund des Artikels 69 für Getreide zur Schweinezucht beibehält.

(3) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch genannten Erzeugnissen, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 oder 2 ergebenden Ausgleichsbetrag mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Abschnitt 13

Eier

Artikel 100

(1) Auf dem Eiersektor finden die Artikel 58, 59 und 61 auf die Preise für diese Erzeugnisse in Griechenland und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

(2) Um die Gefahr von Störungen im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland auszuschließen, kann der Ausgleichsbetrag jedoch auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für Futtergetreide berechnet werden. Hierfür gilt folgendes:

- a) Bei Eiern in der Schale wird der Ausgleichsbetrag für ein Kilogramm dieses Erzeugnisses ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist;
- b) bei Bruteiern wird der Ausgleichsbetrag je Brutei ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteis erforderlich ist.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt werden, mit der auch die innerstaatliche Beihilfe berücksichtigt wird, welche die Republik Griechenland auf Grund des Artikels 69 für von der Geflügelzuchtindustrie verwendetes Getreide beibehält.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 oder 2 ergebenden Ausgleichsbetrag mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Abschnitt 14

Geflügelfleisch

Artikel 101

(1) Auf dem Geflügelfleischsektor finden die Artikel 58, 59 und 61 auf die Preise für diese Erzeugnisse in Griechenland und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

(2) Um die Gefahr von Störungen im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland auszuschließen, kann der Ausgleichsbetrag jedoch auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für Futtergetreide berechnet werden. Hierfür gilt folgendes:

- a) Bei geschlachtetem Geflügel wird der Ausgleichsbetrag für ein Kilogramm dieses Erzeugnisses ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist;
- b) bei Küken wird der Ausgleichsbetrag je Küken ausgehend von den Ausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt werden, mit der auch die innerstaatliche Beihilfe berücksichtigt wird, welche die Republik Griechenland auf Grund des Artikels 69 für von der Geflügelzuchtindustrie verwendetes Getreide beibehält.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 oder 2 ergebenden Ausgleichsbetrag mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Abschnitt 15

Reis

Artikel 102

(1) Auf dem Reissektor finden die Artikel 58, 59 und 61 auf den Interventionspreis für Rohreis Anwendung.

(2) Bei geschältem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für Rohreis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(3) Bei vollständig geschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für geschälten Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(4) Bei halbgeschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für vollständig geschliffenen Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(5) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe von festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(6) Bei Bruchreis wird der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Griechenland und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird.

Abschnitt 16**Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse****Artikel 103**

Auf die Erzeugnisse, für welche die Beihilferegelung des Artikels 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt, finden in Griechenland die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 59 wird der in Artikel 3 a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis auf der Grundlage der den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Griechenland gezahlten Preise festgesetzt, die zuvor nach der innerstaatlichen Regelung während eines festzulegenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.
2. Weicht der in Absatz 1 bezeichnete Mindestpreis von dem gemeinsamen Preis ab, so wird der Preis in Griechenland zu Beginn eines jeden dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahrs gemäß Artikel 59 geändert.
3. Der Betrag der in Griechenland gewährten Gemeinschaftsbeihilfe wird so festgesetzt, daß der Unterschied zwischen den nach Artikel 3 b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ermittelten Preisen der Erzeugnisse der dritten Länder und den Preisen für griechische Erzeugnisse ausgeglichen wird; die letzteren Preise werden unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Mindestpreises und der in Griechenland entstehenden Verarbeitungskosten ermittelt, wobei die Unternehmen mit den höchsten Kosten nicht in Betracht gezogen werden. Diese Beihilfe darf jedoch nicht die Beihilfe übersteigen, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährt wird.
4. Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Griechenland für Tomatenkonzentrate, geschälte Tomaten, Tomatensaft und Pfirsichkonserven vom Beginn des siebten auf den Beitritt folgenden Wirtschaftsjahrs an und für „prunes d'Ente“ genannte Pflaumen vom Beginn des fünften auf den Beitritt folgenden Wirtschaftsjahrs in vollem Umfang Anwendung.
5. Liegt jedoch der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Mindestpreis über dem gemeinsamen Mindestpreis, so kann dieser endgültig für Griechenland berücksichtigt werden.

Abschnitt 17**Trockenfutter****Artikel 104**

(1) Der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter wird für Griechenland am 1. Januar 1981 in Höhe des Weltmarktpreises festgesetzt, dem die in Griechenland zuvor nach der innerstaatlichen Regelung während eines festzulegenden Bezugszeitraums etwa gewährte Beihilfe, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 69 beibehalten wird, und die von Griechenland am 1. Juli 1980 gegenüber dritten Ländern erhobenen Zölle hinzuzurechnen sind. Der sich ergebende Zielpreis darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Artikel 59 findet auf den nach Absatz 1 berechneten Zielpreis Anwendung, wenn dieser unter dem gemeinsamen Zielpreis liegt.

(3) Die ergänzende Beihilfe in Griechenland wird um den Betrag

— des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Zielpreis in Griechenland und dem gemeinsamen Zielpreis und

— der Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Griechenland

verringert; auf diesen Betrag wird der Prozentsatz des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angewandt.

(4) Artikel 68 findet auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe Anwendung.

Abschnitt 18**Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen****Artikel 105**

(1) Bei Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird der Auslöschungspreis in Griechenland am 1. Januar 1981 entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Liegen die Preise dieser konkurrierenden Erzeugnisse nahe beieinander, so gilt der gemeinsame Preis in Griechenland vom Beitritt an. Anderenfalls findet Artikel 59 auf den Auslöschungspreis für diese Erzeugnisse Anwendung. Der Auslöschungspreis in Griechenland darf jedoch den gemeinsamen Auslöschungspreis nicht übersteigen.

(2) Die Beihilfe nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird bei diesen in Griechenland geernteten Erzeugnissen um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Auslöschungspreis in Griechenland und dem gemeinsamen Auslöschungspreis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die betreffende Beihilfe für ein in Griechenland verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr von Sojakuchen aus dritten Ländern nach Griechenland verringert.

Auf die sich nach den Unterabsätzen 1 und 2 ergebenden Beträge wird der Vomhundertsatz des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 angewandt.

Artikel 106

Bei der Festsetzung der verschiedenen im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vorgesehenen Beträge mit Ausnahme der Preise nach Artikel 105 Absatz 1 wird in Abweichung von Artikel 67 für Griechenland der sich nach Artikel 105 Absatz 1 ergebende Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse erforderlich ist.

Abschnitt 19**Wein****Artikel 107**

(1) Die Artikel 58 und 59 finden auf die Orientierungspreise für Tafelwein Anwendung. Artikel 61 findet auf dasselbe Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 3 Anwendung.

(2) Der Ausgleichsbetrag für die anderen Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird entsprechend dem für Tafelwein festgesetzten Ausgleichsbetrag bestimmt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erforderlich ist. Bei Likörweinen entspricht der Ausgleichsbetrag am 1. Januar 1981 jedoch der zu diesem Zeitpunkt gelten-

den Ausgleichsabgabe gegenüber dritten Ländern. Dieser Ausgleichsbetrag wird in der Stufenfolge des Artikels 59 abgeschafft.

(3) Bei Erzeugnissen, für die ein Referenzpreis gilt, wird bei der Einfuhr aus dritten Ländern nach Griechenland kein Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 108

In Abweichung von Artikel 67 wird der in Griechenland geltende Auslösungspreis des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nicht um den Ausgleichsbetrag korrigiert. Dieser Betrag wird jedoch dem Durchschnittspreis für jeden repräsentativen griechischen Markt hinzugechnet.

Artikel 109

Solange die Republik Griechenland Artikel 70 auf getrocknete Weintrauben anwendet, darf bei Alkohol aus getrockneten Weintrauben, der in Griechenland auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors bestimmten Weinen zugesetzt werden darf, die Jahresmenge nicht die durchschnittliche Jahresmenge des 1978, 1979 und 1980 in Griechenland dafür verwendeten Alkohols übersteigen.

Kapitel 3

Bestimmungen über Fischereierzeugnisse

Artikel 110

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft und von Artikel 100 der Beitrittsakte von 1972 werden die Italienische Republik und die Republik Griechenland ermächtigt, gegenseitig in den ihrer Hoheitsgewalt und ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern innerhalb der in Artikel 111 angegebenen Zonen die Ausübung des Fischfangs bis zum 31. Dezember 1985 nur solchen Schiffen zu gestatten, die herkömmlicherweise von den Häfen der betreffenden Küste aus in diesen Gewässern Fischfang betreiben.

(2) Absatz 1 und Artikel 111 berühren nicht die besonderen Fischereirechte, welche die Republik Griechenland und die Italienische Republik am 1. Januar 1981 gegeneinander geltend machen können.

Artikel 111

Die in Artikel 110 Absatz 1 genannten Zonen werden wie folgt abgegrenzt:

1. Griechenland

Gewässer diesseits einer von den Basislinien aus berechneten Grenze von sechs Seemeilen

2. Italien

Gewässer diesseits einer von den Basislinien aus berechneten Grenze von sechs Seemeilen. Diese Grenze wird für folgende Zonen auf zwölf Seemeilen erweitert:

- a) Adriatisches Meer südlich der Mündung des Po di Goro
- b) Ionisches Meer
- c) Meer und Meerenge von Sizilien einschließlich der Inseln
- d) Gewässer Sardiniens.

Kapitel 4

Sonstige Bestimmungen

Abschnitt 1

Veterinärrechtliche Maßnahmen

Artikel 112

(1) Die Republik Griechenland verbringt keine Rinder und Schweine und kein frisches Rind-, Schweine-, Ziegen- und Schaffleisch aus denjenigen ihrer Gebiete, die nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses entsprechend den gebotenen Garantien festgelegt werden, nach den anderen Mitgliedstaaten, bevor nicht zwölf Monate seit dem Auftreten des letzten Herdes von exotischer Maul- und Klauenseuche oder seit der letzten Impfung gegen diese Krankheit in den betreffenden Gebieten verstrichen sind.

(2) Die Lage in bezug auf die exotische Maul- und Klauenseuche wird vor dem 31. Dezember 1985 geprüft.

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1984 einen Bericht mit Vorschlägen für die Annahme von Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich.

Abschnitt 2

Maßnahmen zum Saat- und Pflanzgutrecht

Artikel 113

(1) Bis zum 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland ihre eigenen Regeln für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Sortenzulassung oder für die Zulassung forstlichen Ausgangsmaterials sowie für die Zertifizierung und Prüfung ihrer Erzeugung an landwirtschaftlichem, gartenbaulichem und forstlichem Saat- und Pflanzgut anwenden.

(2) Die Republik Griechenland

- a) trifft die erforderlichen Maßnahmen, um vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist den Gemeinschaftsvorschriften über die Sortenzulassung und die Zulassung von Ausgangsmaterial sowie die Vermarktung landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Saat- und Pflanzguts schrittweise nachzukommen;
- b) kann vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die Vermarktung landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzguts ganz oder teilweise auf das in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene Saat- und Pflanzgut beschränken; dies gilt auch für Ausgangsmaterial bei forstlichem Vermehrungsgut;
- c) führt nach den derzeitigen Mitgliedstaaten nur Saat- und Pflanzgut aus, das den Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

(3) Nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen kann vor dem 31. Dezember 1985 beschlossen werden, den Handel mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Arten zwischen Griechenland und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung schrittweise zu liberalisieren, sobald die Voraussetzungen dafür vorzuliegen scheinen.

Abschnitt 3

Sonstige Maßnahmen

Artikel 114

Die in der Liste in Anhang IV enthaltenen Rechtsakte finden gegenüber Griechenland in Übereinstimmung mit diesem Anhang Anwendung.

Titel V**Auswärtige Beziehungen****Kapitel 1****Gemeinsame Handelspolitik****Artikel 115**

(1) Die Republik Griechenland kann bis zum 31. Dezember 1985 mengenmäßig Beschränkungen in Form von Globalkontingenten für die in Anhang V aufgeführten Waren und Mengen als vorübergehende Abweichungen von den gemeinsamen Liberalisierungslisten der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70, Nr. 1439/74 und Nr. 2532/78 beibehalten. Diese Waren werden am 1. Januar 1986 vollständig liberalisiert, und die Kontingente werden bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise erhöht. Die Erhöhung der Kontingente erfolgt nach Maßgabe des Artikels 36.

Betragen die Einfuhren in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten jährlichen Kontingents, so schafft die Republik Griechenland die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen ab, falls die betreffende Ware gegenüber den derzeitigen Mitgliedstaaten liberalisiert ist.

(2) Bis zum 31. Dezember 1985 liberalisiert die Republik Griechenland gegenüber dritten Ländern weder Waren, die gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisiert sind, noch räumt sie dritten Ländern bezüglich der Kontingente für diese Waren einen Vorteil ein, den sie der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht einräumt. Die Republik Griechenland liberalisiert gegenüber in den Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und Nr. 2532/78 genannten Staatshandelsländern weder Waren, die gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder gegenüber unter die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 fallenden Länder noch nicht liberalisiert sind, noch räumt sie diesen Ländern bezüglich der Kontingente für diese Waren einen Vorteil ein, den sie der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder unter die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 fallenden Ländern nicht einräumt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1985 behält die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten gegenüber allen dritten Ländern für die in Anhang VI aufgeführten Waren bei, die von der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisiert wurden und welche die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisiert hat. Die Kontingente für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 fallende Länder, die nicht in Artikel 120 aufgeführt sind, sowie für in den Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und Nr. 2532/78 genannte Staatshandelsländer sind für das Jahr 1981 in Anhang VI festgesetzt.

Diese Kontingente dürfen nur entsprechend den Gemeinschaftsverfahren geändert werden.

Artikel 116

Die Republik Griechenland schafft gegenüber dritten Ländern ihr im Zeitpunkt des Beitritts bestehendes System der Sicherheitsleistung bei der Einfuhr und der Barzahlungspflicht nach dem gleichen Zeitplan und zu den gleichen Bedingungen ab, wie sie in Artikel 38 bezüglich der derzeitigen Mitgliedstaaten festgesetzt sind.

Artikel 117

(1) Mit dem 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland das allgemeine Präferenzsystem der Gemein-

schaft auf alle nicht im Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren an; jedoch führt die Republik Griechenland bei den in Anhang VII aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1985 eine schrittweise Angleichung an die Sätze des allgemeinen Präferenzsystems durch. Für diese Angleichung gelten der Zeitplan und die Zeitfolge, die in Artikel 31 festgesetzt sind.

(2) Bei den in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren werden die vorgesehenen oder berechneten präferenziellen Sätze auf Zölle angewendet, welche die Republik Griechenland gemäß Artikel 64 tatsächlich gegenüber dritten Ländern erhebt.

In keinem Fall dürfen auf Einfuhren aus dritten Ländern nach Griechenland günstigere Zollsätze angewendet werden als auf Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Kapitel 2**Abkommen der Gemeinschaften
mit bestimmten dritten Ländern****Artikel 118**

(1) Vom 1. Januar 1981 an wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen der in Artikel 120 genannten Abkommen an.

Die Übergangsmaßnahmen und Anpassungen sind in Protokollen niedergelegt, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern geschlossen und den Abkommen beigelegt werden.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen tragen den in der Gemeinschaft geltenden entsprechenden Maßnahmen Rechnung und dürfen deren Geltungsdauer nicht überschreiten; sie sollen sicherstellen, daß in der Gemeinschaft eine einheitliche Regelung ihrer Beziehungen zu den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern Anwendung findet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

(3) Diese für die in Artikel 120 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinem Gebiet dazu führen, daß die Republik Griechenland diesen Ländern eine günstigere Behandlung einräumt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Insbesondere werden bei allen Waren, für die in bezug auf die mengenmäßigen Beschränkungen Übergangsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, derartige Maßnahmen während eines gleichen Zeitraums gegenüber allen in Artikel 120 aufgeführten Ländern angewendet.

(4) Diese für die in Artikel 120 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß die Republik Griechenland diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung einräumt als anderen dritten Ländern. Insbesondere dürfen in bezug auf mengenmäßige Beschränkungen keine Übergangsmaßnahmen gegenüber den in Artikel 120 aufgeführten Ländern für Waren in Betracht gezogen werden, für die bei der Einfuhr nach Griechenland aus anderen dritten Ländern keine derartigen Beschränkungen bestehen.

Artikel 119

Werden die in Artikel 118 genannten Protokolle aus Gründen, auf welche die Gemeinschaft oder die Republik Griechenland keinen Einfluß hat, nicht bis zum 1. Januar 1981 geschlossen, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

In jedem Fall wird von der Republik Griechenland gegenüber den in Artikel 120 aufgeführten Ländern vom 1. Januar 1981 an die Meistbegünstigung angewandt.

Artikel 120

Die Artikel 118 und 119 gelten für die Abkommen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern.

Die Artikel 118 und 119 gelten auch für Abkommen welche die Gemeinschaft mit anderen dritten Ländern des Mittelmeerraums vor Inkrafttreten dieser Akte schließt.

Kapitel 3

Beziehungen zu den Staaten in Afrika,
im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

Artikel 121

Die Regelungen auf Grund des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé sowie auf Grund des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, finden mit Ausnahme des Protokolls Nr. 3 betreffend Zucker auf die Beziehungen zwischen der Republik Griechenland und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean keine Anwendung.

Artikel 122

Die Artikel 118 und 119 gelten für alle neuen Abkommen, welche die Gemeinschaft vor Inkrafttreten dieser Akte mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean schließt.

Kapitel 4

Textilien

Artikel 123

(1) Vom 1. Januar 1981 an wendet die Republik Griechenland die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 20. Dezember 1973 sowie die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen zweiseitigen Abkommen an. Die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen werden von der Gemeinschaft mit den dritten Ländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, ausgehandelt, um eine freiwillige Beschränkung der Ausfuhren nach Griechenland bei Waren aus Ursprungsländern vorzusehen, für die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen bestehen.

(2) Werden diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1981 geschlossen, so trifft die Gemeinschaft, um Abhilfe zu schaffen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Abkommen durch die Gemeinschaft sicherstellen sollen.

Titel VI

Finanzvorschriften

Artikel 124

Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, wird gemäß den Artikeln 125, 126 und 127 angewandt.

Artikel 125

Als „Agrarabschöpfungen“ bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a des Beschlusses vom 21. April 1970 sind auch die Einnahmen aus allen Ausgleichsbeträgen, die bei der Einfuhr nach den Artikeln 43, 61 und 75 erhoben werden, und die festen Teilbeträge, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland sowie im Handel zwischen Griechenland und dritten Ländern nach Artikel 66 angewendet werden.

Artikel 126

Als „Zölle“ bezeichnete Einnahmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Beschlusses vom 21. April 1970 sind bis zum 31. Dezember 1985 auch die Zölle, die sich ergäben, wenn die Republik Griechenland im Handel mit dritten Ländern die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen vom Beitritt an anwenden würde.

Die Republik Griechenland berechnet diese Zölle monatlich an Hand der Zollerklärungen des betreffenden Monats und stellt sie der Kommission spätestens am 20. Tag des zweiten auf die Erklärungen folgenden Monats zur Verfügung.

Ab 1. Januar 1986 sind alle erhobenen Zölle in voller Höhe zu leisten.

Artikel 127

Die als eigene Mittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer oder die Finanzbeiträge gemäß dem Brutto sozialprodukt in Anwendung des Artikels 4 Absätze 1 bis 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 sind vom 1. Januar 1981 an in voller Höhe zu leisten.

Die Gemeinschaft erstattet der Republik Griechenland jedoch während des auf den Monat, in dem der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, folgenden Monats einen Teil des Betrags nach Absatz 1 wie folgt:

- 70 v.H. im Jahre 1981
- 50 v.H. im Jahre 1982
- 30 v.H. im Jahre 1983
- 20 v.H. im Jahre 1984
- 10 v.H. im Jahre 1985.

Titel VII

Sonstige Bestimmungen

Artikel 128

Die in der Liste des Anhangs VIII aufgeführten Rechtsakte gelten für die Republik Griechenland nach Maßgabe dieses Anhangs.

Artikel 129

(1) Bis zum 31. Dezember 1985 sind die griechischen Eisen- und Stahlunternehmen befugt, das System multipler Paritätspunkte anzuwenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen die von Unternehmen der derzeitigen Mitgliedstaaten für Verkäufe von Eisen- und Stahlerzeugnissen auf dem griechischen Markt angewandten Preise, umgerechnet auf ihr Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung ihrer Preistafel gewählt wurde, nur dann unter den Preisen ihrer Preistafel für vergleichbare Geschäfte liegen, wenn die Kommission dies im Einvernehmen mit der griechischen Regierung genehmigt hat; Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b letzter Unterabsatz des EGKS-Vertrags bleibt

unberührt. Für die Unternehmen der derzeitigen Mitgliedstaaten besteht weiterhin die Möglichkeit, ihre Preise frei Lieferort in Griechenland an die Preise anzugleichen, die von dritten Ländern für die gleichen Erzeugnisse angewandt werden.

Unterabsatz 1 betrifft nur die Angleichung an die Preistafel der Hersteller der derzeitigen Mitgliedstaaten und Griechenlands für diejenigen Erzeugnisse, die am 1. Januar 1981 tatsächlich in Griechenland hergestellt werden. Die Liste der betreffenden Erzeugnisse wird von der Kommission zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht.

Artikel 130

(1) Bis zum 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Unter den gleichen Bedingungen kann ein derzeitiger Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber der Republik Griechenland beantragen.

Diese Bestimmung gilt für die Erzeugnisse und Wirtschaftszweige, für die nach dieser Akte vorübergehende abweichende Maßnahmen mit entsprechender Geltungsdauer vorgesehen sind, bis zum 31. Dezember 1987.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

Im Falle erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten entscheidet die Kommission binnen fünf Arbeitstagen. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar.

Wenn im Agrarbereich auf dem Markt eines Mitgliedstaats auf Grund des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, entscheidet die Kommission über den Antrag eines Mitgliedstaats auf Anwendung geeigneter Maßnahmen binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten und insbesondere den Beförderungsproblemen Rechnung.

(3) Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EWG-Vertrags und dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

Artikel 131

(1) Stellt die Kommission bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen, die nach dieser Akte von Fall zu Fall festgelegt worden sind, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines anderen Betroffenen Dumping-Praktiken zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.

Werden die Dumping-Praktiken trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mit-

gliedstaat oder die geschädigten Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(2) Zur Anwendung dieses Artikels auf die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren prüft die Kommission alle Ursachen, insbesondere die Höhe der Preise, zu denen die Einfuhren anderer Herkunft auf den betreffenden Markt getätigt werden; sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Landwirtschaft, insbesondere Artikel 39.

Fünfter Teil

Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte

Titel I

Einsetzung der Organe

Artikel 132

Die Versammlung tritt binnen einem Monat nach dem Beitritt der Republik Griechenland zusammen. Sie nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 133

(1) Vom Beitritt der Republik Griechenland an hat das Mitglied des Rates den Vorsitz im Rat, das nach Artikel 2 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in seiner ursprünglichen Fassung den Vorsitz wahrzunehmen hat. Nach Ablauf dieser Amtszeit wird der Vorsitz in der Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen, die in Artikel 2 des genannten Vertrags in der durch Artikel 11 geänderten Fassung vorgesehen ist.

(2) Der Rat nimmt die infolge des Beitritts der Republik Griechenland erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 134

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Kommission werden unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland ernannt. Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit am fünften Tag nach der Ernennung ihrer Mitglieder auf. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder endet zur gleichen Zeit.

(2) Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts der Republik Griechenland erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 135

(1) Der Gerichtshof wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung eines neuen Richters ergänzt.

(2) Die Amtszeit dieses Richters endet am 6. Oktober 1985.

(3) Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts der Republik Griechenland erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor. Die angepaßte Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

(4) Bei der Entscheidung der am 1. Januar 1981 anhängigen Rechtssachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Gerichtshof bei Vollsitzungen und die Kammern in der Zusam-

mensetzung, die sie vor dem Beitritt der Republik Griechenland hatten; sie wenden dabei die am 31. Dezember 1980 geltende Verfahrensordnung an.

Artikel 136

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung von zwölf Mitgliedern, welche die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens Griechenlands vertreten, ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 137

Der Rechnungshof wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung eines weiteren Mitglieds ergänzt. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 138

Der Beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung von drei weiteren Mitgliedern ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 139

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung eines weiteren Mitglieds ergänzt. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 140

Der Währungsausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt der Republik Griechenland durch die Ernennung der Mitglieder ergänzt, die diesen neuen Mitgliedstaat vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 141

Die infolge des Beitritts der Republik Griechenland erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach diesem Beitritt vorgenommen.

Artikel 142

(1) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang IX genannten Ausschüsse endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(2) Die in Anhang X genannten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Artikel 143

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie die Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags gelten vom Zeitpunkt des Beitritts an als an die Republik Grie-

chenland gerichtet und dieser notifiziert, soweit diese Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen allen derzeitigen Mitgliedstaaten notifiziert wurden.

Artikel 144

Die Anwendung der in der Liste des Anhangs XI aufgeführten Rechtsakte wird in Griechenland bis zu den in dieser Liste vorgesehenen Zeitpunkten aufgeschoben.

Artikel 145

Sofern in der Liste des Anhangs XII oder in anderen Bestimmungen dieser Akte nicht eine Frist vorgesehen ist, setzt die Republik Griechenland die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie den Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags vom Beitritt an nachzukommen.

Artikel 146

(1) Die nicht in dieser Akte oder ihren Anhängen enthaltenen Anpassungen der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, die von den Organen vor dem Beitritt der Republik Griechenland nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen wurden, um die Rechtsakte mit den Bestimmungen dieser Akte, insbesondere im Vierten Teil, in Einklang zu bringen, treten mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Texte fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 147

Die vor dem Beitritt der Republik Griechenland erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften in den vom Rat oder von der Kommission in griechischer Sprache abgefaßten Wortlauten sind vom Beitritt an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den sechs derzeitigen Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, soweit die Wortlaute in den derzeitigen Sprachen dort veröffentlicht worden sind.

Artikel 148

Die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Griechenlands bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und verabredeten Praktiken, die auf Grund des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 65 des EGKS-Vertrags fallen, sind der Kommission binnen drei Monaten nach dem Beitritt mitzuteilen. Nur die mitgeteilten Vereinbarungen und Beschlüsse bleiben bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam.

Artikel 149

Die Republik Griechenland teilt der Kommission nach Artikel 33 des EAG-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

Titel III

Schlußbestimmungen

Artikel 150

Die beigefügten Anhänge I bis XII und die Protokolle Nr. 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Akte.

Artikel 151

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt der Regierung der Republik Griechenland eine beglaubigte Abschrift des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge, durch die er geändert wurde.

Artikel 152

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung der Republik Griechenland eine beglaubigte Abschrift des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, sowie des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Däne-

mark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die in griechischer Sprache abgefaßten Texte dieser Verträge sind dieser Akte beigelegt. Diese Texte sind gleichermaßen verbindlich wie die Texte der in Absatz 1 genannten Verträge in den derzeitigen Sprachen.

Artikel 153

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird der Regierung der Republik Griechenland vom Generalsekretär übermittelt.

Protokolle

**Protokoll Nr. 1
über die Satzung
der Europäischen Investitionsbank**

**Erster Teil
Anpassungen der Satzung
der Europäischen Investitionsbank**

Artikel 1

Artikel 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Nach Artikel 129 des Vertrags sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Republik Griechenland,
- die Französische Republik,
- die Italienische Republik,
- Irland,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- das Königreich der Niederlande,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank wird mit einem Kapital von sieben Milliarden zweihundert Millionen Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	1 575	Millionen
Frankreich	1 575	Millionen
Vereinigtes Königreich	1 575	Millionen
Italien	1 260	Millionen
Belgien	414,75	Millionen
Niederlande	414,75	Millionen
Dänemark	210	Millionen
Griechenland	112,50	Millionen
Irland	52,50	Millionen
Luxemburg	10,50	Millionen“.

Artikel 3

Artikel 7 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Sinkt der Wert der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht dieser Staat den Betrag des von ihm in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Änderung des Wertes durch eine zusätzliche Zahlung an die Bank aus.

(2) Steigt der Wert der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht die Bank den Betrag des von diesem Staat in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Änderung des Wertes durch eine Rückzahlung an diesen Staat aus.

(3) Im Sinne dieses Artikels entspricht der Wert der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit dem auf der Grundlage der Marktkurse ermittelten Umrechnungskurs zwischen dieser Rechnungseinheit und dieser Währung.

(4) Der Rat der Gouverneure kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats einstimmig die Methode der Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt ändern.

Er kann ferner auf Vorschlag des Verwaltungsrats einstimmig die Modalitäten für den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Kapitalausgleich festlegen; die Ausgleichszahlungen müssen mindestens einmal jährlich geleistet werden.“

Artikel 4

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen und 11 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 3 ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von der Republik Griechenland benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;
- 1 ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- 2 stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Republik Griechenland und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von den Beneluxländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- 1 stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.“

Artikel 5

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind dreizehn Stimmen erforderlich.“

Artikel 6

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

Zweiter Teil**Sonstige Bestimmungen****Artikel 7**

(1) Die Republik Griechenland zahlt den Betrag von 8 840 000 Rechnungseinheiten entsprechend ihrem Anteil an dem von den Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1979 eingezahlten Teil des gezeichneten Kapitals in fünf gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 30. April und 31. Oktober fällig werden. Die erste Rate wird an demjenigen der beiden Daten fällig, das dem Zeitpunkt des Beitritts unmittelbar folgt, sofern zwischen diesem Zeitpunkt und dem Fälligkeitstermin mindestens zwei Monate liegen.

(2) Vom Tag des Beitritts an wird sich die Republik Griechenland an der am 19. Juni 1978 beschlossenen Kapitalerhöhung beteiligen, indem sie die Einzahlungen auf diese Erhöhung proportional zu ihrem Anteil am gezeichneten Kapital gemäß dem vom Rat der Gouverneure festgelegten Zeitplan leistet. Wenn die Mitgliedstaaten vor dem Beitritt der Republik Griechenland bereits eine oder mehrere Einzahlungen auf die Kapitalerhöhung geleistet haben, so wird der Betrag, der dem von der Republik Griechenland gezeichneten Kapitalanteil dieser Einzahlungen entspricht, in fünf gleichen Raten den von der Republik Griechenland nach Maßgabe des Absatzes 1 zu leistenden Einzahlungen hinzurechnet.

Artikel 8

Die Republik Griechenland zahlt zu der satzungsmäßigen Rücklage, zu der zusätzlichen Rücklage und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzurechnenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des dem Beitritt vorausgehenden Jahres), wie sie in Rechnungseinheiten in der genehmigten Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Daten einen 1,56 v. H. dieser Posten entsprechenden Betrag ein.

Artikel 9

Die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Einzahlungen werden von der Republik Griechenland in eigener frei konvertierbarer Landeswährung geleistet. Für die Berechnung der einzuzahlenden Beträge wird der am letzten Arbeitstag des den betreffenden Einzahlungsterminen vorausgehenden Monats geltende Umrechnungskurs zwischen der Rechnungseinheit und der Drachme zugrunde gelegt.

Artikel 10

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt ergänzt der Rat der Gouverneure die Zusammensetzung des Verwaltungsrats durch die Bestellung eines von der Republik Griechen-

land benannten ordentlichen Mitglieds sowie eines im gegenseitigen Einvernehmen vom Königreich Dänemark, von der Republik Griechenland und von Irland benannten stellvertretenden Mitglieds.

(2) Die Amtszeit des so bestellten ordentlichen Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1982 geprüft wird.

Artikel 11

Der Rat der Gouverneure bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrats den in Artikel 6 vorgesehenen fünften Vizepräsidenten spätestens in der Jahressitzung, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1981 geprüft wird.

Protokoll Nr. 2

**über die Bestimmung des Ausgangszollsatzes
für Zündhölzer der Nummer 36.06
des Gemeinsamen Zolltarifs**

Die Republik Griechenland nimmt die in Artikel 25 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Grundlage eines Ausgangszollsatzes von 9,6 v. H. vor.

Für die gleichen Waren beträgt der Ausgangszollsatz für die gemäß Artikel 31 vorzunehmenden Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif 17,2 v. H.

Protokoll Nr. 3

**über die Gewährung der Zollbefreiung
durch die Republik Griechenland
bei der Einfuhr bestimmter Waren**

Die Bestimmungen über die Annäherung der Zollsätze des griechischen Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs hindern die Republik Griechenland nicht daran, die vor dem 1. Januar 1979 in Durchführung

- des Gesetzes Nr. 4171/61 über allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes,
- der Verordnung Nr. 2687/53 über Investierung und Schutz ausländischen Kapitals,
- des Gesetzes Nr. 289/76 über Anreize zur Förderung der Entwicklung der Grenzgebiete und über alle damit verbundenen Fragen

gewährten Zollbefreiungen bis zum Ablauf der Vereinbarungen beizubehalten, welche die griechische Regierung mit den Nutznießern dieser Maßnahmen schließt.

Protokoll Nr. 4**über Baumwolle**

Die hohen Vertragsparteien —

in der Erkenntnis, daß die Baumwollerzeugung für die griechische Wirtschaft von großer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, daß es sich dabei um eine spezifisch landwirtschaftliche Erzeugung handelt,

in der Erkenntnis, daß wegen der Bedeutung der Baumwolle als Grundstoff die Regelung des Handels mit dritten Ländern nicht beeinträchtigt werden darf,

davon ausgehend, daß zur Vermeidung jeder Diskriminierung zwischen Erzeugern der Gemeinschaft die Regelung auf Grund dieses Protokolls im gesamten Gebiet der Gemeinschaft Anwendung finden muß —

sind wie folgt übereingekommen:

(1) Dieses Protokoll betrifft Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, der Nummer 55.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) In der Gemeinschaft wird eine Regelung eingeführt, die insbesondere folgende Ziele hat:

- Förderung der Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen diese Erzeugung für die Landwirtschaft von Bedeutung ist,
- Ermöglichung eines angemessenen Einkommens für die betreffenden Erzeuger,
- Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur.

(3) Die unter Absatz 2 bezeichnete Regelung umfaßt die Gewährung einer Erzeugerbeihilfe.

Zur Erleichterung der Verwaltung und der Kontrolle wird die Erzeugerbeihilfe über die Entkörnungsunternehmen gewährt. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß in den folgenden Verarbeitungsstufen keine innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

Die Höhe dieser Beihilfe wird in regelmäßigen Abständen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

- einem Zielpreis, der für nicht entkörnte Baumwolle nach den Merkmalen des Absatzes 2 festgesetzt wird, und
- dem Weltmarktpreis, der anhand des auf dem Weltmarkt festgestellten Angebots und Kurses ermittelt wird.

Die Erzeugerbeihilfe wird nur für die jährlich für die Gemeinschaft festgesetzte Baumwollmenge gewährt.

Diese Menge liegt in einer Marge zwischen

- der Menge der Gemeinschaftserzeugung in den Jahren 1978 bis 1980 oder der Erzeugung in einem dieser Jahre und
- der gemäß dem ersten Gedankenstrich festgesetzten Menge zuzüglich 25 v. H.

Übersteigt die tatsächliche Erzeugung eines Vermarktungsjahrs die für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzte Menge, so wird auf den Beihilfebetrug ein Koeffizient angewandt, der sich aus der Teilung der festgelegten Menge durch die tatsächlich erzeugte Menge ergibt.

(4) Damit die Baumwollerzeuger das Angebot konzentrieren und die Erzeugung den Marktanforderungen anpassen können, wird eine Regelung zur Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen geschaffen.

Diese Regelung sieht die Gewährung von Beihilfen vor, um die Bildung von Erzeugergemeinschaften anzuregen und deren Tätigkeit zu erleichtern.

Diese Regelung kommt nur solchen Gemeinschaften zugute, die

- auf Veranlassung der Erzeuger selbst gebildet wurden,
- hinreichende Sicherheit für Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten und

— von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt werden.

(5) Die Regelung des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf keine die Einfuhr beschränkende Maßnahme vorgesehen werden.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln einander die erforderlichen Angaben zur Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Regelung.

(7) Die Ausgaben für die Maßnahmen, die auf Grund dieses Protokolls vorgesehen oder zu beschließen sind, werden von der Gemeinschaft nach Maßgabe des EWG-Vertrags finanziert.

(8) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Vermarktungsjahr den in Absatz 3 genannten Zielpreis fest.

(9) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere

- a) Verfahrens- und zweckdienliche Verwaltungsvorschriften für seine Anwendung;
- b) allgemeine Vorschriften für die in Absatz 3 genannte Regelung der Erzeugerbeihilfe und die Merkmale für die Ermittlung des in demselben Absatz genannten Weltmarktpreises;
- c) allgemeine Vorschriften für die Regelung zur Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen;
- d) allgemeine Vorschriften für die Finanzierung nach Absatz 7.

Nach dem gleichen Verfahren legt der Rat folgendes fest:

- a) alljährlich rechtzeitig vor Beginn jedes Wirtschaftsjahrs die in Absatz 3 genannte Menge;
- b) die Höhe der in Absatz 4 genannten Beihilfen;
- c) die Bedingungen, unter denen die Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, die erforderlich sind, um den Übergang von der bisherigen Regelung zu der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Regelung zu erleichtern, insbesondere wenn sich beim Inkrafttreten der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

(10) Die Kommission ermittelt den Weltmarktpreis und die Höhe der Beihilfe nach Absatz 3.

(11) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der auf Grund dieses Protokolls eingeführten Regelung prüft der Rat an Hand eines Berichts der Kommission das Funktionieren dieser Regelung. Sofern es nach den Ergebnissen der Prüfung erforderlich erscheint, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments etwa erforderliche Anpassungen der Regelung.

(12) Die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen treten spätestens am 1. August 1981 in Kraft und finden erstmals auf 1981 geerntete Erzeugnisse Anwendung.

Bis zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens kann die Republik Griechenland ausnahmsweise die dort vor dem Beitritt geltende Beihilferegelung beibehalten.

Protokoll Nr. 5**über die Beteiligung der Republik Griechenland am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Die Republik Griechenland leistet zum Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einen Beitrag von 3 000 000 Europäischen Rechnungseinheiten.

Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt in drei gleichen zinslosen jährlichen Raten vom 1. Januar 1981 an.

Diese Raten werden von der Republik Griechenland in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.

Protokoll Nr. 6**über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Griechenland****Artikel 1**

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, der Republik Griechenland zur Verfügung gestellt, die sie in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt die Republik Griechenland der Europäischen Atomgemeinschaft in Griechenland auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich

- die Untersuchungen über die Anwendung von Radioisotopen auf folgenden Gebieten: Medizin, Landwirtschaft, Entomologie, Umweltschutz;
- die Anwendung von Kerntechniken in der Archäometrie;
- die Entwicklung von Geräten der medizinischen Elektronik;
- die Entwicklung von Methoden zur Prospektion radioaktiver Erze.

Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen die Republik Griechenland der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mit-

gliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert die Republik Griechenland die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 7**über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Griechenlands**

Die hohen Vertragsparteien —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Griechenland zu regeln,

einig über die folgenden Bestimmungen —

weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

nehmen zur Kenntnis, daß die griechische Regierung die Verwirklichung einer Politik der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, den Lebensstandard in Griechenland demjenigen in den übrigen europäischen Nationen anzugleichen, die Unterbeschäftigung zu beseitigen und dabei schrittweise regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen;

erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

kommen überein, zu diesem Zweck den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der oben genannten Ziele der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel;

erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 29 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
 Seiner Majestät des Königs der Belgier,
 Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
 des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
 des Präsidenten der Republik Griechenland,
 des Präsidenten der Französischen Republik,
 des Präsidenten Irlands,
 des Präsidenten der Italienischen Republik,
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
 Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
 Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
 und der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch seinen Präsidenten,

die am achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneundsiebzig in Athen anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft zusammengetreten sind,

haben festgestellt, daß die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz der Europäischen Gemeinschaften und der Republik Griechenland abgefaßt und festgelegt worden sind:

- I. Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft;
- II. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge;
- III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge beigefügten Texte:
 - A. Anhang I Liste zu Artikel 21 der Beitrittsakte,
 - Anhang II Liste zu Artikel 22 der Beitrittsakte,
 - Anhang III Liste zu Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte,
 - Anhang IV Liste zu Artikel 114 der Beitrittsakte,
 - Anhang V Liste zu Artikel 115 Absatz 1 der Beitrittsakte
 - Anhang VI Liste zu Artikel 115 Absatz 3 der Beitrittsakte,
 - Anhang VII Liste zu Artikel 117 Absatz 1 der Beitrittsakte,
 - Anhang VIII Liste zu Artikel 128 der Beitrittsakte,
 - Anhang IX Liste zu Artikel 142 Absatz 1 der Beitrittsakte,
 - Anhang X Liste zu Artikel 142 Absatz 2 der Beitrittsakte,
 - Anhang XI Liste zu Artikel 144 der Beitrittsakte,
 - Anhang XII Liste zu Artikel 145 der Beitrittsakte;

B. Protokoll Nr. 1 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank,

Protokoll Nr. 2 über die Bestimmung des Ausgangszollsatzes für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs,

Protokoll Nr. 3 über die Gewährung der Zollbefreiung durch die Republik Griechenland bei der Einfuhr bestimmter Waren,

Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,

Protokoll Nr. 5 über die Beteiligung der Republik Griechenland am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

Protokoll Nr. 6 über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Republik Griechenland,

Protokoll Nr. 7 über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Griechenlands;

C. Wortlaute des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, in griechischer Sprache.

Die Bevollmächtigten haben den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Kenntnis genommen.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ferner die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
2. Gemeinsame Erklärung über besondere Übergangsmaßnahmen, die in den Beziehungen Griechenlands zu Spanien und Portugal nach deren Beitritt erforderlich werden könnten,
3. Gemeinsame Erklärung über die nach Artikel 118 zu schließenden Protokolle mit bestimmten dritten Ländern,
4. Gemeinsame Erklärung betreffend den Berg Athos,
5. Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte,
6. Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der jährlichen Preisänderungen bei Agrarerzeugnissen in Griechenland während der Zeit vor dem Beitritt,

7. Gemeinsame Erklärung über Zucker, Milcherzeugnisse, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
8. Gemeinsame Erklärung betreffend die Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben gleichfalls die folgenden dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“.

Die Bevollmächtigten und der Rat haben ebenfalls die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarung über das Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zur Kenntnis genommen; diese Vereinbarung ist auf der Konferenz der Europäischen Gemeinschaften und der Republik Griechenland getroffen worden.

Schließlich sind die nachstehend aufgeführten Erklärungen abgegeben und dieser Schlußakte beigefügt worden:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Zugang griechischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
3. Erklärung der Republik Griechenland über Währungsfragen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Athen am achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneunundsiebzig.

Gemeinsame Erklärung betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Erweiterung der Gemeinschaft könnte bei Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu sozialen Schwierigkeiten führen.

Die Mitgliedstaaten erklären, daß sie sich vorbehalten, bei Auftreten derartiger Schwierigkeiten die Organe der Gemeinschaft zu ersuchen, dieses Problem in Übereinstimmung mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den in Anwendung dieser Verträge erlassenen Vorschriften zu lösen.

Gemeinsame Erklärung über besondere Übergangsmaßnahmen, die in den Beziehungen Griechenlands zu Spanien und Portugal nach deren Beitritt erforderlich werden könnten

Der Beitritt Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften vor Ablauf der in Artikel 9 der Akte vorgesehenen Übergangsmaßnahmen könnte besondere Übergangsmaßnahmen in den Beziehungen zwischen diesen Ländern und Griechenland erforderlich machen.

Diese Übergangsmaßnahmen wären in den Urkunden über den Beitritt Spaniens und Portugals festzulegen.

Gemeinsame Erklärung über die nach Artikel 118 zu schließenden Protokolle mit bestimmten dritten Ländern

Bei der Aushandlung der Protokolle mit den in Artikel 118 bezeichneten dritten Ländern, die an den betreffenden Abkommen beteiligt sind, wird die Kommission von den Bestimmungen ausgehen, die diesbezüglich auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Griechenland vereinbart wurden.

Gemeinsame Erklärung betreffend den Berg Athos

Die Gemeinschaft erkennt an, daß die durch Artikel 105 der griechischen Verfassung verbürgte Sonderregelung für den Berg Athos ausschließlich geistlich und religiös begründet ist; sie wird deshalb dafür Sorge tragen, daß diese Sonderregelung bei der Anwendung und späteren Ausarbeitung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Zoll- und Steuerbefreiungen und des Niederlassungsrechts.

Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte

1. Das Verzeichnis der in Artikel 69 Absatz 2 der Beitrittsakte genannten Beihilfen und deren Höhe wurden auf der Konferenz festgelegt. Diese Beträge können nach Durchführung des unter Nummer 2 vorgesehenen Verfahrens gegebenenfalls aktualisiert werden.
2. Die von den griechischen Behörden etwa in Aussicht genommenen Änderungen bezüglich der Bedingungen der Gewährung und der Aktualisierung der einzelnen in Griechenland während der Zeit vor dem Beitritt gewährten innerstaatlichen Beihilfen werden gemeinsam von den griechischen Behörden und von den Gemeinschaftsstellen geprüft.

Hierfür analysieren die Republik Griechenland und die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die in Aussicht genommenen Änderungen der Struktur und der Höhe der in Griechenland gewährten Beihilfen. Die Kommission legt dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Analyse vor.

3. Wenn die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung es nach Prüfung des oben genannten Berichts wünscht, teilt ihr die Republik Griechenland die Entscheidungen mit, die sie bezüglich innerstaatlicher Beihilfen im Agrarbereich zu treffen beabsichtigt, für die Durchführung des an anderer Stelle festgelegten Verfahrens betreffend die Annahme bestimmter Beschlüsse und andere Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt.

Gemeinsame Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der jährlichen Preisänderungen bei Agrarerzeugnissen in Griechenland während der Zeit vor dem Beitritt

1. Zur Durchführung der Bestimmungen der Beitrittsakte über die gegebenenfalls den gemeinsamen Preisen anzunähernden griechischen Preise wird vereinbart, daß die Preise, die während des Bezugszeitraums berücksichtigt werden, dessen Dauer für jedes Erzeugnis während der Interimszeit zu bestimmen ist, die Preise sind, die in den Konferenzakten festgestellt und niedergelegt sind und die aktualisiert werden entsprechend den Preisänderungen, die seitdem eingetreten sind oder bis zum Beitritt eintreten werden.

2. Die Preisveränderungen, die von den griechischen Behörden beschlossen werden oder die sich aus in Griechenland getroffenen Preisfeststellungen ergeben, werden von den griechischen Behörden und den Gemeinschaftsstellen gemeinsam geprüft.

Zu diesem Zweck analysieren die Republik Griechenland und die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen gemeinsam die Angaben über die Preisveränderungen, die für den griechischen Markt zu beschließen sind oder auf ihm festgestellt worden sind. Die Kommission legt dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Analyse vor.

3. Wenn die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung es nach Prüfung des oben genannten Berichts wünscht, teilt ihr die Republik Griechenland die Entscheidungen mit, die sie bezüglich der Änderungen von Agrarpreisen zu treffen beabsichtigt, für die Durchführung des an anderer Stelle festgelegten Verfahrens betreffend die Annahme bestimmter Beschlüsse und andere Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt.

Gemeinsame Erklärung über Zucker, Milcherzeugnisse, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

1. Soweit ein Quotensystem bei der Erzeugung wie das gegenwärtig im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehene oder ein ähnliches System im Zeitpunkt des Beitritts der Republik Griechenland Anwendung findet, wird diese nach denselben Kriterien wie die anderen Mitgliedstaaten behandelt.

Hierzu wird die Höchstquote für die Zuckererzeugung in Griechenland in einer Höhe festgesetzt, die der

Höhe der in Griechenland während eines noch nicht lange zurückliegenden Bezugszeitraums erzeugten Zuckermenge nahekommmt; der Bezugszeitraum ist während der Interimszeit festzulegen und darf nicht über das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/1979 hinausgehen. Innerhalb dieser Höchstquote wird zwischen der Quote A und der Quote B nach den in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für die Bestimmung der Höchstquote geltenden Regeln unterschieden.

2. Soweit die Regelung einer Mitverantwortungsabgabe bei Milch oder Milcherzeugnissen oder eine ähnliche Regelung im Zeitpunkt des Beitritts Anwendung findet, werden die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen, die eine Befreiung von dieser Abgabe unter bestimmten Bedingungen vorsehen, auf die Republik Griechenland ebenso angewandt wie für die anderen Mitgliedstaaten.
3. Die Erzeugerbeihilfe für Olivenöl wird in Griechenland für die im Zeitpunkt des Beitritts mit Olivenbäumen bepflanzten Flächen gewährt. Die Republik Griechenland trifft die erforderlichen Maßnahmen, um jede Vergrößerung dieser Flächen in der Zeit bis zum Beitritt zu verhindern, damit die Anzahl der betreffenden Olivenbäume nicht höher ist als Ende 1978.
4. Bei der Anwendung des Artikels 103 der Beitrittsakte ist die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags geltende Gemeinschaftsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zugrunde zu legen. Sollte die geltende Gemeinschaftsregelung im Anschluß an die Überprüfung, die der Rat vor dem 1. Oktober 1982 in bezug auf das Funktionieren des gemeinschaftlichen Systems der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Erzeugnisse des betreffenden Sektors vornehmen wird, geändert werden, so wird Artikel 103 dementsprechend angepaßt.

Gemeinsame Erklärung betreffend die

Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

Anläßlich der Änderung des Artikels 2 Absatz 2 dieser Richtlinie wird festgestellt, daß der Rat beschließen wird, die „Ταχυδρομικα Ταμειευτήρια“ (Postsparkasse) von der Aufzählung der unter diese Bestimmung fallenden Institute auszuschließen,

- falls die Satzung der Postsparkasse geändert wird
- oder falls der Anteil dieses Instituts am griechischen Markt hinsichtlich der gesamten Einlagen, hinsichtlich der Kredite oder hinsichtlich der Aktiva gegenüber dem Stand vom 30. November 1978 um mehr als 1,5 v. H. zunimmt.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei Wirksamwerden des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl und bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zum Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft zu erklären, daß der Beschluß des Rates vom 28. Mai 1979 über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der genannte Beitrittsvertrag für das Land Berlin gelten.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“

Soweit in der Beitrittsakte und ihren Anhängen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies für die Bundesrepublik Deutschland „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.

Erklärung der Gemeinschaft über den Zugang griechischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten

Nehmen die derzeitigen Mitgliedstaaten, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken, Arbeitskräfte aus dritten Ländern, die nicht zu ihrem regulären Arbeitsmarkt gehören, in Anspruch, so räumen sie im Rahmen der Übergangsbestimmungen über die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit griechischen Staatsangehörigen den gleichen Vorrang ein wie Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Sollte der Rat im Rahmen der Überprüfung nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79, nicht rechtzeitig zu einem Beschluß über die Änderungen gelangen, mit denen die Bedingungen für die Beteiligung der Republik Griechenland an den Mitteln des Fonds vom 1. Januar 1981 an festgelegt werden, so wird Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a vom Beitritt an nach dem für die Annahme der genannten Verordnung geltenden Verfahren geändert, um die Anwendung dieser Bestimmung zugunsten der Republik Griechenland sicherzustellen.

Erklärung der Republik Griechenland über Währungsfragen

Damit auf den Devisenmärkten die Entwicklung des tatsächlichen Kurses der griechischen Drachme im Verhältnis insbesondere zu den Währungen der derzeitigen Mitgliedstaaten verfolgt werden kann, wird die Republik Griechenland vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft

- einen Devisenmarkt in Athen einrichten;
- die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit auf wenigstens einem der Devisenmärkte der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eine amtliche Notierung der Drachme, wo eine derartige Notierung besteht, oder eine Notierung ähnlicher Art erfolgt.

Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse

I.

(1) Damit eine angemessene Unterrichtung der Republik Griechenland gewährleistet ist, werden alle Vorschläge oder Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die zu Beschlüssen des Rates der Gemeinschaften führen können, nach ihrer Übermittlung an den Rat der Republik Griechenland zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Konsultationen finden auf begründeten Antrag der Republik Griechenland statt, die darin ihre Interessen als künftiges Mitglied der Gemeinschaften ausdrücklich darlegt und ihre Bemerkungen vorbringt.

(3) Verwaltungsbeschlüsse sind im allgemeinen nicht Gegenstand von Konsultationen.

(4) Die Konsultationen finden in einem Interimsausschuß statt, der sich aus Vertretern der Gemeinschaften und der Republik Griechenland zusammensetzt.

(5) Mitglieder des Interimsausschusses sind auf Seiten der Gemeinschaften die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder die hierfür von ihnen benannten Personen. Die Kommission wird gebeten, zu diesen Arbeiten Vertreter zu entsenden.

(6) Der Interimsausschuß wird von einem Sekretariat, und zwar dem Konferenzsekretariat, unterstützt, das zu diesem Zweck bestehenbleibt.

(7) Die Konsultationen finden in der Regel statt, sobald bei den Vorarbeiten auf Seiten der Gemeinschaften gemeinsame Leitlinien im Hinblick auf die Annahme von Ratsbeschlüssen ausgearbeitet worden sind, welche die Aufnahme solcher Konsultationen als sinnvoll erscheinen lassen.

(8) Bestehen nach den Konsultationen noch ernste Schwierigkeiten, so kann die Frage auf Antrag der Republik Griechenland auf Ministerebene erörtert werden.

(9) Das in den Absätzen 1 bis 8 vorgesehene Verfahren gilt auch für alle künftigen Beschlüsse der Republik Griechenland, welche sich auf die Verpflichtungen auswirken könnten, die sich aus ihrer Eigenschaft als künftiges Mitglied der Gemeinschaft ergeben.

II.

Die Republik Griechenland trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Beitritt zu den Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsver-

trags unter den in der Akte vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Soweit Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zwischen den Mitgliedstaaten erst im Entwurf bestehen, noch nicht unterzeichnet sind und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, wird die Republik Griechenland eingeladen, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in geeigneten Verfahren positiv an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitzuwirken, um den Abschluß der betreffenden Abkommen und Übereinkommen zu fördern.

III.

Zu den Verhandlungen über Übergangs- und Anpassungsprotokolle mit den als Vertragsparteien beteiligten Ländern nach Artikel 118 der Akte über die Beitrittsbedingungen werden die Vertreter der Republik Griechenland als Beobachter an der Seite der Vertreter der derzeitigen Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Bestimmte, von der Gemeinschaft geschlossene nicht-präferenzielle Abkommen, deren Geltungsdauer über den 1. Januar 1981 hinausgeht, können angepaßt oder geändert werden, um der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen oder Änderungen werden von der Gemeinschaft ausgehandelt; die Vertreter der Republik Griechenland werden nach dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

Die in Artikel 49 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorgesehenen Konsultationen zwischen der Republik Griechenland und der Kommission finden schon vor dem Beitritt statt.

V.

Die Republik Griechenland verpflichtet sich, die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 über den Austausch von Kenntnissen mit der Republik Griechenland auf dem Gebiet der Kernenergie vorgesehene Gewährung von Lizenzen vor dem Beitritt nicht bewußt zu beschleunigen, um die Tragweite der in diesem Protokoll enthaltenen Verpflichtungen nicht zu mindern.

VI.

Die Organe der Gemeinschaften legen rechtzeitig die in Artikel 147 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vorgesehenen Texte fest.

Denkschrift

**zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 (Beitrittsvertrag)
und zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1979
(Beitrittsbeschluß)
über den Beitritt der Republik Griechenland
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG),
zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG)
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**

A. Vorgeschichte

B. Würdigung des Beitritts

C. Systematik der Verträge

D. Beitrittsvertrag

E. Beitrittsbeschluß

F. Beitrittsakte

G. Anlagen

I. Anhänge

II. Protokolle

H. Schlußakte

A. Vorgeschichte

Die Römischen Verträge von 1957 (Artikel 237 EWG-Vertrag; Artikel 205 EAG-Vertrag) sowie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 98 EGKS-Vertrag) sehen vor, daß jeder europäische Staat den Europäischen Gemeinschaften beitreten kann. Die Gemeinschaften haben in diesem Sinne immer an dem Grundsatz festgehalten, daß sie den anderen demokratischen Staaten Europas zum Beitritt offenstehen.

Dementsprechend sah das Assoziierungsabkommen, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland am 9. Juli 1961 abschlossen, die Möglichkeit eines späteren Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft vor. Es dauerte jedoch noch einige Zeit, bis diese Möglichkeit konkret ins Auge gefaßt werden konnte. Während die Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Dänemark und Irland nach der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1./2. Dezember 1969 in Den Haag zügig aufgenommen wurden, hatte der Staatsstreich in Griechenland vom 21. April 1967 zu einer Abkühlung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland geführt. Die Gemeinschaft beschränkte sich dementsprechend bei der Anwendung des Assoziierungsabkommens auf die Einhaltung von Verpflichtungen.

Als am 24. Juli 1974 die Demokratie in Griechenland wiederhergestellt war, konnte das Assoziierungsabkommen wieder in vollem Umfang angewandt werden. Im Rahmen dieser Wiederbelebung der Beziehungen stellte Griechenland am 12. Juni 1975 offiziell den Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften.

Nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Januar 1976 ihre Stellungnahme zu dem Antrag vorgelegt hatte, wurden die Verhandlungen auf energisches Betreiben des Rates, wobei u. a. die Bundesregierung eine wesentliche Rolle spielte, am 27. Juli 1976 in Brüssel eröffnet. Die Sachverhandlungen liefen im Herbst 1976 an. Ab Herbst 1977 traten die Verhandlungen vom Sta-

dium des Informationsaustauschs und Bekanntgabe der Ausgangspositionen in die eigentliche Phase der Klärung und Annäherung der Standpunkte. Während der deutschen Präsidentschaft gelang auf der 10. Ministertagung im Dezember 1978 der entscheidende Verhandlungsdurchbruch in den schwierigsten Substanzfragen. Restliche Probleme konnten in mehreren Verhandlungssitzungen bis Mai d. J. gelöst werden. Am 28. Mai 1979 wurde der Beitrittsvertrag in Athen unterzeichnet.

Am 28. Juni 1979 hat das griechische Parlament das Ratifizierungsgesetz zum Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften verabschiedet.

B. Würdigung des Beitritts

Der Beitritt Griechenlands ist der Beginn der zweiten Erweiterungsrunde der Europäischen Gemeinschaft. Nach der Aufnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark hatte Griechenland mit seinem Antrag von 1975 den Willen bekundet, der Gemeinschaft beizutreten.

Der Beitritt Griechenlands ist von großer politischer Bedeutung. Die Bindung an die europäische Gemeinschaft spielt zunächst für das Land selbst eine große politische Rolle. Sie bekräftigt die Rückkehr Griechenlands zur Demokratie. Die Einbeziehung in das demokratische Europa wird zu einer weiteren Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse Griechenlands und zu einer Absicherung der westlichen Ausrichtung seiner Außenpolitik führen.

Die Mitgliedschaft Griechenlands ist auch für die Gemeinschaft selbst von nicht zu unterschätzender politischer Tragweite. Die kommende Aufnahme Spaniens und Portugals wird in derselben Linie liegen. Zwingende politische Gründe, wie sie schon für die Gründung der Gemeinschaft und später für den Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks maßgebend waren, haben die Mitgliedstaaten auch diesmal wesentlich zu der Entscheidung einer neuen Erweiterung bewogen. Der Beitrittswille Griechenlands wie der beiden anderen Mittelmeerländer bie-

tet die Gelegenheit, die Demokratien im Süden des Kontinents politisch zu stabilisieren und ihnen in Europa als Mitglieder der Gemeinschaft einen freiheitlich-demokratischen Bezugspunkt zu schaffen. Die Gefahr einer Isolierung Griechenlands in Europa, wie sie während des Militärregimes bis Juli 1974 bestand, kann nun als ausgeschlossen gelten. Mit dem Beitritt ist nicht nur den Interessen Griechenlands gedient, sondern auch denen des gesamten freien Europa, insbesondere denen der jetzigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Der Beitritt Griechenlands ist nicht nur als Bekräftigung der Rückkehr des Landes zu seiner demokratischen Tradition und als ein politischer Gewinn zu werten. Er hat vor allem auch wirtschaftliche Bedeutung. Er bietet Griechenland die Möglichkeit der Überwindung des gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zur Gemeinschaft. Dies ist Voraussetzung für eine dauerhafte Stabilisierung Griechenlands. Aus der Sicht der Gemeinschaft darf in diesem Zusammenhang nicht nur von den Belastungen gesprochen werden, die mit der Erweiterung auf diese zukommen werden. Auch die Gemeinschaft wird mittel- und längerfristig aus dem Beitritt wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Die Ausdehnung des Gemeinsamen Marktes auf eine höhere Zahl von Verbrauchern — vor allem unter Berücksichtigung des geplanten spanischen und portugiesischen Beitritts — eröffnet den exportorientierten Industrien der derzeitigen EG-Länder neue Absatzmärkte. In dem Maße, in dem es gelingt, das wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen der jetzigen Gemeinschaft und dem Beitrittsland schrittweise abzubauen und dessen Kaufkraft zu stärken, wird ferner neuer Raum für Investitionen geschaffen. Griechenland verfügt über ein beträchtliches Wachstumspotential, wie es in den letzten Jahren bewiesen hat. Dies kann durch den Beitritt zum Nutzen Europas mobilisiert werden. Eine erweiterte Gemeinschaft wird einer großen Zahl von Menschen vermehrten Wohlstand bringen. Das wirtschaftliche und damit politische Gewicht der Europäischen Gemeinschaft wird zunehmen.

Während der Beitrittsverhandlungen mit Griechenland waren einige Fragen problematisch. Sie stehen mit der Süderweiterung der Gemeinschaft in Zusammenhang. Mit dem Beitritt Griechenlands — und später mit dem Spaniens und Portugals — wird sich das Gewicht innerhalb der Gemeinschaft etwas nach Süden verlagern. Das Problem der Mittelmeeragrarpunkte wird an Bedeutung gewinnen ebenso wie die Frage der Freizügigkeit für Arbeitnehmer. Ebenfalls werden finanzielle Forderungen auf die Gemeinschaft zukommen. In den Verhandlungen mit Griechenland sind Regelungen vereinbart worden, die durch Übergangsbestimmungen und schrittweise Anpassungen gerade diesen Fragen gerecht werden dürften.

C. Systematik der Verträge

I.

Durch den Beitritt wird Griechenland Mitglied der drei europäischen Gemeinschaften, nämlich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Diese drei Gemeinschaften besitzen zwar durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 und durch den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 gemeinsame Organe, sind jedoch rechtlich weiterhin selbständig.

Das Vertragswerk entspricht in seiner Systematik weitgehend dem Vertragswerk über den Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahre 1972.

Das Vertragswerk besteht zunächst aus dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (Beitrittsvertrag) nach Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 EAG-Vertrag. Er ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und dem neuen Mitgliedstaat. Er legt in seiner Präambel und drei Artikeln die Motive, den Umfang und das Inkrafttreten des Beitritts fest.

In Zusammenhang damit steht der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 98 EGKS-Vertrag über den Beitritt des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Beitrittsbeschluß). Hinzu kommt die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge“ (Beitrittsakte). Als Bestandteil sowohl des Beitrittsvertrages als auch des Beitrittsbeschlusses faßt die Beitrittsakte in systematischer Gliederung die Bedingungen des Beitritts zu allen drei Gemeinschaften zusammen, so daß Wiederholungen einzelner Bestimmungen vermieden werden.

Der Beitrittsakte beigefügt sind 12 Anhänge, 7 Protokolle sowie die neue verbindliche griechische Fassung der ursprünglichen Verträge mit Ausnahme des EGKS-Vertrages, der weiterhin nur in französischer Fassung verbindlich ist.

Zum Vertragswerk gehört ferner eine Schlußakte, der verschiedene gemeinsame und einseitige Erklärungen sowie die Vereinbarung über das Verfahren bis zum Inkrafttreten des Beitritts beigefügt sind.

II.

Die Beitrittsakte ist das eigentliche Kernstück des Vertragswerkes. Sie besteht aus 5 Teilen:

1. „Grundsätze“: Sie regeln Art und Umfang der Verpflichtungen, die sich aus der Übernahme des Gemeinschaftsrechts und des Gemeinschaftsbestandes für Griechenland ergeben.
2. „Anpassungen der Verträge“: Durch den Beitritt werden Änderungen der ursprünglichen Verträge in erster Linie im institutionellen Bereich (Zusammensetzung und Abstimmungsmodus der Organe und Ausschüsse der Gemeinschaften) erforderlich.

3. „Anpassungen der Rechtsakte der Organe“: Dieser Teil regelt die durch den Beitritt erforderlich werdenden Änderungen des umfangreichen sogenannten Folgerechts, d. h. des von den Organen der Gemeinschaften gesetzten Rechts. Um die Akte nicht zu überlasten und unübersichtlich zu machen, besteht dieser Teil nur aus zwei Artikeln, die auf Anhänge verweisen, die die vorgenommenen bzw. noch zu formulierenden dauernden Anpassungen des Folgerechts enthalten.
4. „Übergangsmaßnahmen“: Dieser Teil enthält in sieben Titeln die Vorschriften über die Ausgestaltung der Übergangszeit, d. h. der Annäherung des neuen Mitgliedstaates an die volle Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf den Gebieten des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit und des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, der Landwirtschaft, der auswärtigen Beziehungen und der Finanzvorschriften. Eine Liste weiterer Übergangsmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten ist in einem besonderen Anhang enthalten.
5. „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“: In diesem Teil ist zunächst der Übergang von der Gemeinschaft der Neun zu der der Zehn geregelt, d. h. der Übergang auf die erweiterten Organe und Ausschüsse sowie die Anwendbarkeit des Folgerechts. Die Schlußbestimmungen sehen die Übermittlung der ursprünglichen Verträge und die Anfügung der neuen Sprachfassung an den Beitrittsvertrag vor.

D. Beitrittsvertrag

Vorbemerkung

Der Beitrittsvertrag ist das in Artikel 237 Abs. 2 EWG-Vertrag und Artikel 205 Abs. 2 EAG-Vertrag vorgesehene Abkommen zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und dem neuen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen der derzeitigen Verträge.

Im einzelnen

Präambel

Die beiden ersten Erwägungsgründe haben politischen Inhalt. In ihnen wird die Wahrung der Identität der derzeitigen Gemeinschaft betont. Durch die Erweiterung ändern sich die Ziele nicht; die bereits geschaffenen Grundlagen bleiben gewahrt und das Bekenntnis zu einer fortschreitenden Integration Europas wird wiederholt.

Die übrigen drei Erwägungsgründe ergeben sich aus Artikel 237 EWG-Vertrag und 205 EAG-Vertrag. Der im letzten Erwägungsgrund angeführte und nach den zitierten Artikeln erforderliche einstimmige Beschluß des Rates ist am 24. Mai 1979 gefaßt worden.

Artikel 1

legt in seinem Absatz 1 die Rechtsfolgen des Beitritts fest. Der neue Mitgliedstaat erhält dieselbe

Stellung wie die derzeitigen Mitgliedstaaten, sowohl in Bezug auf die ursprünglichen Verträge als auch hinsichtlich deren späterer Abänderungen sowie des gewachsenen Gemeinschaftsbestandes mit seinen Rechten und Pflichten. Die Verweisung in Absatz 2 auf die Beitrittsakte findet sich entsprechend in Artikel 1 des Beitrittsbeschlusses über den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Durch diese Konstruktion wird erreicht, daß die Bedingungen für den Beitritt zu allen drei Europäischen Gemeinschaften unter Vermeidung von Wiederholungen in einer Beitrittsakte zusammengefaßt werden können.

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist erforderlich, um die Zuständigkeit z. B. des Gerichtshofs auch für Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Beitrittsvertrag zu begründen.

Artikel 2

stellt die Ratifikationsbedürftigkeit des Beitrittsvertrages fest. Die Ratifikationsurkunden werden bei der italienischen Regierung als dem Depositar der ursprünglichen Verträge hinterlegt.

Beitrittsvertrag und Beitrittsbeschluß können nur zusammen in Kraft treten und nur dann, wenn die Vertragsparteien die Ratifikation vornehmen.

Artikel 3

Der Beitrittsvertrag ist auch in der Sprache des neuen Mitgliedstaates verbindlich.

E. Beitrittsbeschluß

Vorbemerkung

Die enge Verknüpfung des Beitrittsbeschlusses mit dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte lassen es geboten erscheinen, ihn nicht aus dem Zustimmungsverfahren herauszulösen, obwohl eine Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Beschluß nicht erforderlich ist.

Im einzelnen

Präambel

In die Präambel wurden lediglich die sich aus Artikel 98 EGKS-Vertrag ergebenden Erwägungsgründe aufgenommen. Einer Betonung der Kontinuität der Gemeinschaft bedurfte es nicht, weil der Beitritt von einem Organ des ursprünglichen Vertrages und auf seiner Grundlage beschlossen wurde.

Artikel 1

Die Erläuterungen zu Artikel 1 des Beitrittsvertrages gelten entsprechend.

Artikel 2

Die Beitrittsurkunde wird bei der französischen Regierung als dem Depositar des ursprünglichen Vertrages hinterlegt. Das Wirksamwerden des Beitrittsbeschlusses ergibt sich aus Artikel 98 EGKS-Vertrag.

Artikel 3

Die Erläuterungen zu Artikel 3 des Beitrittsvertrages gelten entsprechend.

F. Beitrittsakte

Erster Teil

Grundsätze

Vorbemerkung

Der erste Teil konkretisiert vor allem den bereits beim Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks bekräftigten Grundsatz, daß ein beitretender Staat die ursprünglichen Verträge und ihre politische Zielsetzung, das seit Gründung der Gemeinschaften entstandene Folgerecht und die hinsichtlich des Ausbaus der Gemeinschaften getroffenen Optionen übernimmt.

Artikel 2 regelt die Übernahme der bisherigen Verträge und der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, womit insbesondere die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemeint sind.

Die Artikel 3 und 4 regeln die Übernahme des sonstigen, sehr verschiedenartigen Gemeinschaftsbestandes. Von ihnen beschäftigen sich die Artikel 3 und 4 Abs. 3 mit den Beziehungen der derzeitigen Mitgliedstaaten untereinander als Gemeinschaftsmitglieder, betreffen also gemeinschaftsinterne Verpflichtungen. Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 regelt die Außenbeziehungen der Gemeinschaften und der derzeitigen Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gemeinschaften.

Im einzelnen

Artikel 1

enthält die Definitionen, die trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der drei Europäischen Gemeinschaften einheitlich für die Beitrittsakte und ihre Anhänge festgelegt werden konnten. Die Definition der „ursprünglichen Verträge“ bezeichnet den Rechtszustand bei Wirksamwerden des Beitritts und nicht im Zeitpunkt der Gründung der Gemeinschaften.

Artikel 2

Diese Vorschrift bestimmt, daß Griechenland vom Zeitpunkt des Beitritts dieselben rechtlichen Verpflichtungen hat wie die derzeitigen Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der in dieser Akte enthaltenen Regelungen. Infolgedessen sind für den neuen Mitgliedstaat nicht nur die Verträge und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte verbindlich, sondern es wird in Übereinstimmung mit diesen Verträgen, insbesondere mit Artikel 189 EWG-Vertrag, ihre unmittelbare Geltung sichergestellt.

Artikel 3

Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen sind so eng mit der Gemeinschaft ver-

bunden, daß ihre Übernahme durch den neuen Mitgliedstaat erfolgen mußte. In seinem zweiten Satz erfaßt Absatz 1 die bereits in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Die in Absatz 2 genannten Abkommen sind noch nicht in Kraft. Soweit sie unterzeichnet sind, verpflichtet sich Griechenland ihnen beizutreten. Das im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Griechenland vereinbarte Verfahren für die Interimszeit bis zum Inkrafttreten des Beitritts („Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse“) sieht unter Abschnitt II hierzu ergänzend vor, daß Griechenland die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit der Beitritt zu diesen Abkommen möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erfolgt. Soweit es sich um Abkommen handelt, die erst im Entwurf bestehen und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, wird Griechenland eingeladen, an Ausarbeitung und Abschluß der betreffenden Abkommen fördernd mitzuwirken.

Die in Absatz 3 erfaßten Erklärungen, Entschließungen und sonstige Stellungnahmen gehören ebenfalls zum Gemeinschaftsbestand, den der neue Mitgliedstaat übernehmen muß. Die ungewöhnliche Formulierung mußte gewählt werden, weil dem neuen Mitgliedstaat durch die im Beitrittsvertrag festgelegte Übernahme dieses Teils des Gemeinschaftsbestandes keine stärkere Verpflichtung auferlegt werden sollte als den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Absatz 1 regelt die Verbindlichkeit der Abkommen und Vereinbarungen, die eine der drei Gemeinschaften mit Drittstaaten, internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen von Drittstaaten abgeschlossen hat. Dies entspricht der Regelung, wie sie für die von Artikel 2 erfaßten Rechtsakte vorgesehen ist.

Absatz 2 betrifft die von einer der Gemeinschaften zusammen mit den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen mit Dritten (sog. gemischte Abkommen).

Nach Absatz 4 hat der neue Mitgliedstaat sein Verhalten in internationalen Organisationen und in bezug auf internationale Übereinkommen der Stellung der derzeitigen Mitgliedstaaten anzugleichen.

Artikel 5

stellt fest, daß die vor dem Beitritt von dem neuen Mitgliedstaat geschlossenen Abkommen und Übereinkommen durch den Beitritt nicht berührt werden. Griechenland muß jedoch nach Artikel 234 EWG-Vertrag und Artikel 106 EAG-Vertrag dafür Sorge tragen, daß Unvereinbarkeiten zwischen solchen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht behoben werden.

Die Artikel 6 bis 8

stehen in engem Zusammenhang miteinander. Artikel 6 enthält den Grundsatz, daß die Revisionsver-

fahren der ursprünglichen Verträge auch für die Bestimmungen der Beitrittsakte gelten. Die Beitrittsakte kann also nur nach den Verfahren der Artikel 96 EGKS-Vertrag, 236 EWG-Vertrag und 204 EAG-Vertrag geändert werden. Solche Änderungen sind ratifikationsbedürftig.

Artikel 7 trifft hierzu die Klarstellung, daß die sich auf Rechtsakte der Organe beziehenden Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte nicht die Wirkung haben, dem Folgerecht, auf das sie sich beziehen, eine höherrangige Rechtsqualität zu verleihen, als es vorher besaß. Nur die Übergangsregelungen der Beitrittsakte selbst unterliegen also dem förmlichen Änderungsverfahren.

Soweit es sich jedoch um dauernde Anpassungen des Folgerechts handelt, enthält Artikel 8 eine Ausnahme vom Grundsatz des Artikel 6. Die dauernden Anpassungen des Folgerechts (Dritter Teil der Beitrittsakte) unterliegen nicht dem förmlichen Änderungsverfahren der ursprünglichen Verträge, obwohl sie Bestandteil der Beitrittsakte sind.

Artikel 9

legt die Anwendung von Übergangsrecht fest, um dem neuen Mitgliedstaat die Anpassung an die in den Gemeinschaften geltenden Regeln zu erleichtern. Absatz 2 setzt als grundsätzliche Übergangszeit einen Zeitraum von 5 Jahren fest. Die Übergangsfristen sind im übrigen im Vierten Teil der Beitrittsakte näher ausgestaltet.

Zweiter Teil

Anpassungen der Verträge

Titel I

Vorschriften über die Organe

Vorbemerkung

Selbstverständliche Folge des Beitritts ist die gleichberechtigte Mitwirkung des neuen Mitgliedstaats in den Organen und Ausschüssen der Gemeinschaften. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß Griechenland die gleiche Stellung erhält wie Belgien, dessen Bevölkerungsstärke etwa der Griechenlands entspricht.

Im einzelnen

Kapitel 1

Die Versammlung

Artikel 10

Entsprechend dem in der Vorbemerkung genannten Grundsatz erhält Griechenland in der Versammlung 24 Sitze. Dabei ändert sich die Zahl der für die einzelnen derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Sitze nicht.

Kapitel 2

Der Rat

Artikel 11

Wie in den ursprünglichen Verträgen gilt für den Vorsitz im Rat die alphabetische Reihenfolge nach

den Staatenbezeichnungen in der jeweiligen Landessprache.

Artikel 12

Bei der Wägung der Stimme Griechenlands wird der Koeffizient 5 zugrunde gelegt. Die Gesamtstimmenzahl beträgt nach dem Beitritt Griechenlands somit 63 (an Stelle von z. Z. 58).

In der Frage der Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Stimmen derjenigen Staaten, die mindestens je ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft stellen, ist eine zusätzliche Anpassung nicht erforderlich, da Griechenland einen solchen Produktionsanteil nicht erreicht.

Artikel 13

Die in Artikel 95 Abs. 4 EGKS-Vertrag geforderte besondere Mehrheit für bestimmte Vertragsanpassungen wird auf neun Zehntel (an Stelle von z. Z. acht Neunteln) heraufgesetzt.

Artikel 14

Entsprechend dem in der Vorbemerkung angeführten Grundsatz wird die Stimme Griechenlands im Rat mit dem Koeffizienten 5 gewogen.

Nach der festgesetzten Wägung erreichen die Gründerstaaten der Gemeinschaft — wie schon nach dem Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands — nicht die qualifizierte Mehrheit. Anders als in der ursprünglichen Gemeinschaft erreichen die Staaten mit dem höchsten Stimmengewicht auch nicht bei der ersten Alternative (Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission) die qualifizierte Mehrheit.

Die getroffene Regelung bedeutet eine Sperrminorität von 19 Stimmen. Diese Stimmenzahl wird nur von mindestens zwei großen Mitgliedstaaten erreicht. Die Konstellation ein großer, ein mittlerer und ein kleiner Mitgliedstaat reicht für die Sperrminorität nach dem Beitritt Griechenlands nicht mehr aus.

Kapitel 3

Die Kommission

Artikel 15

Die Zahl der Mitglieder der Kommission wird von 13 auf 14 erhöht. Die Erweiterung der Kommission ergibt sich aus dem in der Vorbemerkung erläuterten Grundsatz. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien werden daher durch je zwei, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Irland, Dänemark und Griechenland durch je ein Mitglied vertreten sein.

Kapitel 4

Der Gerichtshof

Artikel 16

Nach dem Grundsatz, daß der neue Mitgliedstaat in allen Organen der Gemeinschaft vertreten sein muß, sieht dieser Artikel eine Erhöhung der Anzahl der Richter des Gerichtshofs um einen vor. Der Rat wird nach dem Wirksamwerden des Beitritts hierüber ebenso wie über die anderen erforderlichen Anpassungen beschließen.

Kapitel 5**Der Wirtschafts- und Sozialausschuß****Artikel 17**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird um zwölf für Griechenland bestimmte zusätzliche Mitglieder erweitert.

Kapitel 6**Der Rechnungshof****Artikel 18**

Die Zusammensetzung des Rechnungshofs wird auf 10 Mitglieder (an Stelle von zur Zeit 9) erweitert, damit Griechenland mit einem Mitglied vertreten ist.

Kapitel 7**Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik****Artikel 19**

Die Zahl der Mitglieder dieses durch Artikel 134 EAG-Vertrag bei der Kommission eingesetzten Ausschusses erhöht sich von 27 auf 28.

Titel II**Sonstige Anpassungen****Artikel 20**

Artikel 227 Abs. 1 EWG-Vertrag wird durch die Einbeziehung Griechenlands ergänzt.

Dritter Teil**Anpassungen der Rechtsakte der Organe****Vorbemerkung**

Griechenland übernimmt das gesamte, seit Inkrafttreten der Verträge gesetzte Folgerecht der Gemeinschaften. Der Beitritt erfordert jedoch technische Anpassungen bei einer Reihe von Rechtsakten. Sie sind den institutionellen Bestimmungen der erweiterten Gemeinschaft anzupassen, zum anderen müssen in einzelnen Fällen die rechtlichen und sprachlichen Gegebenheiten in dem neuen Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

Erfaßt wurden alle Rechtsakte, die bis zum 27. Mai 1979 veröffentlicht waren. Die angepaßten Rechtsakte treten mit dem Beitrittsvertrag in der neuen Fassung in Kraft. Rat und Kommission können bis zum Beitritt weitere Anpassungen in einem vereinfachten Verfahren beschließen. Dies gilt insbesondere für die Rechtsakte des Anhangs II, für die bereits Leitlinien für die technische Anpassung festgelegt sind.

Im einzelnen**Artikel 21**

Die Bestimmung verweist auf Anhang I, in dem die einzelnen Rechtsakte mit den vereinbarten technischen Anpassungen aufgeführt sind.

Artikel 22

Die Bestimmung verweist auf Anhang II. Hier sind eine Anzahl von Rechtsakten aufgeführt, die noch

vor dem 1. Januar 1981 technisch angepaßt werden müssen. Es sind im einzelnen bereits Leitlinien festgelegt, nach denen die Anpassungen im vereinfachten Verfahren des Artikels 146 formuliert werden sollen.

Vierter Teil**Übergangsmaßnahmen****Titel I****Bestimmungen über die Organe****Artikel 23**

Mit dem Beitritt wird Griechenland im Europäischen Parlament mit 24 Abgeordneten vertreten sein. Diese 24 Sitze werden zu der Gesamtzahl hinzugefügt, ohne daß sich die Zahl der für die einzelnen derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Sitze ändert. Das Europäische Parlament wird also 434 Abgeordnete zählen.

Da der Beitritt Griechenlands erst nach der ersten allgemeinen unmittelbaren Wahl des Parlaments, aber vor Ablauf des ersten Fünfjahresmandats der gewählten Vertreter erfolgt, sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um Griechenland für die dann noch verbleibende Zeit des laufenden Fünfjahresmandats die Vertretung im Europäischen Parlament sicherzustellen.

Griechenland wird in diesem Sinne im Jahre 1981 eine Teilwahl nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 20. September 1976 betreffend den „Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung“ durchführen, die für diesen Restzeitraum gelten wird.

Um die Gleichförmigkeit zu wahren, läuft das Mandat der so gewählten Abgeordneten mit dem Ende des laufenden Fünfjahresmandats ab.

In der Zeit zwischen Beitritt und Teilwahl wird Griechenland gemäß Absatz 2 durch 24 entsandte Abgeordnete des griechischen Parlaments vertreten sein.

Titel II**Freier Warenverkehr****Vorbemerkung**

Im Rahmen einer fünfjährigen Übergangszeit ist im wesentlichen vorgesehen:

- Abbau der Binnenzölle (d. h. der zwischen Neuner-Gemeinschaft und Griechenland noch bestehenden Zölle)
- Angleichung griechischer Zollsätze für Drittlandseinfuhren an den „Gemeinsamen Zolltarif (GZT)“
- Einführung des vereinheitlichten EGKS-Tarifs durch Griechenland.

Ein schnellerer Abbau hätte die griechischen Industriezweige gefährdet, die bisher noch einen erheblichen Außenschutz genießen.

Im einzelnen

Kapitel 1

Zollbestimmungen

Artikel 24

Als Ausgangspunkt für den Binnenzollabbau und die Außenzollangleichung wurden die am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandten Zollsätze gewählt. Da bereits am 1. Januar 1981 mit dem Binnenzollabbau und der Außenzollangleichung begonnen wird, konnte aus verwaltungstechnischen Gründen kein späterer Ausgangspunkt genommen werden.

Artikel 25

Absatz 1

Der Abbau der Binnenzölle wird durch 6 Herabsetzungen verwirklicht. Um den Griechen den Übergang in den ersten beiden Jahren nach Beitritt zu erleichtern, wurden Zollsenkungen von lediglich 10 Prozent für den 1. Januar 1981 und 1. Januar 1982 vorgesehen. Ab 1. Januar 1983 werden dann die jährlichen Senkungssätze auf 20 Prozent erhöht, so daß am 1. Januar 1986 die Zölle vollständig beseitigt sind.

Absatz 2

Die in der Gemeinschaft gegenwärtig geltenden Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr und bei Geschenksendungen werden von Griechenland am Tage des Beitritts ohne Übergangsregelung sofort und in vollem Umfange angewendet.

Artikel 26

Absatz 1 stellt sicher, daß der im Binnenverkehr geltende Zollsatz nicht höher ist als der Meistbegünstigungssatz gegenüber Drittländern. Wird ein Zollsatz des GZT ausgesetzt oder herabgesetzt oder nähert Griechenland die Zölle rascher an den GZT an, so kann der Rat abweichend von Artikel 25 Abs. 1 beschließen, daß im Verhältnis Außenzollsatz — Binnenzollsatz die Gemeinschaftspräferenz aufrechterhalten bleibt.

Artikel 27

Die Bestimmung räumt die Möglichkeit ein, den Binnenzollabbau zu beschleunigen.

Artikel 28 und 29

Für die Beseitigung der Abgaben mit einfuhrzollgleicher Wirkung ist der Stand vom 1. Januar 1979 maßgebend. Danach eingeführte Abgaben sind bei Inkrafttreten des Vertrages wieder abzuschaffen. Die bereits vor diesem Datum erhobenen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden erst schrittweise bis zum 1. Januar 1986 abgebaut. Die Herabsetzung erfolgt dabei nach dem gleichen Schema, wie es für den Zollabbau in Artikel 25 vorgesehen ist.

Artikel 30

Diese Bestimmung trägt, indem sie bereits ab Beitritt die vollständige Beseitigung aller Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung vorschreibt, der unter-

geordneten Bedeutung dieser Handelshemmnisse Rechnung.

Artikel 31

Die Übernahme des GZT vollzieht sich zeitlich gesehen und hinsichtlich der Höhe der einzelnen Angleichungsstufen grundsätzlich in völliger Entsprechung zum Binnenzollabbau (Artikel 25). Lediglich in den Fällen, wo die griechischen Drittlandszollsätze um höchstens 15 Prozent von den GZT-Sätzen abweichen, erfolgt bereits ab 1. Januar 1982 die vollständige Anwendung des GZT durch Griechenland.

Artikel 32

Absatz 1

Die in Absatz 1 für die schrittweise Einführung des vereinheitlichten EGKS-Tarifs durch Griechenland vorgesehene Regelung korrespondiert mit Artikel 31. Es besteht lediglich die Abweichung, daß mit der schrittweisen Einführung des EGKS-Tarifs erst ab 1. Januar 1982 begonnen wird. Griechenland wollte zum Schutz der eigenen Eisen- und Stahlindustrie ursprünglich den EGKS-Tarif erst am Ende der Übergangsperiode einführen.

Absatz 2

Für Braunkohle wird Griechenland auch ab 1. Januar 1986 einen Zollsatz von 5 Prozent beibehalten. Dieser gilt nur gegenüber Drittstaaten, also nicht für die Einfuhren aus Mitgliedsländern. Eine solche Regelung ist möglich, da der einheitliche EGKS-Tarif Braunkohle nicht umfaßt. So werden auch von Frankreich und Italien bei Einfuhr von Braunkohle aus Drittstaaten Zollsätze von 2,5 bzw. 2 Prozent angewandt. In den anderen Mitgliedstaaten ist die Einfuhr zollfrei.

Artikel 33

Absatz 1 regelt die technische Anpassung bestimmter spezifischer Zölle des griechischen Zolltarifs an die entsprechenden Wertzölle des GZT, in dem die spezifischen Zölle stufenweise in gleichem Maße abgebaut wie Wertzölle aufgebaut werden.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Tarife Griechenlands den Bewegungen des GZT und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs in der jeweils gültigen Relation folgen.

Die Absätze 3 und 4 regeln technische Sonderfragen der Übernahme des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs.

Kapitel 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 35

Von dem hier aufgestellten Grundsatz, daß die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung ab Beitritt entfallen sollen, wird in den folgenden Artikeln (36 bis 40) abgewichen.

Artikel 36

Im Anhang III sind die Produkte aufgeführt, für die bei Einfuhr nach Griechenland bis 31. Dezember 1985 auch dann mengenmäßige Beschränkungen bestehen, wenn sie aus Ländern der Neuner-Gemeinschaft stammen.

Die in diesem Anhang festgelegten Kontingente gelten für das erste Jahr ab Beitritt. Sie werden jährlich um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Die Anzahl der Waren, für die diese mengenmäßigen Beschränkungen zunächst bestehen bleiben, hat sich im Vergleich zu der Zahl der im Rahmen des Assoziierungsabkommens kontingentierten Produkte bereits erheblich verringert.

Bei der Sonderregelung für Omnibusse/Kleinbusse handelt es sich um einen Verhandlungskompromiß. Die hier vorgesehenen geringeren Steigerungssätze für das Wert-/Mengenkontingent waren die Voraussetzung für die Zustimmung Griechenlands zu den aus griechischer Sicht hohen Ausgangskontingenten.

In Griechenland besteht ein Ausschließlichkeitsrecht des Staates für die Einfuhr von Düngemitteln. Dieses wird bereits z. T. ab 1. Januar 1981 beseitigt. Nur für die Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und 31.05 bleibt dieses Ausschließlichkeitsrecht während der Übergangszeit bestehen. Es findet aber keine Anwendung auf die Waren, die im Rahmen des im Anhang III angeführten Kontingents importiert werden.

Artikel 37

Die besondere Übergangsregelung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Eisen oder Metall stellt vor allem ein Entgegenkommen gegenüber Frankreich dar.

Artikel 38

Abweichend von der fünfjährigen Regelübergangszeit hat sich Griechenland bereit erklärt, daß bei der Einfuhr bestimmter Waren praktizierte Barzahlungssystem — was z. T. noch mit einer Kautionsregelung (Bardepotpflicht) verbunden ist — schon drei Jahre nach Beitritt schrittweise zu beseitigen.

Artikel 39

Absatz 1

Bei Regierungskäufen gewährt Griechenland der inländischen Industrie eine Präferenz von 8 Prozent. Der inländische Anbieter bekommt den Zuschlag, wenn sein Angebot das niedrigste ausländische Angebot nicht um mehr als 8 Prozent übersteigt. Diese Diskriminierung wird jetzt gegenüber den Anbietern aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der fünfjährigen Übergangszeit abgebaut.

Absatz 2

Für bestimmte Regierungskäufe gibt es in Griechenland Listen anerkannter Lieferanten. Zwei Jahre nach Beitritt erhalten jetzt die Lieferanten aus den anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nach den

gleichen Auswahlkriterien, wie sie bisher für griechische Anbieter gelten, in diese Listen aufgenommen zu werden.

Artikel 40

Entsprechend der Regelung in Artikel 37 des EWG-Vertrages muß auch Griechenland diskriminierende Handelsbeschränkungen durch die Tätigkeit nationaler Handelsmonopole bis zum Ende der fünfjährigen Übergangszeit abbauen. Dementsprechend stehen auch den bisherigen Mitgliedstaaten 5 Jahre für den Abbau etwaiger gegenüber Griechenland geltender Diskriminierungen zur Verfügung.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bereits am 1. Januar 1981 beseitigt:

- alle Ausschließlichkeitsrechte für die Ausfuhr
- bestimmte ausschließliche Einfuhrrechte.

Die restlichen Ausschließlichkeitsrechte für Einfuhren werden spätestens bis zum 31. Dezember 1985 beseitigt.

Kapitel 3

Sonstige Bestimmungen

Artikel 41

Es ist Aufgabe der Kommission, die Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß

- a) nur die Waren, die sich in den Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft im freien Warenverkehr befinden, in den Genuß der einschlägigen Bestimmungen des Beitrittsvertrages kommen;
- b) daß veredelte Waren, die unter Verwendung von unverzolltem Drittlandszollgut hergestellt werden, nur gegen Entrichtung des Anteilszolls von den Bestimmungen über den freien Warenverkehr profitieren.

Artikel 42

Die für den Handel mit Drittländern geltenden Zollbestimmungen gelten auch für den Handel mit den neuen Mitgliedstaaten, solange hierbei noch Zölle erhoben werden. Es handelt sich insbesondere um zollrechtliche Verfahrensregelungen. Die Regelung, daß Griechenland auch im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs anzuwenden hat, entspricht Artikel 33 Abs. 3.

Artikel 43

regelt das besonders komplizierte System für die Übergangsregelungen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II des EWG-Vertrages fallen, aber aus Agrarerzeugnissen hergestellt wurden.

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sieht die Verordnung 1059/69 generell für bestimmte Erzeugnisse die Erhebung zweier Teilbeträge vor. Ein fester Teilbetrag soll dem Industrieschutz und ein beweglicher Teilbetrag dem Schutz des verarbeiteten Grundproduktes dienen. Entsprechende Regelungen gelten in den Verordnungen 2730/75 für Glukose und 2783/75

für Milch- und Eialbumine. Bei der Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft aus Griechenland wird ein Ausgleichsbetrag angewendet, der aus dem Preisunterschied der Grunderzeugnisse abgeleitet wird (Artikel 43 Abs. 1, 1., 2. und 4. Teilstrich). Bei der Einfuhr aus Drittländern nach Griechenland wird die Einfuhrbelastung der Gemeinschaft um diese Ausgleichsbeträge korrigiert.

Bei der Ausfuhr sieht die Verordnung 2682/72 allgemein die Gewährung einer Ausfuhrerstattung vor. Bei der Ausfuhr nach Griechenland wird ein Ausgleichsbetrag festgesetzt, der auf der Basis des Preisunterschieds der Grunderzeugnisse ermittelt wird. Bei der Ausfuhr nach dritten Ländern aus Griechenland wird die Erstattung um diesen Ausgleichsbetrag korrigiert (Artikel 43 Abs. 1, 3. und 5. Teilstrich).

Da Griechenland das System der Verordnung 1059/69 bisher nicht angewandt hat, ist aus dem griechischen Zoll der Teil zu ermitteln, der dem festen Teilbetrag entspricht (Artikel 43 Abs. 2). Auf diesen festen Teilbetrag werden die allgemeinen Regelungen über die Zollangleichung an den GZT angewandt.

Titel III

Kapitel 1

Die Arbeitnehmer

Vorbemerkung

Die volle Freizügigkeit wird wie seinerzeit bei der Gründung der Gemeinschaft nach einer Übergangszeit hergestellt. Die in den folgenden Bestimmungen eingeräumte Möglichkeit zu befristeten Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen für Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten und Griechenlands trägt den beschäftigungspolitischen Gegebenheiten und Erfordernissen in den Aufnahmestaaten ausländischer Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Rechnung. Die Beschäftigungsprobleme in diesen Ländern sind durch einen demographisch bedingten Anstieg der Erwerbsbevölkerung mitverursacht. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland, in der bis Mitte der 80er Jahre bis zu 900 000 zusätzliche Erwerbspersonen in das Beschäftigungssystem eingegliedert werden müssen, darunter rd. 250 000 Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die wegen langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben.

Artikel 44

Diese Vorschrift bestimmt, daß Artikel 48 EWG-Vertrag, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft herstellt, vom Zeitpunkt des Beitritts an nicht uneingeschränkt zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und Griechenland wirksam ist, sondern nur soweit anwendbar ist, als sich nichts anderes aus den Artikeln 45, 46 und 47 der Akte ergibt.

Artikel 45

Abweichend von Artikel 48 EWG-Vertrag werden für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 1987

endet, die einschränkenden Bedingungen festgelegt, nach denen Freizügigkeit in den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber griechischen Staatsangehörigen und in Griechenland gegenüber Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedstaaten während der Übergangsfrist gewährt wird; dabei wird an die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (Freizügigkeitsverordnung), die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft im einzelnen durchführt und aus gestaltet, angeknüpft.

Absatz 1 erster Unterabsatz bestimmt, daß bis zum Ablauf der Übergangsfrist die Artikel 1 bis 6 und die Artikel 13 bis 23 der Freizügigkeitsverordnung nicht anwendbar sind. Das bedeutet, daß während der Übergangszeit kein Neuzugang zur Beschäftigung auf den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten von griechischen Staatsangehörigen beansprucht werden kann, soweit Artikel 45 Abs. 2 dieser Akte für Familienangehörige nichts anderes vorsieht. Dasselbe gilt für den Zugang von Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedstaaten zum griechischen Arbeitsmarkt. Wegen dieser Beschränkungen werden auch die Artikel 13 bis 23 der genannten Verordnung, welche die innergemeinschaftliche Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten regeln, für die Übergangszeit ausgeschlossen.

Die übrigen Artikel, insbesondere die Artikel 7 bis 10 und der Artikel 12 der Freizügigkeitsverordnung, sind ab Beitritt anwendbar; daraus folgt:

Auf Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines derzeitigen Mitgliedstaates oder Griechenlands sind und schon beim Beitritt in einem Mitgliedstaat der erweiterten Gemeinschaft abhängig beschäftigt sind oder danach zur Beschäftigung zugelassen werden, ind die Regeln der Freizügigkeitsverordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Beschäftigung und die Gleichbehandlung beziehen, anwendbar. Außerdem können die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer, abgesehen vom Zugang zur Beschäftigung, den Absatz 2 regelt, die Rechte geltend machen, die ihnen nach dem Recht der Freizügigkeit in der Gemeinschaft zustehen. Der Zugang zur Berufsausbildung steht den Kindern dieser Arbeitnehmer gemäß Artikel 12 der Freizügigkeitsverordnung von vornherein offen.

Unterabsatz 2 stellt klar, daß, solange die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung nicht anwendbar sind, die bisherigen Mitgliedstaaten und Griechenland auch ihre Bestimmungen über die Genehmigung der Einreise und/oder der Aufnahme der Beschäftigung aufrechterhalten können.

Absatz 2 regelt den Zugang zum Arbeitsmarkt der Familienangehörigen im Sinne des Artikels 10 der Freizügigkeitsverordnung, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem der Arbeitnehmer, dessen Familienangehörige sie sind, eine Beschäftigung ausübt. Zwar wird die Anwendung des Artikels 11 der Freizügigkeitsverordnung, die den Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung regelt, bis zum 31. Dezember 1985 ausgeschlossen, jedoch ist Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat, in dem sie

mit dem Arbeitnehmer wohnen, der Zugang zur Beschäftigung zu gestatten, wenn sie sich dort seit mindestens 3 Jahren aufhalten. Vom 1. Januar 1984 verkürzt sich diese Frist auf die Hälfte. Ab 1. Januar 1986 entfällt jede Wartezeit.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Ziel einer harmonischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Gemeinschaft durch die Herstellung der Freizügigkeit nicht gefährdet werden darf; sie hat dies in einer Erklärung zur Freizügigkeit¹⁾ bekräftigt.

Artikel 46

schließt die Bestimmungen der Richtlinie 68/360 EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft aus, soweit deren Anwendung mit den Regelungen des Artikels 45 der Akte nicht vereinbar ist.

Artikel 47

Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die bisherigen Mitgliedstaaten und Griechenland die notwendigen Maßnahmen während der Übergangszeit treffen, damit spätestens vom 1. Januar 1988 an das „SEDOC“ genannte einheitliche Verfahren zum Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen sowie das „Gemeinschaftsschema“ für die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die

Lebens- und Arbeitsbedingungen und über die Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten auch auf Griechenland angewendet werden können.

Artikel 48

Nach den gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsbestimmungen erhält ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsland wohnen, Familienbeihilfe

- nach den Vorschriften und Sätzen des Beschäftigungslandes des Arbeitnehmers in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Frankreich (Beschäftigungslandprinzip)
- nach den Vorschriften und Sätzen des Wohnlandes der Familienangehörigen, wenn der Arbeitnehmer in Frankreich beschäftigt ist (Wohnlandprinzip).

Für griechische Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat als Griechenland beschäftigt sind und deren Familienangehörige in Griechenland wohnen, werden nach Artikel 48 für diese Familienangehörigen während einer dreijährigen Übergangszeit Familienbeihilfen in allen derzeitigen Mitgliedstaaten grundsätzlich nach dem Wohnlandprinzip gezahlt.

Die Bundesregierung drängt darauf, zu einer gemeinschaftlichen Regelung nach dem Wohnlandprinzip zu gelangen, mit der bei der Gewährung von Familienbeihilfen den von Land zu Land unter-

¹⁾ Erklärung der deutschen Delegation zu Protokoll des Rates

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, daß es zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehört, eine harmonische wirtschaftliche und soziale Entwicklung der in ihr zusammengeschlossenen Völker zu fördern. Sollte dieses Ziel durch die Herstellung der Freizügigkeit bei der Erweiterung gefährdet werden, so erwartet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß die Organe der Gemeinschaft und die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten im Geiste der gemeinschaftlichen Solidarität geeignete Maßnahmen unter voller Ausschöpfung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ergreifen werden.“

Dazu gehört nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch die Vorschrift des Artikels 48 Ziff. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichenfalls Beschränkungen der Freizügigkeit rechtfertigen.“

Die EG-Kommission hat zum letzten Absatz der deutschen Erklärung ihrerseits folgende Erklärung abgegeben:

„Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die die deutsche Delegation zu ihrer Erklärung veranlaßt haben. Sie kann ihr jedoch nicht auf dem in ihrer Erklärung aufgezeigten Weg folgen. Nach Artikel 48 Abs. 3

und Artikel 56 Abs. 1 des EWG-Vertrags und Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 64/221 vom 25. Februar 1964 ist der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit als Rechtfertigung für eine Abweichung vom Grundprinzip der Freizügigkeit der Personen eng zu verstehen. Dieser Vorbehalt kann nur spezifische Beschränkungen gegenüber einzelnen Personen rechtfertigen, deren persönliches Verhalten eine augenblickliche Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit darstellt; unter diesem Blickwinkel dürfen Begründungen, die von solchen Einzelfällen losgelöst sind und sich auf Argumente allgemeiner Präventivmaßnahmen stützen, nicht gegen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltend gemacht werden. Diese Auslegung ist wiederholt vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt worden.“

Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts darf der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in Artikel 48 Absatz 3 des Vertrags daher weder den Regierungen der Mitgliedstaaten noch den Gemeinschaftsorganen als Rechtsgrundlage für allgemeine Präventivmaßnahmen dienen, die Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft beinhalten. In noch stärkerem Maße gilt, daß er nicht zu wirtschaftlichen Zwecken und im besonderen nicht zur Rechtfertigung solcher Beschränkungen aus Gründen der Arbeitsmarktlage in einem Mitgliedstaat oder in einem bestimmten Gebiet herangezogen werden kann.“

schiedlichen Lebensverhältnissen besser entsprechen werden kann. Sie hat deshalb die in der Fußnote²⁾ wiedergegebene Erklärung abgegeben.

Kapitel 2

Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen

Abschnitt I

Der Kapitalverkehr

Vorbemerkung

Während der Übergangszeit bleibt Griechenland von den Verpflichtungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs weitgehend befreit. Dadurch soll der griechischen Sorge Rechnung getragen werden, daß ein zu schneller Abbau devisa-rechtlicher Beschränkungen massive Kapitalabflüsse und entsprechende Belastungen der griechischen Zahlungsbilanz zur Folge haben würde.

Das Entgegenkommen der Gemeinschaft in dieser Frage ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 67 ff. EWG-Vertrag) ohnehin erst teilweise liberalisiert ist. Eine vorbehaltlose Beseitigung der devisa-rechtlichen Beschränkungen haben die bisher ergangenen Liberalisierungsrichtlinien vom 11. Mai 1960 und 18. Dezember 1962 nur für die nachfolgenden Bereiche vorgesehen (Liste A und B): Direktinvestitionen; Erwerb und Veräußerung von Immobilien; bestimmte personenbezogene Kapitaltransaktionen (Erb-schaft, Auswanderung u. a.); kurz- und mittelfristige Kredite in Verbindung mit Handels- und Dienstleistungsgeschäften; Erwerb und Veräußerung börsennotierter Wertpapiere (mit Ausnahme des Erwerbs ausländischer, aber auf Inlandswährung lautender Rentenwerte durch Inländer). Grundsätzlich sollten zwar auch alle übrigen Wertpapiergeschäfte (unter Einschluß der Neuemissionen) und die meisten Kredittransaktionen liberalisiert werden (Liste C); die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hat jedoch von dem Recht Gebrauch gemacht, diese Liberalisierungen mit der Begründung auszusetzen, daß die „Verwirklichung ihrer

— nationalen — Wirtschaftspolitiken behindert“ würde. Weitergehende Befreiungen auch von zwin-genden Liberalisierungsvorschriften waren seinerzeit schon den neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Großbritannien und Irland für die Dauer der Über-gangszeit eingeräumt worden. Ferner nimmt die Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Grund der Schutz-klausel in Artikel 108 EWG-Vertrag (Zahlungsbilanz-schwierigkeiten) auch heute noch Ausnahmen von der Liberalisierungspflicht in Anspruch.

Im einzelnen

Artikel 49

Griechenland kann im Rahmen der in den Arti-keln 50 bis 53 spezifizierten Sonderregelungen be-fristet von den Liberalisierungsrichtlinien des Rates abweichen.

Die Übergangsregelungen in den folgenden Artikeln betreffen nicht die laufenden Zahlungen aus dem Kapitalverkehr. Sie sind somit insgesamt vom Bei-tritt an liberalisiert.

Artikel 50

Direktinvestitionen von Deviseninländern Griechen-lands in den bisherigen Mitgliedstaaten müssen spä-testens bis 31. Dezember 1985 liberalisiert sein.

Für die Repatriierung der Liquidationserlöse aus Direktinvestitionen von Deviseninländern der Neu-ner-Gemeinschaft in Griechenland ist der Zeitpunkt der Investitionen entscheidend. Die Liquidationser-löse aus Direktinvestitionen, die nach Beitritt vorge-nommen werden, sind sofort frei transferierbar. Das gleiche gilt für nach dem 12. Juni 1975 getätigte Investitionen, sofern die Veräußerung nicht vor dem 1. Januar 1981 erfolgt. Liegt der Zeitpunkt der Direktinvestition, die nach dem Beitritt liquidiert werden soll, jedoch vor dem 12. Juni 1975, so kön-nen die Erlöse erst am 31. Dezember 1983 voll repa-triiert werden. Der 12. Juni 1975 wurde als Stichtag gewählt, weil Griechenland an diesem Tage den Beitritt zur Gemeinschaft beantragt hat. Für deutsche Investoren gelten für die Repatriierung der Liquidationserlöse die günstigeren Regelungen des deutsch-griechischen Investitionsförderungsvertra-ges vom 27. März 1961.

Artikel 51

Absatz 1

Der Immobilienerwerb von Deviseninländern Grie-chenlands, der im Zusammenhang mit einer Aus-wanderung erfolgt, wird bereits ab 1. Januar 1981 vollständig liberalisiert. Bei den Selbständigen gilt hier jedoch die Einschränkung, daß der Immobilien-erwerb mit der Niederlassung im Zusammenhang stehen muß. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann Griechenland die Liberalisierung bis zum 31. Dezember 1985 aufschieben. Das gleiche gilt für den sonstigen Immobilienerwerb von Deviseninlän-dern Griechenlands in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

²⁾ Erklärung der deutschen Delegation zu Protokoll des Rates

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gibt der Erwartung Ausdruck, daß bis zum Ende der in den Beitrittsverhandlungen mit Griechenland zu ver-einbarenden Übergangsregelung für die Zahlung von Familienleistungen eine einheitliche Regelung nach Artikel 98 der Verordnung Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auf der Grundlage des Wohnlandprinzips verwirklicht sein wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ver-langen, daß die für Frankreich geltende Regelung auch für die Bundesrepublik Deutschland Anwen-dung findet.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ferner, daß die Regelung mit Griechenland etwaige künftige Regelungen zwischen der Gemeinschaft und Nichtbeitrittsländern, welche die Familienleistungen betreffen, nicht präjudiziert.“

Absatz 2

Ab 1. Januar 1981 fließen die Liquidationserlöse aus Immobilien, die von Deviseninländern der bisherigen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt in Griechenland erworben wurden, zunächst auf Sperrkonten und werden erst schrittweise bis zum 31. Dezember 1985 freigegeben (vgl. Artikel 52).

Die Liquidationserlöse aus den nach Beitritt erlangten Immobilien unterliegen hingegen keinen Beschränkungen mehr.

Artikel 52

Die für schrittweise Liberalisierung der zugunsten von Gebietsansässigen der derzeitigen Mitgliedstaaten in Griechenland bestehenden, blockierten Guthaben vorgesehene Regelung stützt sich auf folgende zwei Grundsätze:

- Zum Zeitpunkt des Beitritts gesperrte Gelder: schrittweiser Abbau während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen in gleichen Tranchen;
- während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen gesperrte Gelder: schrittweiser Abbau während der Restlaufzeit der Übergangsmaßnahmen in gleichen Tranchen.

Eine schnellere Freigabe der blockierten Guthaben hätte die griechische Zahlungsbilanz zu stark belasten können.

Artikel 53

Die Geschäfte, die in der Liste B im Anhang zu den in Artikel 49 genannten Richtlinien aufgeführt sind, betreffen den Wertpapierverkehr. Griechenland kann die Liberalisierung dieser Geschäfte bis zum 31. Dezember 1985 aufschieben, wenn sie von Deviseninländern getätigt werden. Besondere Liberalisierungsregelungen gelten für die Geschäfte mit den von den Gemeinschaften und der EIB herausgegebenen Wertpapieren.

Abschnitt II

Unsichtbare Transaktionen

Artikel 54

Die unsichtbaren Transaktionen sind grundsätzlich vom Beitritt an liberalisiert. Artikel 54 sieht nur für die Gewährung von Devisen für Reisezwecke an Deviseninländer Griechenlands Übergangsmaßnahmen vor.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 55

Die in den Artikeln 50 bis 54 vorgesehenen Übergangszeiten sind Höchstfristen. Wenn die Umstände es erlauben, hat Griechenland die Liberalisierung schon vor Fristablauf durchzuführen.

Artikel 56

Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 49 Abs. 2 zu sehen.

Über die Einzelheiten der zu treffenden Liberalisierungsmaßnahmen finden zwischen Griechenland und der Kommission Konsultationen statt. Die Kommission kann den Währungsausschuß hören und dem Rat Vorschläge unterbreiten.

Titel IV

Landwirtschaft

Vor bemerkung

Im Agrarbereich wird bei der Erweiterung — ähnlich wie bei anderen Sektoren — in den Grundsätzen vom Modell der ersten Erweiterung ausgegangen. Griechenland übernimmt die gemeinsame Agrarpolitik, die Marktorganisationen und die darin enthaltenen Instrumente als Folgerecht der Artikel 38 ff. EWG-Vertrag vom Beginn des Beitritts an. Insbesondere werden die gleichen Schutzinstrumente zugunsten der Erzeuger durch Interventions- und Einfuhrregelungen angewandt. Die Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik bringt für Griechenland eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, da es als mediterranes Land spezifische Produktionsbedingungen und eine historisch unterschiedlich gewachsene Agrarstruktur hat.

Um Griechenland die mit der Übernahme der Marktorganisation und ihrer Instrumente verbundenen Schwierigkeiten zu erleichtern und gleichzeitig die Erzeuger in der Gemeinschaft auf den Wettbewerb mit den griechischen Produkten einzustellen, wird deshalb eine Übergangszeit vorgesehen. Diese Übergangszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre (1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1985), für bestimmte sensible Erzeugnisse, nämlich Tomaten und Pfirsiche, einschließlich ihrer Verarbeitungsprodukte sieben Jahre.

Wie bei der ersten Erweiterung wird das gemeinsame Preisniveau der administrierten Preise in den Marktordnungen nicht sofort, sondern schrittweise während der Übergangszeit übernommen, d. h. die Preise werden stufenweise an das Gemeinschaftsniveau herangeführt. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Preise werden im Warenverkehr mit den übrigen Mitgliedsländern und den Drittstaaten Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt. In einer gemeinsamen Erklärung zur Schlußakte wird festgelegt, daß Griechenland bis zum Beitritt seine Preise nicht willkürlich erhöhen kann, um möglichst nahe an die Gemeinschaftspreise heranzukommen, sondern die Preisanpassungen unter Einschaltung von Gemeinschaftsorganen vornehmen muß.

Damit das System der gemeinsamen Agrarpreise in Griechenland auch reibungslos funktioniert und Produktions- und Handelsstörungen über Währungsbeeinflussungen vermieden werden, verpflichtet sich Griechenland in einer Erklärung zur Schlußakte, die freie Konvertibilität der Drachme herzustellen:

Neben dem Devisenmarkt in Athen soll mindestens in einem Mitgliedstaat auf einem offiziellen Devisenmarkt die Drachme amtlich notiert werden, insbesondere in ihrem Verhältnis zu den Währungen der jetzigen Mitgliedstaaten.

Die nationalen griechischen Agrarbeihilfen, die Teil der jetzigen griechischen Agrarordnungen sind, werden schrittweise an das Gemeinschaftssystem angeglichen. Soweit sie mit diesem System nicht vereinbar sind, werden sie schrittweise abgebaut, im übrigen stufenweise angepaßt. In einer gemeinsamen Erklärung zur Schlußakte wird festgelegt, daß Griechenland bis zum Beitritt seine Beihilfen nur unter Beteiligung der Gemeinschaftsorgane verändern kann.

Zu bestimmten Problemen für die Erzeugnisse Zucker, Milchprodukte, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse, die im Beitrittsvertrag nicht gelöst werden konnten, wurden in weiteren Gemeinschaftserklärungen zur Schlußakte Orientierungen für die späteren Entscheidungen gegeben.

Das mit der gemeinsamen Agrarpolitik verbundene System der gemeinsamen Finanzierung wird von Griechenland ebenfalls übernommen, wobei sich die Finanzleistungen und -garantien entsprechend der stufenweisen Preisangleichung ändern.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Erweiterung auf die Land- und Ernährungswirtschaft in Griechenland und in der Gemeinschaft sind nicht mit hinreichender Sicherheit zu quantifizieren. Für die griechische Landwirtschaft dürfte der schrittweise Wegfall der innergemeinschaftlichen Handelsbeschränkungen ebenso wie die Beteiligung am gemeinschaftlichen Finanzierungssystem mit erheblichen Vorteilen verbunden sein. Alle Anzeichen deuten auch darauf hin, daß sich durch die Erweiterung weder nachteilige Folgen für die deutsche Landwirtschaft im ganzen noch fühlbare Veränderungen der Nahrungsmittelpreise für den deutschen Verbraucher ergeben werden. Vielmehr wird das Angebot an Nahrungsmitteln in der erweiterten Gemeinschaft noch reichhaltiger werden.

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 57

Die Vorschriften dieses Artikels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Anhangs II des EWG-Vertrages. Die Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter den Anhang II fallen, sind im Artikel 43 enthalten.

Artikel 58 bis 60

Diese Bestimmungen regeln die Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik durch Griechenland. Sie betreffen insbesondere Obst und Gemüse, Olivenöl, Butter und Magermilchpulver, Rindfleisch, Zucker, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel sowie Wein. Die Erzeugerpreise für diese Erzeugnisse sind in Griechenland im allgemeinen niedriger als in der Gemeinschaft, insbesondere für Obst und Gemüse,

zum Teil liegen sie aber auch über den Gemeinschaftspreisen wie z. B. bei Mais, Reis und Zuckerrüben. Zur Vermeidung von Produktions- und Handelsstörungen werden die administrativen Preise der Marktordnungen wie in der ersten Erweiterung nicht sofort, sondern schrittweise eingeführt. Dies geschieht während der Übergangszeit, die normalerweise 5 Jahre beträgt. Für die Erzeugnisse Pfirsiche und Tomaten einschließlich der jeweiligen Verarbeitungsprodukte hieraus sind 7 Jahre Übergangszeit vorgesehen. Bis zur ersten Preisanpassung werden die Ausgangspreise für die Angleichung in Griechenland nach den Kriterien der jeweiligen Marktorganisation so festgelegt, daß sie den erzielten Marktpreisen nach den bisherigen griechischen Marktregelungen entsprechen (Artikel 58 Abs. 2).

Da Griechenland seine nationalen Beihilfen nicht sofort, sondern schrittweise abbauen muß, werden den griechischen Erzeugern durch das Zusammenspiel von Beihilfen und schrittweise Einführung der EG-Preise grundsätzlich keine Erlöseinbußen entstehen. Die Preisanpassung wird jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgenommen, so daß sie — abweichend von den Regelungen der ersten Erweiterung — in 5 bzw. 7 Stufen erfolgt (Artikel 59 Abs. 2 und 3). Wenn die Preisunterschiede nur sehr gering sind oder wenn die Weltmarktpreise über den gemeinsamen Preisen liegen (so daß eine Mangelsituation besteht), kann der Rat die sofortige Preisanpassung beschließen (Artikel 60).

Artikel 61 bis 63

Diese Bestimmungen umfassen die Regelungen, die wegen der schrittweisen Preisanpassung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Produktionsstörungen im grenzüberschreitenden Handel erforderlich werden.

Im Handel Griechenlands mit der bisherigen Gemeinschaft werden Ausgleichsbeträge erhoben, bzw. erstattet, die den Unterschied zwischen den Preisen in Griechenland und den Gemeinschaftspreisen ausgleichen. Um diese Ausgleichsbeträge werden auch Abschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben sowie die Ausfuhrerstattungen im Handel zwischen Griechenland und Drittländern korrigiert (Artikel 61 Nr. 1). Die Ausgleichsbeträge entfallen, wenn die Preisunterschiede in Griechenland und der Gemeinschaft nur zu einem äußerst geringen Betrag führen (Artikel 61 Nr. 2). Die Höhe der Ausgleichsbeträge darf grundsätzlich nicht den Gesamtbetrag überschreiten, der bei der Einfuhr aus Drittländern als Einfuhrbelastung erhoben wird (Artikel 61 Nr. 5). Dadurch soll vermieden werden, daß Griechenland als Mitgliedstaat schlechter gestellt wird als Drittländer. Eine Flexibilitätsklausel ist für den Fall vorgesehen, daß der Weltmarktpreis bei einem Erzeugnis höher liegt als der griechische Preis. In diesem Fall kann der Rat die notwendigen Anpassungsmaßnahmen treffen (Artikel 62).

Wie bei der ersten Erweiterung und in Anlehnung an die allgemeinen Finanzbestimmungen bei Erstattungen im Drittlandshandel, werden auch die Ausgleichsbeträge aus dem Europäischen Ausrichtungs-

und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert (Artikel 63).

Artikel 64

regelt die Herstellung der Zollunion mit Griechenland. Soweit dies noch nicht im Rahmen des Assoziierungsvertrages mit Griechenland geschehen ist, werden die Zölle im innergemeinschaftlichen Handel schrittweise abgeschafft, und im Handel mit Drittländern werden Griechenlands Zölle stufenweise an den GZT angeglichen. Spätestens am 1. Januar 1986 ist die Zollunion hergestellt.

Bei den Erzeugnissen der Marktordnung für Rindfleisch erfolgt der innergemeinschaftliche Zollabbau in 5 Stufen jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres (Artikel 64 Nr. 1). Bei den Erzeugnissen, bei denen die Marktordnungen bei der Einfuhr Referenzpreise vorsehen (Rindfleisch, Obst und Gemüse, Fischereierzeugnisse und Wein), wird dieser Referenzpreis und gleichzeitig der volle Zollsatz des GZT sofort nach Beitritt angewandt (Artikel 64 Nr. 2 b).

Um das Gleichgewicht für den Verbrauch von Olivenöl und sonstigen pflanzlichen Ölen und Fetten aufrechtzuerhalten, wurde eine Harmonisierung der griechischen Zölle für Olsaaten und pflanzliche Öle vorgenommen (Artikel 64 Nr. 3). Zum Schutze des Olivenöls kann Griechenland für pflanzliche Öle und Fette sein Einfuhrkontrollsystem für 3 Jahre aufrechterhalten (Artikel 83).

Zur flexiblen Einführung der Zollunion können Griechenland und die Gemeinschaft die Zollanpassungen und den Zollabbau beschleunigt vornehmen ebenso wie Zollaussetzungen (Artikel 64 Nr. 4).

Artikel 65

Wie bei der ersten Erweiterung Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Marktordnungsprodukten sofort abgeschafft wurden, muß auch Griechenland diese Beschränkungen vom Beitritt an abschaffen (Artikel 65 Abs. 1). Diese Schutzelemente können bis zum Ende der Übergangszeit nur aufrechterhalten werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer nationalen Marktorganisation sind (und keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen) und für die Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation erforderlich sind (Artikel 65 Abs. 2).

Artikel 66

Diese Bestimmung regelt den Sonderfall des Zollabbaus bei Verarbeitungserzeugnissen, für die die Getreidemarktordnung eine Abgabe vorsieht, die sich aus einem festen Teilbetrag zum Schutze der Verarbeitungsindustrie und einen beweglichen Teilbetrag zum Schutze des verarbeiteten Grundstoffes zusammensetzt.

Für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis soll der feste Teilbetrag aus dem am 1. Januar 1979 geltenden Gesamtschutz (Zoll) ermittelt werden (Artikel 66 Abs. 2). Auf diese festen Teilbeträge finden die Regelungen über die Zölle Anwendung,

wobei Abbau und Anpassung jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden (Artikel 66 Abs. 3). Der bewegliche Teilbetrag wird aus dem Preisunterschied der jeweiligen Grunderzeugnisse ermittelt.

Artikel 67

regelt, daß bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge (insbesondere Preis- und Interventionsregelungen) der Preisunterschied in Griechenland und der EG entweder durch den Ausgleichsbetrag oder in sonstiger Weise zu berücksichtigen ist, damit das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik gewährleistet wird.

Artikel 68 und 69

Hier werden detaillierte Regelungen für die Anpassung der griechischen Beihilfen an das System der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 68 regelt die Übernahme der EG-Beihilfen. Diese werden schrittweise in Griechenland eingeführt. Besteht eine gleichartige griechische Beihilfe, ist diese Ausgangspunkt für die Angleichung (Artikel 68 Abs. 2 a). Besteht keine entsprechende Beihilfe, so wird die Gemeinschaftsbeihilfe stufenweise eingeführt. Die Angleichung erfolgt jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Zu Beginn des 5. Wirtschaftsjahres findet die Beihilfe volle Anwendung (Artikel 68 Abs. 2 b).

In Artikel 69 wird der Abbau der griechischen Beihilfen behandelt, die mit dem EG-System nicht zu vereinbaren sind. Diese Beihilfen sind grundsätzlich von Griechenland stufenweise bis zum Ende der Übergangszeit abzubauen. Der Rat legt die Durchführungsvorschriften für die Abbauregelung, insbesondere Bezeichnung, Höhe und Abbauplan fest (Artikel 69 Abs. 2).

Artikel 70

gibt Griechenland die Möglichkeit, für Rosinen und getrocknete Feigen sowie Tafeloliven seine nationalen Marktordnungsbestimmungen so lange aufrechtzuerhalten, bis die Gemeinschaft spezifische Regelungen erlassen hat, spätestens jedoch bis zum Ende der Übergangszeit. Für Rosinen und getrocknete Feigen ist im ersten Jahr nach dem Beitritt eine Beihilferegelung im Rahmen der Bestimmungen über Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Verordnung 516/77) vorgesehen. Über Tafeloliven konnte keine Einigung erzielt werden. Hier muß der Rat später entscheiden.

Artikel 71

unterwirft Griechenland der Verpflichtung, seine Vorräte von Agrarerzeugnissen, die normale Übertragsbestände am Ende des Wirtschaftsjahres übersteigen, auf seine Kosten im Rahmen eines festzulegenden Gemeinschaftsverfahrens abzubauen. Diese Vorschrift war erforderlich geworden, da Griechenland bei einigen Erzeugnissen erhebliche Vorräte hat.

Artikel 72 und 73

Wie bei der ersten Erweiterung erläßt auch beim Beitritt Griechenlands der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen für die gesamten landwirtschaftlichen Übergangsregelungen (Artikel 72 Abs. 1). Dies gilt insbesondere auch für die Preis- und Beihilfeangleichungen, für die in der Schlußakte auch gemeinsame Erklärungen noch spezifischere Regelungen aufstellen. Sollten auf Grund von Änderungen des Gemeinschaftsrechts einzelne Übergangsbestimmungen zu ändern sein, kann der Rat die Anpassung einstimmig vornehmen (Artikel 72 Abs. 2). Ansonsten können die Übergangsregelungen nur im förmlichen Verfahren geändert werden (vgl. Erläuterungen zu den Artikeln 6 bis 8). Ähnlich wie in der ersten Erweiterung können im Verwaltungsausschußverfahren bis zum 31. Januar 1982 im Bereich der einzelnen Marktorganisationen Übergangsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Bestimmungen erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Der Rat kann einstimmig den Zeitraum verlängern.

Kapitel 2**Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen**

Abschnitte 1 bis 19

Artikel 74 bis 109

In Kapitel 2 sind die besonderen Übergangsbestimmungen zu den einzelnen Gemeinsamen Marktorganisationen geregelt. In diesen Vorschriften werden die technischen Anwendungen der in Kapitel 1 enthaltenen allgemeinen Übergangsmaßnahmen im einzelnen konkretisiert. Diese zum Teil technisch schwierigen Bestimmungen sind für das reibungslose Funktionieren der oft komplizierten Vorschriften der Marktordnungen erlassen. Von den zahlreichen Regelungen seien beispielhaft einige erwähnt, die in den Verhandlungen eine besondere Rolle gespielt haben oder abweichend von den Bestimmungen des ersten Beitrittsvertrages geregelt wurden.

- Für Obst und Gemüse wurde ein spezifischer Ausgleichsmechanismus für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen festgelegt. Griechenland muß den bisherigen Referenzpreis bei der Einfuhr einhalten, der aber jährlich um 3 Prozent, 6 Prozent, 9 Prozent etc. reduziert wird (Artikel 75 Abs. 2 a). Im ersten Jahr wird Griechenland daher ähnlich wie ein Drittland behandelt.
- Die erste Angleichung der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl erfolgt abweichend von den allgemeinen Regelungen nicht zu Beginn des Wirtschaftsjahres, sondern mit Beginn des Beitritts (Artikel 81 Abs. 1). Dies bedeutet ein finanzielles Zugeständnis der Gemeinschaft.
- Die endgültigen Interventions- und Zielpreise für Tabak werden während der Übergangszeit so festgelegt, daß die Ausgangspreise des 1. Jahres jährlich unter Berücksichtigung der abzubauenen griechischen Beihilfe für Tabak erhöht werden (Artikel 87 Abs. 2 und 3).
- Für Zucker wurde noch keine Produktionsquote für Griechenland festgelegt, da die derzeitige Quotenregelung der Marktordnung zum Zeitpunkt des Beitritts nicht mehr gilt. Für den Fall, daß diese Quotenregelung aber fortgesetzt wird, wird Griechenland wie die Mitgliedstaaten behandelt und seine Quote wird auf Grund eines nicht allzulange zurückliegenden Zeitraums festgelegt (siehe gemeinsame Erklärung zur Schlußakte).
- Die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier und Geflügel werden auf Grund des Preisunterschiedes für diese Erzeugnisse festgelegt, wobei zur Vermeidung von Handelsstörungen auch die unterschiedlichen Preise für Futtergetreide herangezogen werden können (Artikel 99, 100 und 101).
- Griechenland übernimmt auch das EG-Beihilfesystem für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Die gezahlten Mindestpreise werden schrittweise angeglichen. Die Beihilfe entspricht dem Unterschied der Weltmarktpreise zu den griechischen Preisen (Artikel 103).
- Bei Wein, der aus Drittländern eingeführt wird, werden im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr keine Ausgleichsbeträge erhoben, da der EG-Referenzpreis eingehalten wird. Für Likörweine wird die am 1. Januar 1981 geltende Ausgleichsabgabe als Ausgleichsbetrag erhoben und schrittweise abgebaut.

Im übrigen sind zahlreiche technische Anpassungen, die für die Anwendung der Vorschriften erforderlich sind, in Anhang I enthalten. Weitere Bestimmungen, die noch bis zum Beitritt angepaßt werden müssen, sind in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Kapitel 3**Bestimmungen über Fischereierzeugnisse**

Artikel 110 und 111

Die Beitrittsverhandlungen über die Fischerei spielten gegenüber der ersten Erweiterung eine erheblich geringere Rolle. Hier waren nur das bilaterale Verhältnis Griechenland/Italien zu regeln. Der Zugang zu den nationalen Fischereigewässern Griechenlands und Italiens wird in den Artikeln 110 und 111 behandelt. Danach wird bis zum Ende der Übergangszeit innerhalb einer Zone von 6 sm die Fischerei nur solchen griechischen, bzw. italienischen Schiffen gestattet, die traditionell in diesen Gewässern Fischfang betreiben. Für Italien wird für bestimmte Gebiete diese Zone auf 12 sm erweitert (Artikel 111).

Spezifische Regelungen zur Marktordnung für Fischereierzeugnisse waren nicht erforderlich, da Griechenland diese Marktordnung ohne Übergangszeit anwendet. Soweit hier Schwierigkeiten bei der Übernahme der gemeinsamen Preise bestehen, sollen diese durch das System der Regionalisierung der Preise, das in der Marktordnung vorgesehen ist, geregelt werden.

Kapitel 4 Sonstige Bestimmungen

Abschnitt 1

Veterinärrechtliche Maßnahmen

Artikel 112

Die veterinärrechtlichen Gemeinschaftsbestimmungen werden von Griechenland mit dem Beitritt angewandt. Bei der Anwendung der Richtlinien 64/432 und 72/461 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen sowie frischem Fleisch ist zu berücksichtigen, daß Griechenland in bestimmten Gebieten, insbesondere an der türkischen Grenze (Region Evros), einen exotischen Maul- und Klauenseuchenvirus bekämpfen muß. Diese Gebiete werden im einzelnen noch vom Ständigen Veterinärausschuß festgelegt. Aus diesen Gebieten verbringt Griechenland keine Rinder und Schweine sowie Fleisch in die anderen Mitgliedstaaten, bevor nicht 12 Monate seit Auftreten der letzten Maul- und Klauenseuche oder der letzten Impfung vergangen sind. Vor Ende der Übergangszeit wird die Lage in bezug auf diese Seuchen noch einmal überprüft.

Abschnitt 2

Maßnahmen zum Saat- und Pflanzgutrecht

Artikel 113

Die sofortige Übernahme der Gemeinschaftsbestimmungen zum Saat- und Pflanzgutrecht hätte Griechenland Schwierigkeiten bereitet. Deshalb ist eine fünfjährige Übergangszeit vorgesehen. Griechenland kann seine Bestimmungen über die Sortenzulassung, die Zulassung von forstlichem Ausgangsmaterial sowie die Zertifizierung und Prüfung der Erzeugnisse während der Übergangszeit weiterhin anwenden. In diesem Zeitraum trifft Griechenland aber die erforderlichen Maßnahmen, um die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften schrittweise einzuführen. In die derzeitige Gemeinschaft kann Griechenland jedoch nur solche Saat- und Pflanzguterzeugnisse ausführen, die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen. Schon vor Ablauf der Übergangszeit kann der Ständige Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen den Handel mit Saat- und Pflanzgut schrittweise liberalisieren, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Abschnitt 3

Sonstige Maßnahmen

Artikel 114

In dieser Bestimmung wird auf die in Anhang IV enthaltenen Übergangsregelungen verwiesen, die im wesentlichen die Übergangszeiten für die Anwendung der soziostrukturellen Richtlinien (RL) enthalten.

Titel V Auswärtige Beziehungen

Vorbemerkung

Griechenland hat auch im Handel mit Drittländern ab 1. Januar 1981 grundsätzlich den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen. Im Titel V werden die während der Übergangszeit bis 1. Januar 1986 zulässigen Abweichungen und die erforderlichen Ergänzungen der bestehenden Abkommen behandelt.

Kapitel 1 Gemeinsame Handelspolitik

Artikel 115

Absatz 1

Griechenland kann während der Übergangszeit bei den im Anhang V aufgeführten Waren von den Liberalisierungsregelungen der Gemeinschaft gegenüber GATT- und Staatshandelsländern abweichen und Mengenbeschränkungen einführen. Anhang V legt hierfür die Globalkontingente für das 1. Beitrittsjahr fest. Die Erhöhung dieser Kontingente erfolgt nach dem gleichen Verfahren, wie es in Artikel 36 — für die Aufstockung der während der Übergangszeit noch bestehenden Mengenkontingente für bestimmte Exporte aus den bisherigen Mitgliedstaaten nach Griechenland — vorgesehen ist. Griechenland wird diese Mengenbeschränkungen gegenüber Drittländern bereits vor dem 1. Januar 1986 beseitigen, wenn die Einfuhren in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht wenigstens 90 Prozent des eröffneten Kontingents erreichten. Um eine Benachteiligung der Gemeinschaftsländer auszuschließen, gilt diese Regelung jedoch nur für die Waren, die im innergemeinschaftlichen Handel mit Griechenland bereits liberalisiert sind.

Absätze 2 und 3

Durch diese Absätze soll sichergestellt werden, daß die derzeitigen Mitgliedstaaten nicht ungünstiger behandelt werden als die GATT- und Staatshandelsländer und die GATT-Staaten nicht schlechter als die Staatshandelsländer.

Das bedeutet z. B., daß Griechenland für alle im Anhang III genannten Erzeugnisse vorübergehend mengenmäßige Beschränkungen auch gegenüber den GATT- und Staatshandelsländern anwenden muß.

Für die Erzeugnisse, die die Gemeinschaft bisher gegenüber den Mitgliedstaaten des GATT (Ausnahme: Präferenzländer) und den Staatshandelsländern noch nicht liberalisiert hat, legt Anhang VI die Globalkontingente für 1981 fest. Im Gegensatz zu Absatz 1 werden die Kontingente hier jedoch nicht jährlich automatisch erhöht. Aufstockungen können nur im Einklang mit den hierfür geltenden Gemeinschaftsregelungen erfolgen. Diese Erzeugnisse werden auch nicht bei Ablauf der Übergangszeit liberalisiert. Das würde nur für den Fall gelten, daß sich bis dahin eine Änderung der jetzigen Gemeinschaftsregelung ergeben hätte.

Artikel 116

Das in Artikel 38 für den Warenverkehr zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten und Griechenland vorgesehene Verfahren für den Abbau des von Griechenland praktizierten Systems der „Sicherheitsleistungen“ und „Barzahlungsregelung“ gilt auch für den griechischen Handel mit Drittstaaten. Griechenland wird diese Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen folglich bis zum 1. Januar 1984 insgesamt beseitigt haben.

Artikel 117

Absatz 1

Griechenland wird grundsätzlich ab 1. Januar 1981 das „System der Allgemeinen Zollpräferenzen“ der Gemeinschaft anwenden. Für die im Anhang VII aufgeführten Erzeugnisse wird jedoch die Angleichung an die Präferenzregelung erst schrittweise erfolgen. Dabei ist das gleiche Anpassungsverfahren vorgesehen, wie es in Artikel 31 für die Einführung der GZT durch Griechenland festgelegt ist. Bei den Waren des Anhangs VII handelt es sich im wesentlichen um die sogenannten Produkte der „22-Jahresliste“. Bei den Erzeugnissen dieser Liste hat Griechenland — gemäß dem bestehenden Assoziierungsabkommen — die Zölle gegenüber der Gemeinschaft noch nicht endgültig abgebaut.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 ist erforderlich, weil Griechenland auch bei den Agrarerzeugnissen (Anhang II — Waren) nicht bereits ab Beitritt den GZT voll anwendet.

Kapitel 2**Abkommen der Gemeinschaft
mit bestimmten Drittländern**

Artikel 118 bis 120

Bei dem „System der Allgemeinen Zollpräferenzen“ handelt es sich um eine autonome Maßnahme der Gemeinschaft. Daher konnten in Artikel 117 — ohne ausdrückliche Zustimmung der Präferenzbegünstigten — vorübergehende Ausnahmen für Griechenland festgelegt werden. Demgegenüber können Abweichungen von den in einzelnen Abkommen mit Drittstaaten vereinbarten Präferenzregelungen nicht einseitig im Beitrittsvertrag bestimmt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einzelnen Präferenzpartner und müssen jeweils in noch auszuhandelnden Protokollen niedergelegt werden. Die noch festzulegenden Maßnahmen sollen dabei grundsätzlich den zwischen der derzeitigen Gemeinschaft und Griechenland bereits vereinbarten Übergangsbestimmungen entsprechen und deren Geltungsdauer nicht überschreiten. Sie müssen das Ziel haben, schrittweise ein einheitliches System in den Beziehungen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und ihren Vertragspartnern mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitgliedstaaten zu schaffen.

Kapitel 3**Beziehungen zu den Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im pazifischen Ozean**

Artikel 121 bis 122

Das Abkommen von Lomé ist bis 1. März 1980 befristet. Es findet für Griechenland keine Anwendung

mehr, da dessen Beitritt zur Gemeinschaft erst für den 1. Januar 1981 vorgesehen ist. Eine Ausnahme bildet das Protokoll Nr. 3 zum Abkommen von Lomé, da es im Unterschied zum eigentlichen Lomé-Abkommen unbefristet ist. Es gilt ab 1. Januar 1981 auch für Griechenland.

Griechenland wird das neue AKP-Abkommen jedoch am Tage des Beitritts anwenden. Erforderliche Übergangsregelungen müßten in einem Protokoll mit den AKP-Staaten vereinbart werden.

Kapitel 4**Textilien**

Artikel 123

Bei dem Allfaserabkommen — sowie den auf Grund dieser Vereinbarung abgeschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen — ist die Gemeinschaft als solche Vertragspartei. Sie gelten damit ab 1. Januar 1981 auch für Griechenland, ohne daß ein formaler Beitritt erforderlich wäre. Es sind jedoch Anpassungsprotokolle notwendig, um mit den Partnerländern die Höhe der Selbstbeschränkungen gegenüber Griechenland festzulegen. Hierbei sollen die bereits ausgehandelten Anteile der bisherigen Mitgliedstaaten unverändert bleiben.

Titel VI**Finanzvorschriften****Vorbemerkung**

Die Finanzvorschriften des Beitrittsvertrags befassen sich mit der Einbeziehung Griechenlands in das Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaft, wie es durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft geschaffen worden ist.

Danach sind am 1. Januar 1971 die früheren Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten schrittweise durch Eigenmittel der Gemeinschaft ersetzt worden. Eigenmittel der Gemeinschaft sind:

- Zölle und Agrarabschöpfungen. Zum Ausgleich der Erhebungskosten erstattet die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten 10 Prozent dieser Einnahmen.
- Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten bis zu einem Prozentpunkt der einheitlichen Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage; hilfsweise Finanzbeiträge nach dem Anteil am Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft.

Die Verhandlungen über die Finanzierung der um Griechenland erweiterten Gemeinschaft hatten zum Ziel, die Anpassungsprobleme Griechenlands ohne Änderung der Finanzverfassung der Gemeinschaft zu lösen. Andererseits sollten Griechenland keine untragbaren Finanzlasten aufgebürdet werden, die seinen Beitritt erschwert hätten. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, daß Griechenland nach den Bestimmungen des Beitrittsvertrages während einer fünfjährigen Übergangszeit schrittweise in seine volle Beitragspflicht hineinwächst:

- Zölle

Nur diejenigen Einnahmen aus Zöllen, die nach der Übergangszeit weiterbestehen, werden von

Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt in voller Höhe vom Tage des Beitritts an abgeführt.

Die Übertragung der Zolleinnahmen, die eigene Mittel darstellen, vom Beginn des Beitritts an zielt insbesondere darauf ab, die Integrität des Systems der eigenen Mittel zu wahren.

— Agrarabschöpfungen

Die von Griechenland in Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik erhobenen Abschöpfungen werden vom Zeitpunkt des Beitritts an in vollem Umfang an die Gemeinschaft abgeführt. Desgleichen die anderen Beträge, die im Warenverkehr mit Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden, sowie für die verschiedenen Abgaben, die in der gemeinsamen Marktordnung für Zucker vorgesehen sind. Beitrittsausgleichsbeträge, die Griechenland während der Übergangszeit wegen des Gefälles zwischen den Gemeinschaftspreisen und den griechischen Preisen erheben wird, sind ebenfalls als eigene Mittel anzusehen. Sollte sich wegen der Entwicklung der Drachme gegenüber ihrer für die Agrarpreise festgesetzten Parität die Schaffung von Währungsausgleichsbeträgen als notwendig erweisen, dann wären auch die in diesem Zusammenhang im Warenverkehr erhobenen Beträge als Einnahmen der Gemeinschaft anzusehen.

— Mehrwertsteuereigenmittel

Um Griechenland bis zum Ende der fünfjährigen Übergangszeit schrittweise in das Finanzierungssystem hineinzuführen, wurde ein Mechanismus vorgesehen, der eine steigende Beteiligung Griechenlands am System der eigenen Mittel im Rahmen des Bruttosozialprodukt/Mehrwertsteuer-Elements gewährleistet. Danach wird Griechenland zwar von Anfang an — entsprechend dem System der eigenen Mittel — seinen Bruttosozialprodukt/Mehrwertsteuer-Anteil an die Gemeinschaft abführen, jedoch werden für diesen Teil der Eigenmittel jährlich abnehmende Erstattungen an Griechenland geleistet. Griechenland wird in den ersten drei Jahren nach Beitritt seinen Anteil an diesen Eigenmitteln nach seinem BSP-Anteil erbringen. Danach wird es sein Mehrwertsteuersystem harmonisiert haben und nach dem Mehrwertsteueraufkommen leisten.

Die EG-Kommission hat die Kosten des griechischen Beitritts mit Hilfe einer Simulationsrechnung für den Gemeinschaftshaushalt 1978 geschätzt, und zwar unter der Annahme, daß 1978 alle Übergangsregelungen ausgelaufen wären. Danach würde der Gemeinschaftshaushalt durch den griechischen Beitritt in Höhe von 700 bis 750 Mio. ERE belastet werden. Der Belastung stünden rund 330 Mio. ERE an Eigenmitteln aus Griechenland gegenüber, so daß sich eine Nettobelastung für die Gemeinschaft in Höhe von rund 400 Mio. ERE pro Jahr ergäbe.

Im einzelnen

Artikel 124

Diese Vorschrift statuiert den Grundsatz, daß das durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffene System der eigenen Mittel von Griechenland übernommen wird. Jedoch werden in den folgenden drei Artikeln die erforderlichen Übergangsbestimmungen festgelegt.

Artikel 125

Nach Artikel 2 des Beschlusses vom 21. April 1980 stellen nur die Agrarabschöpfungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eigene Mittel der Gemeinschaft dar. Griechenland wird die Preis- und Beihilfenvorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik jedoch erst nach Ablauf der Übergangszeit vollständig anwenden. Die in der Zwischenzeit im Handel mit der bisherigen Gemeinschaft und mit Drittländern erhobenen Ausgleichsbeträge werden deshalb ausdrücklich in die eigenen Mittel der Gemeinschaft einbezogen. Dazu gehören auch die Ausgleichsbeträge, die erhoben werden, um die Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft — soweit sie landwirtschaftliche Produkte verarbeitet — zu schützen.

Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil auch die von Griechenland gewährten Erstattungen, Interventionen und Ausgleichsbeträge von Anfang an aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Artikel 126

Der Artikel regelt die Frage, welche Zölle Griechenland während der Übergangszeit an die Gemeinschaft abzuführen hat, in der es noch nicht vollständig den Gemeinsamen Zolltarif anwendet. In der für die Ausdehnung der Zollunion auf Griechenland vorgesehenen Übergangszeit lassen sich drei Gruppen von Zolleinnahmen unterscheiden:

- Eine erste Gruppe besteht aus Zöllen, die schrittweise bis zur Zollfreiheit abgebaut werden (vor allem Zölle auf Einfuhren aus der Neunergemeinschaft). Diese Einnahmen braucht Griechenland nicht an die Gemeinschaft abzuführen.
- Eine zweite Gruppe besteht aus Zöllen, für die Griechenland bereits vom Beitritt an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs anwenden wird. Diese Zölle werden zum Zeitpunkt des Beitritts an von Griechenland in voller Höhe abgeführt.
- Eine dritte Gruppe besteht aus Zöllen, die nach den vereinbarten Übergangsregelungen an die Gemeinschaftszölle anzugleichen sind. (Die griechischen Zollsätze liegen im allgemeinen über den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.) Diese Zölle werden von Griechenland nur in dem Umfang an die Gemeinschaft abgeführt, soweit ihr Aufkommen den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und der Präferenzabkommen entspricht (nach der festgelegten Zeitfolge der Angleichung).

Ab 1. Januar 1985 werden alle erhobenen Zölle von Griechenland an die Gemeinschaft abgeführt.

Artikel 127

Es wird in diesem Artikel ausdrücklich bekräftigt, daß Griechenland vom Beitritt an seinen Mehrwertsteueranteil bzw. seinen Anteil nach dem Bruttosozialprodukt an den Gemeinschaftshaushalt in voller Höhe zu leisten hat.

Allerdings erstattet die Gemeinschaft für Griechenland während einer Übergangszeit von fünf Jahren einen prozentual sinkenden Anteil an diesen Einnahmen

- 70 Prozent im Jahre 1981
- 50 Prozent im Jahre 1982
- 30 Prozent im Jahre 1983
- 20 Prozent im Jahre 1984
- 10 Prozent im Jahre 1985.

Damit wird sichergestellt, daß Griechenland nur schrittweise in seine volle Beitragspflicht hineinwächst.

Titel VII**Sonstige Bestimmungen**

Artikel 128

Bei der Anwendung der in Anhang VIII aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft sind Griechenland im einzelnen Sonderregelungen zugestanden worden.

Artikel 129

Absatz 1

Der griechischen Stahlindustrie wird bis zum 31. Dezember 1985 die Möglichkeit geboten, mehrere griechische Häfen als Ausgangspunkte für ihre zu veröfentlichenden Preisfestsetzungen zu bestimmen, um übergangsweise dem Inselcharakter Griechenlands mit mehreren Bestimmungshäfen Rechnung zu tragen. Die Regelung hat nur eine geringe Schutzwirkung gegenüber den Transporttarifen der Gemeinschaftsunternehmen von einem Ausgangspunkt in alle griechischen Häfen und stellt kein wesentliches Hemmnis dar.

Absatz 2

Die Übergangsregelung entspricht wegen der vergleichbaren Lage Griechenlands der Schutzbestimmung, die seinerzeit Italien und Irland auf ihren Märkten gegen den Wettbewerb der Preisausrichtung von Unternehmen auf vergleichbare Geschäfte anderer Unternehmen gewährt wurde. Die Angleichung an Drittlandsangebote wurde jedoch freigehalten.

Die Schutzbestimmung gilt gemäß Unterabsatz 2 nur für diejenigen Erzeugnisse, die am 1. Januar 1981 tatsächlich in Griechenland hergestellt werden.

Artikel 130

Während der Übergangszeit gilt eine dem Artikel 226 des EWG-Vertrags nachgebildete handelspolitische Schutzklausel. In der Beitrittsakte sind je-

doch im Unterschied zum EWG-Vertrag Fristen genannt, innerhalb der die Kommission in besonderen Fällen über Anträge der Mitgliedstaaten für Schutzmaßnahmen zu entscheiden hat.

Artikel 131

Die Bestimmung enthält eine dem Artikel 91 Abs. 1 des EWG-Vertrages entsprechende Anti-Dumping-Regelung für die Dauer der Übergangszeit.

Fünfter Teil**Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte****Titel I****Einsetzung der Organe****Vorbemerkung**

Da die Amtszeit der Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinschaft in der Regel nicht zugleich mit dem Wirksamwerden des Beitritts enden wird, regeln die Bestimmungen des Titels I die Überleitung dieser Organe und Ausschüsse einer Gemeinschaft mit neun Mitgliedern auf die einer Gemeinschaft der Zehn. Dieser Titel betrifft damit die Durchführungsbestimmungen zum Zweiten Teil Titel I der Beitrittsakte.

Die Regelungen der Artikel 132 bis 142 sind nicht einheitlich. Es ist für jedes Organ und jeden Ausschuß sorgfältig erwogen worden, ob von dem Grundsatz der Kontinuität der Gemeinschaft abgewichen werden und bei Wirksamwerden des Beitritts kein Hinzutreten der neuen Mitglieder, sondern eine völlig neue Besetzung erfolgen sollte.

Im einzelnen

Artikel 132

Bei der Versammlung wirft das Hinzutreten neuer Mitglieder keine Schwierigkeiten auf.

Artikel 133

Für die Nachfolge in der Präsidentschaft Luxemburgs im zweiten Halbjahr 1980 soll die derzeitige Bestimmung gelten, wonach die Niederlande ab 1. Januar 1981 die Präsidentschaft übernehmen. Die Reihenfolge beginnt also nicht wieder mit Belgien von vorne.

Artikel 134

Die Kommission wird mit dem Beitritt vollständig neu besetzt. Der Wechsel schließt sich an die laufende Amtszeit der derzeitigen Kommission an, die auch ohne den Beitritt Griechenlands zum Ende des Jahres 1980 auslief. Bei der Einsetzung der ab Januar 1981 tätigen Kommission ist die Wiederernennung früherer Kommissionsmitglieder zulässig.

Artikel 135

Bei der Erweiterung des Gerichtshofs mußte aus Gründen der Rechtssicherheit die Kontinuität der Rechtsprechung als oberstes Ziel angestrebt werden.

Es kam deswegen nur das Hinzutreten des neuen Mitglieds in Betracht. Absatz 4 bestimmt, daß in den Rechtssachen, in denen die mündliche Verhandlung bereits vor Inkrafttreten des Beitritts eröffnet worden war, der Gerichtshof in seiner alten Besetzung entscheidet.

Die Artikel 136 bis 140

behandeln Ausschüsse, deren sachverständiger Beratung die Gemeinschaft unmittelbar nach der Erweiterung in besonderem Maße bedarf. Eine vollständige Neubesetzung würde zu nachteiligen Unterbrechungen dieser beratenden Tätigkeit führen.

Artikel 141

Das Fehlen von Fristen für die Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen ermöglicht hier eine größere Flexibilität.

Artikel 142

betrifft die durch das Folgerecht geschaffenen Ausschüsse. Die gewählte Lösung (Hinzutreten der neuen Mitglieder bzw. völlige Neubesetzung) entspricht in erster Linie der Aufgabenstellung des jeweiligen Ausschusses.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Vorbemerkung

Für Griechenland ist es in einigen Fällen nicht möglich, die Gemeinschaftsregelungen zugleich mit dem Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden, da die notwendigen technischen Vorkehrungen zwar bis zum 1. Januar 1981 vorbereitet, aber doch erst in der Zeit danach durchgeführt werden können. Die Vorschriften dieses Titels berücksichtigen diese Schwierigkeiten. Sie sind im übrigen in Zusammenhang mit den Übergangsmaßnahmen im vierten Teil der Beitrittsakte zu sehen.

Im einzelnen

Artikel 143

Die in diesem Artikel genannten Rechtsakte der Gemeinschaften müssen jeweils den Adressaten bezeichnen und diesem notifiziert sein. Durch die Bestimmung dieses Artikels gelten die Rechtsakte als an den neuen Mitgliedstaat gerichtet und diesem notifiziert, so daß sie auch für ihn verbindlich sind.

Artikel 144

gewährt die aus technischen Gründen notwendigen Fristen für die Anwendung der Rechtsakte, die in Anhang XI aufgeführt sind.

Artikel 145

regelt die Durchführung von Richtlinien und Entscheidungen nach dem EWG- und EAG-Vertrag und Empfehlungen nach dem EGKS-Vertrag. Die jeweils vorgesehenen Fristen enthält Anhang XII.

Artikel 146

ermöglicht ein erleichtertes Verfahren, um die bei Unterzeichnung noch nicht vorgenommenen Anpassungen des Folgerechts in der Interimszeit bis zum Inkrafttreten des Beitritts nachholen zu können.

Artikel 147

Das Folgerecht wird auch in griechischer Sprache abgefaßt und als solches ebenso verbindlich wie in den derzeitigen sechs Sprachen.

Artikel 148

gewährt griechischen Unternehmen die Möglichkeit, durch Mitteilung ihrer Vereinbarungen und Beschlüsse an die Kommission eine sofortige Unwirksamkeit nach Artikel 65 EGKS-Vertrag zu verhindern.

Artikel 149

verschafft der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Erlaß geeigneter Empfehlungen nach Artikel 33 EAG-Vertrag.

Titel III

Schlußbestimmungen

Artikel 150

bezieht die Anhänge und Protokolle in die Beitrittsakte ein. Die Beitrittsakte ihrerseits ist Bestandteil des Beitrittsvertrages und des Beitrittsbeschlusses nach deren Artikel 1. Sämtliche Bestimmungen des Vertragswerks sind damit gleichermaßen verbindlich.

Artikel 151 und 152

Die Depositarstaaten Frankreich und Italien übermitteln der griechischen Regierung verbindliche Fassungen der ursprünglichen und der sie ändernden Verträge. Die griechischen Fassungen des EWG- und des EAG-Vertrages werden für alle Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft verbindlich.

Artikel 153

ergibt sich als Folge aus den in den Artikeln 3 und 4 von Griechenland übernommenen Verpflichtungen.

G. Anlagen

I. Anhänge

Anhang I

Nach Artikel 21 der Beitrittsakte sind die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestandteil der Beitrittsakte. Anhang I enthält eine Liste von etwa 320 Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und Entscheidungen, bei denen technische Anpassungen erforderlich waren. Betroffen sind insbesondere die Bereiche Zollrecht, Landwirtschaft, Außenbeziehungen, Niederlassungsrecht und technische Handelshemmnisse.

Anhang II

Der Anhang enthält eine Liste von etwa 150 Rechtsakten, bei denen die erforderlichen technischen

Anpassungen im Sinne des Artikels 22 der Beitrittsakte nicht mehr vorgenommen werden konnten. Die Anpassungen sollen jedoch nach den jeweils genannten Leitlinien grundsätzlich noch vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrages durchgeführt werden. Es handelt sich in erster Linie um Verordnungen und Richtlinien aus dem landwirtschaftlichen Bereich.

Anhang III

(in Verbindung mit Artikel 36 Abs. 1 und 2 der Beitrittsakte)

enthält die Liste der Erzeugnisse, für die Griechenland auch gegenüber den bisherigen Mitgliedstaaten bei der Einfuhr mengenmäßige Beschränkungen bis 31. Dezember 1985 beibehält.

Anhang IV

Hier werden die Übergangsregelungen für die soziostrukturellen Richtlinien im Agrarbereich niedergelegt. Für die RL zur Förderung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (RL 72/159) die RL zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (RL 72/160), die RL zur Förderung der sozioökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft Tätigen (RL 72/161) und der Bergbauernrichtlinie (RL 72/268) gilt eine dreijährige Übergangszeit. Sofern Griechenland verwaltungstechnisch dazu in der Lage ist, kann es diese Richtlinien jedoch schon früher anwenden.

Anhang V

(in Verbindung mit Artikel 115 Abs. 1 der Beitrittsakte)

enthält die Erzeugnisse, bei denen Griechenland während der Übergangszeit von den Liberalisierungsregelungen der Gemeinschaft gegenüber GATT- und Staatshandelsländern abweicht.

Anhang VI

(in Verbindung mit Artikel 115 Abs. 3 der Beitrittsakte)

enthält Produkte, die die Gemeinschaft bisher gegenüber den GATT- und Staatshandelsländern noch nicht liberalisiert hat.

Anhang VII

(in Verbindung mit Artikel 117 Abs. 1 der Beitrittsakte)

enthält die Waren, bei denen Griechenland die Angleichung an die Regelung des „Systems der gemeinsamen Zollpräferenzen“ der Gemeinschaft erst schrittweise vollziehen wird.

Anhang VIII

enthält eine Liste von Rechtsakten, die nach Artikel 128 der Beitrittsakte nach Maßgabe dieses Anhangs gelten.

Die Anhänge IX und X

regeln in Verbindung mit Artikel 142 Abs. 1 und 2 der Beitrittsakte die Erweiterung der durch das Fol-

gerecht geschaffenen Ausschüsse. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ist sorgfältig erwogen worden, ob es zweckmäßig ist, daß die neuen Mitglieder hinzutreten oder der Ausschuß vollständig neu besetzt wird.

Anhang XI

enthält eine Anzahl von Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften, deren Anwendung nach Artikel 144 der Beitrittsakte aus technischen Gründen für Griechenland um bestimmte Fristen hinausgeschoben wird.

Anhang XII

enthält eine Reihe von weiteren Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften sowie Fristen, innerhalb derer der neue Mitgliedstaat nach Artikel 145 der Beitrittsakte die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Rechtsakte zu treffen hat.

II. Protokolle

Protokoll Nr. 1

über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Das Protokoll enthält die aufgrund der Erweiterung der Bank auf zehn Mitglieder erforderlichen Anpassungen der Satzung.

Die Kapitalausstattung der Bank beträgt nach Beitritt 7,2 Mrd. Rechnungseinheiten. Griechenland wird daran mit 1,563 Prozent beteiligt, was einem Anteil am zu zeichnenden Kapital von 112,5 Mio. RE entspricht (Artikel 2).

Der Koeffizient 1,563 ist der Anteil Griechenlands am gesamten Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft von zehn Mitgliedstaaten. (Auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 1976.)

Griechenland wird seinen Anteil an dem eingezahlten Kapital in fünf gleichen Halbjahresraten einzahlen (Artikel 7). Das gleiche gilt für den Betrag, den Griechenland zu den Rücklagen und Rückstellungen der Bank zu leisten hat (Artikel 8).

Durch Artikel 3 wird Artikel 7 der Satzung der Bank so geändert, daß die notwendigen Ausgleichszahlungen hinsichtlich des eingezahlten Kapitals aufgrund von Währungsänderungen neu geregelt werden.

Die Organe der Bank werden wie folgt geändert:

- Erweiterung des Direktoriums von 4 auf 5 Vizepräsidenten (Artikel 6). Dieser zusätzliche Posten soll jedoch nicht sofort, sondern erst im Laufe des Jahres 1982 besetzt werden (Artikel 11).
- Erweiterung des Verwaltungsrates um ein ordentliches Mitglied (Griechenland) sowie ein stellvertretendes Mitglied, welches in Rotation von Dänemark, Irland und Griechenland zu benennen ist (Artikel 4).

Protokoll Nr. 2

über die Bestimmung des Ausgangszollsatzes für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs

Griechenland wird die bestehenden, diskriminierenden Handelspraktiken bei der Einfuhr von Zündhöl-

zern gegenüber den Gemeinschaftsländern schrittweise bis 31. Dezember 1985 abbauen. Zur Erleichterung dieser Umformung des bestehenden Zündholzmonopols wird Griechenland für die Übergangszeit ein besonderer Zollschatz zugestanden. Nach den erfolgten Herabsetzungen der Ausgangszollsätze gemäß Artikel 25 bzw. 31 der Beitrittsakte wird ab 1. Januar 1986 im innergemeinschaftlichen Handel dieser Zollschatz ganz abgebaut sein; im Handel mit Drittländern wird dann der GZT (11,2 Prozent) gelten.

Protokoll Nr. 3

über die Gewährung der Zollbefreiung durch die Republik Griechenland bei der Einfuhr bestimmter Waren

Griechenland hat zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes eine Reihe von Zollbefreiungen gewährt. Diese Maßnahmen können bis zum Ablauf der Geltungsdauer der jeweiligen Abkommen beibehalten werden. Von den insgesamt 82 Abkommen werden 63 im Jahre 1981, 15 im Jahre 1982, 3 im Jahre 1983 und 1 im Jahre 1984 auslaufen. Griechenland hat sich verpflichtet, künftig keine neuen Abkommen über Zollbefreiungen abzuschließen.

Protokoll Nr. 4

über Baumwolle

Baumwolle stellt bei einer Produktion von 320 000 t auf 150 000 ha mit Arbeitsplätzen für rd. 70 000 Erzeuger in Griechenland eine bedeutende Produktion dar. Insbesondere die deutsche Delegation hat sich gegen die Ausdehnung der gemeinsamen Agrarpolitik auf Baumwolle gewendet und eine von der EG-Kommission vorgeschlagene gemeinsame Marktordnung für Baumwolle abgelehnt. Da Griechenland aber andererseits auf der Berücksichtigung seiner Baumwollinteressen bestand, wurde für Baumwolle nach langwierigen Verhandlungen ein Protokoll festgelegt. Das Erzeugereinkommen der Baumwollproduzenten soll im Rahmen einer Gemeinschaftsfinanzierung durch eine Beihilfe gesichert werden. Die Einhaltung eines Zielpreises in der Gemeinschaft soll ermöglicht werden, indem der Unterschied zum Weltmarktpreis durch diese Beihilfe ausgeglichen wird. Durch eine solche Beihilferegelung kann andererseits auch der Bedeutung von Baumwolle als Rohstoff für die Textilverarbeitungsindustrie Rechnung getragen werden. Die billigen Bezugsmöglichkeiten für die Textilindustrie durch freie Importe vom Weltmarkt müssen erhalten bleiben. Einfuhrbeschränkende Maßnahmen dürfen deshalb nicht vorgesehen werden (siehe Absatz 5 des Protokolls). Die Beihilfe wird zur besseren Verwaltung an die Entkörnungsbetriebe bezahlt. Zum Schutz der Textilindustrie in der derzeitigen Gemeinschaft ist dabei aber darauf zu achten, daß in den nachfolgenden Verarbeitungsstufen keine innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Um die Kosten für die Gemeinschaft zu begrenzen, wird die der Gemeinschaftsregelung unterliegende Baumwollmenge durch einen Referenzzeitraum vor dem Beitritt mengenmäßig festgelegt. Die

Gemeinschaftsregelung soll spätestens am 1. August 1981 für die erste Ernte nach dem Beitritt in Kraft treten.

Die in dem Baumwollprotokoll enthaltenen Regelungen stellen eine Gemeinschaftslösung dar. D. h. sie gelten auch für die relativ bedeutungslose Baumwollproduktion in Italien und werden später beim Beitritt Spaniens von diesem übernommen. Deshalb sieht auch eine Revisionsklausel die Überprüfung der Regelungen des Protokolls spätestens nach 5 Jahren vor.

Protokoll Nr. 5

über die Beteiligung der Republik Griechenland am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Griechenland wird sich am EGKS-Vermögen mit 3 Mio. Europäischen Rechnungseinheiten beteiligen. Bei der Festsetzung dieses Betrages wurde einerseits die von der Kommission vorgenommene Schätzung der griechischen Produktion von EGKS-Erzeugnissen im Verhältnis zur derzeitigen Gemeinschaftsproduktion und andererseits die heutige Höhe und die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens der Gemeinschaft zugrunde gelegt.

Protokoll Nr. 6

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit Griechenland

Durch den Beitritt zum Euratom-Vertrag erlangt Griechenland eine Beteiligung an der gemeinsamen Kernforschungsstelle (Artikel 8 EAG-Vertrag) und kann außerdem im Rahmen der Artikel 12 ff. EAG-Vertrag an den bisher gesammelten Kenntnissen partizipieren.

Griechenland hat sich daher seinerseits verpflichtet, die in Griechenland bereits vorhandenen und nur zur beschränkten Verbreitung bestimmten Kenntnisse der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt; die Kommission wird die ihr übermittelten Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft mitteilen (siehe Artikel 1 Abs. 2).

Die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen können sich von den zuständigen griechischen Stellen Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen erteilen lassen, soweit dem nicht andere Rechte entgegenstehen. In jedem Fall werden sich die zuständigen Stellen für eine Übertragung der Lizenzen einsetzen (siehe Artikel 2 des Protokolls).

Protokoll Nr. 7

über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Griechenlands

Die Vertragsparteien erkennen in dem Protokoll an, daß die Erreichung der Ziele der griechischen Politik zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung des Landes im Hinblick auf die Beseitigung von Unterbeschäftigung und regionalen Entwicklungsunterschieden sowie die Angleichung des Lebensstandards an diejenigen anderer europäischer Nationen im gemeinsamen Interesse liegt. Sie emp-

fehlen den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zur Unterstützung dieser Politik, einschließlich einer angemessenen Verwendung dafür zur Verfügung stehender Gemeinschaftsmittel.

Für die Anwendung der die einzelstaatlichen Beihilfen betreffenden Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrages wird die Berücksichtigung der Entwicklungsziele Griechenlands besonders anerkannt.

Der Text entspricht genau dem Protokoll, das bei der ersten Erweiterung der Gemeinschaft für Irland verabschiedet wurde.

H. Schlußakte

In der Schlußakte des Beitrittsvertrages werden zunächst die festgelegten Texte, nämlich der Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte (mit Anhängen und Protokollen) aufgeführt. Ferner nehmen die Bevollmächtigten der Vertragsschließenden den Beitrittsbeschluß zur Kenntnis.

Der Schlußakte sind eine Reihe von Erklärungen beigelegt. Von diesen sind acht gemeinsame Erklärungen von den Bevollmächtigten und dem Rat angenommen, nämlich über:

1. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

Mit dieser Erklärung behalten sich die Mitgliedstaaten vor, wenn bei der Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Zuge der Erweiterung soziale Schwierigkeiten auftreten sollten, die Organe der Gemeinschaft zu befassen, um in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht Lösungen dafür zu finden.

2. besondere Übergangsmaßnahmen, die in den Beziehungen Griechenlands zu Spanien und Portugal nach deren Beitritt erforderlich werden können;

3. die nach Artikel 118 zu schließenden Protokolle mit bestimmten dritten Ländern;

4. den Berg Athos;

5. das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte;

6. das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der jährlichen Preisänderungen bei Agrarerzeugnissen in Griechenland während der Zeit vor dem Beitritt;

7. Zucker, Milcherzeugnisse, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;

8. die Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

Der Schlußakte beigelegt sind weiter zwei Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland, die die Bevollmächtigten und der Rat zur Kenntnis genommen haben, nämlich über:

1. die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin.

Berlin wird grundsätzlich in alle völkerrechtlichen Übereinkünfte einbezogen, die die Bundesrepublik schließt. Da bei mehrseitigen Übereinkünften die Aufnahme einer besonderen Berlin-Klausel in den Vertragstext aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird bei Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunden zum Beitritt Griechenlands eine besondere Berlin-Erklärung abgegeben. In der der Schlußakte beigelegten Erklärung behält sich die Bundesrepublik dementsprechend vor, bei Wirksamwerden des Beitritts eine solche Erklärung über die Geltung für Berlin abzugeben.

2. über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“:

Das Vertragswerk über den Beitritt Griechenlands enthält den Begriff „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten“. Von deutscher Seite ist hier eine Staatsangehörigkeitsdefinition erforderlich, weil die Formulierung sonst das Mißverständnis fördern könnte, es gäbe eine besondere Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend legt die Erklärung fest, daß „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten“ für die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Schließlich sind drei abgegebene Erklärungen der Schlußakte beigelegt, nämlich:

1. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Zugang griechischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- und Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten;

Diese Erklärung verpflichtet die derzeitigen Mitgliedstaaten, während der Übergangszeit für den Fall einer Anwerbung von Arbeitnehmern aus Ländern außerhalb der derzeitigen Mitgliedstaaten griechischen Staatsangehörigen Vorrang einzuräumen.

2. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

3. der Republik Griechenland über Währungsfragen.

Der Schlußakte beigelegt ist ebenfalls die Vereinbarung über das Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt. Die Bevollmächtigung und der Rat haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

1. Der Bundesrat begrüßt die erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen und den Abschluß des Vertrages über den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften. Er sieht hierin einen wirksamen Beitrag zur dauerhaften Stabilisierung der demokratischen Verhältnisse und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands.
2. Der Bundesrat erwartet, daß die Verhandlungen über den Beitritt der beiden anderen Mittelmeerraumstaaten Spanien und Portugal ebenfalls zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden.

II.

Der Bundesrat erkennt nicht, daß der Beitritt Griechenlands neben positiven Auswirkungen auch Probleme schafft, die zu den schon bestehenden Schwierigkeiten in der Gemeinschaft hinzutreten oder sie verschärfen. Das gilt besonders für den landwirtschaftlichen, den sozialen, den finanziellen und den institutionellen Bereich. Er fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Ausgestaltung der

gemeinsamen Politiken der Zehnergemeinschaft darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung auch der Interessen der bisherigen Mitgliedstaaten

1. der Gefahr einer weiteren Überschußproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Mittelmeerraumes (Wein, Olivenöl) wirksam begegnet wird;
2. bei der Einführung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte nach Ablauf der Übergangszeit eine Lösung gefunden wird, die der dann herrschenden Beschäftigungslage in den Hauptaufnahmeländern Rechnung trägt;
3. die finanzielle Mehrbelastung der Gemeinschaft zu einer Änderung der Ausgabenprioritäten führt, um ein Überschreiten des festgelegten Rahmens der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft zu vermeiden;
4. der Entscheidungsprozeß in den Organen der Gemeinschaft durch den Beitritt eines weiteren Mitgliedes nicht erschwert, sondern durch die Rückkehr zu den vertraglich vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten erleichtert wird.